

Stand: 04.07.2025 03:59:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/12782

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/12782 vom 13.06.2012
2. Plenarprotokoll Nr. 104 vom 19.06.2012
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/14786 des SO vom 15.11.2012
4. Beschluss des Plenums 16/14964 vom 29.11.2012
5. Plenarprotokoll Nr. 113 vom 29.11.2012
6. Plenarprotokoll Nr. 113 vom 29.11.2012
7. Plenarprotokoll Nr. 113 vom 29.11.2012
8. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

# Gesetzentwurf

## der Staatsregierung

### zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

#### A) Problem

Die Eltern legen den Grundstein für lebenslanges Lernen, aber auch für die emotionale, soziale und physische Kompetenz ihrer Kinder. Bildung und der Erwerb von Basiskompetenzen beginnt daher immer in der Familie. Eine qualitative Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für alle Altersgruppen unterstützt und ergänzt die Familien bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder und gewährleistet so bestmögliche Bildungs- und Entwicklungschancen. Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen kommt die überragende Aufgabe zu, Kinder in enger Partnerschaft mit den Eltern in ihren Lernprozessen zu begleiten und das Fundament für eine gelingende (Bildungs-)Biographie zu schaffen. Sie ermöglichen den Eltern, Familie und Erwerbstätigkeit zu vereinen und vermitteln Informationen über Angebote der Familien- und Erziehungsberatung und Elternbildung. Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege leisten überdies einen wichtigen Beitrag zur Inklusion aller Kinder. Kinder mit unterschiedlichsten kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen und sozialen Hintergründen und vielfältigsten Bedürfnissen besuchen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen gemeinsam, sie wachsen miteinander auf, lernen mit- und voneinander und erwerben soziale Kompetenz. Bedarfsgerechte Kinderbetreuung auf hohem qualitativem Niveau ist daher für die Zukunftsfähigkeit Bayerns von höchster Bedeutung.

Mit der Einführung des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege [Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)] am 1. August 2005 wurden die Weichen für die Kindertagesbetreuung in Bayern neu gestellt und die Rahmenbedingungen für Familien und Kinder in Bayern nachhaltig verbessert. Mit dem BayKiBiG-Änderungsgesetz soll an diese positiven Entwicklungen angeknüpft und knapp sieben Jahre nach dem Inkrafttreten des BayKiBiG auf aktuelle Herausforderungen reagiert werden, die sich für die Kindertagesbetreuung in Bayern stellen.

#### 1. *Entlastung der Familien, qualitative Impulse*

Die Staatsregierung verfolgt einerseits das Ziel, die Familien durch einen Beitragszuschuss finanziell zu entlasten und die Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und im Jahr vor der Einschulung zu reduzieren. Andererseits bedarf es Maßnahmen der Qualitätssicherung, damit Einrichtungen Eltern bei ihrer verantwortungsvollen Bildungs- und Erziehungsarbeit bestmöglich unterstützen und zur Bildungsgerechtigkeit beitragen können.

#### 2. *Verwaltungsverfahren*

Ziel der Staatsregierung ist ein Gesetzesvollzug mit einem Minimum an Verwaltungsaufwand. Die Excel-Tabellen zur Abrechnung der Förderung stoßen jedoch derzeit an ihre Grenzen und sind durch den technischen Fortschritt überholt. Gleichzeitig wurden viele Verfahrensfragen durch die bayerischen Verwaltungsgerichte geklärt, so dass z.B. auf die Gastkinderregelung (Art. 23 BayKiBiG) verzichtet werden kann.

### **3. *Teilhabe von Kindern mit Behinderung***

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) am 26. März 2009 wurden die Anforderungen an ein Bildungssystem für Kinder mit Behinderung neu formuliert. Nach Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleisten die Vertragsstaaten, ein „inclusive education system at all levels“.

### **4. *Attraktivität der (Groß-)Tagespflege***

Trotz der Tagespflegeförderung des BayKiBiG bleibt die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in Bayern bisher hinter den Erwartungen zurück. Insbesondere die vergleichsweise hohen Elternbeiträge halten viele Familien von der Wahrnehmung von Tagespflegeangeboten ab. Gleichzeitig ist neben der „klassischen“ Tagesmutter mit der Großtagespflege eine neue Angebotsform entstanden, die Tagespflege in professionalisierter Form betreibt und sie an das Angebot kleiner Kindertageseinrichtungen annähert.

### **5. *Bedingungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder***

Durch den Ausbau schulischer Ganztagsangebote hat sich die Vielfalt der Bildungs- und Betreuungsangebote für Schulkinder erhöht. Gleichzeitig wuchs der Abstimmungsbedarf sowohl im Rahmen der Planungsprozesse als auch im Hinblick auf die Möglichkeit der passgenauen und bedarfsgerechten Kombination der Angebote von Schule und Jugendhilfe.

### **6. *Ländlicher Raum***

Einigen kleinen Kommunen in strukturschwächeren, ländlichen Gebieten fällt die Finanzierung eines örtlichen Kinderbetreuungsangebots zunehmend schwer. Mit den rückläufigen Geburten verringern sich die Einnahmen durch Elternbeiträge und reduziert sich auch die kindbezogene staatliche Förderung.

## **B) Lösung**

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird weiterentwickelt.

### **1. *Entlastung der Familien, qualitative Impulse***

Um Familien finanziell zu entlasten und die pädagogischen Rahmenbedingungen zu verbessern, wird der staatliche Förderanteil erhöht. Dies erfolgt u.a. durch den Einstieg in die Beitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr bei durchschnittlicher Buchungszeit und durchschnittlichem Elternbeitrag und durch Einführung eines „Basiswerts plus“ für Kindertageseinrichtungen. Die erhöhte staatliche Förderung für Kinder mit Migrationshintergrund bei einem Vorkursbesuch wird gesetzlich verankert. Hinzukommt die Fortführung des Gewichtungsfaktors 2,0 für Kinder, die das dritte Lebensjahr in einer anderen Kindertageseinrichtung als der Krippe vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres.

## **2. *Optimierung des Verfahrens***

Das Verwaltungsverfahren wird optimiert. In Fortführung der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGh) werden die Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG und die Vorgaben zur Anerkennung von Plätzen als bedarfsnotwendig in Art. 7 Abs. 2 und 3 BayKiBiG abgeschafft. Im Gegenzug werden Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 BayKiBiG zu einem allgemeinen Förderanspruch erweitert und klargestellt, dass für Kinder, die Plätze in BayKiBiG-Einrichtungen belegen, grundsätzlich immer die kindbezogene Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde zu leisten ist.

## **3. *Teilhabe von Kindern mit Behinderung***

Die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am allgemeinen Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen wird betont, der bereits bisher bestehende Inklusionsauftrag der Kindertageseinrichtungen klargestellt und der Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention verdeutlicht.

## **4. *Steigerung der Attraktivität der (Groß-)Tagespflege***

Die Attraktivität der Tagespflege für Eltern und Tagespflegepersonen wird erhöht. Der Elternbeitrag bei BayKiBiG-Tagespflege wird auf die Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung gedeckelt und die Entlohnung der Tagespflegepersonen durch die Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags leistungsgerechter gestaltet. Daneben wird die Möglichkeit der einrichtungsähnlichen Förderung für die Großtagespflege eingeführt und die Rahmenbedingungen für diese Angebotsform festgeschrieben.

## **5. *Verbesserung der Bedingungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder***

Zur Sicherung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebots auch für Schulkinder wird die Pflicht zur Abstimmung der Planungen von Schule und Jugendhilfe gesetzlich verankert und die Flexibilität der Einrichtungen für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen durch Modifizierungen der erforderlichen Mindestbuchungszeit erhöht.

## **6. *Stärkung des ländlichen Raumes***

Der ländliche Raum wird gestärkt und der Anwendungsbereich der Landkindergartenregelung auf Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern erweitert. Ebenso wird die fiktive Hochrechnung der Kinderzahl auf 25 erhöht. Das Berechnungsverfahren wird unter Berücksichtigung des steigenden Anteils von Kindern unter drei Jahren optimiert.

## **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****I. Kostenauswirkungen auf den Staat**

Das vorliegende Gesetz führt mittelbar zu einer Erhöhung der staatlichen Ausgaben auf gesetzlicher Grundlage im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage im Umfang von etwa 185 Mio. EUR jährlich.

Maßnahme	Jährliche Kosten im Endausbau	
Kosten unmittelbar durch Änderung des BayKiBiG		
Weiterführung des Gewichtungsfaktors 2,0 bei Vollendung des dritten Lebensjahres in anderen Kindertageseinrichtungen als Kinderkrippen	17,5 Mio. EUR	
Verbesserung der Landkindergartenregelung	0,8 Mio. EUR	
Erhöhte Förderung bei Vorkursbesuch	1,8 Mio. EUR	
Flexibilisierung der Mindestbuchungszeit für Schulkinder	0,4 Mio. EUR	
Einführung eines netzwerkgestützten Abrechnungsverfahrens	0,3 Mio. EUR	
	20,8 Mio. EUR	
Mittelbare Kosten nach Änderung der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG		
	1. Stufe	2. Stufe
Einstieg in die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr	60 Mio. EUR	125 Mio. EUR
Einführung eines zusätzlichen Beitragszuschusses für Kinder, die zunächst von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden.	3,7 Mio. EUR	7,4 Mio. EUR
Einführung des Basiswerts Plus mit Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels auf 1:11,0 (*vorl. Berechnung; einschließlich kommunalen Anteils)	33 Mio. EUR*	
	96,7 Mio. EUR	165,4 Mio. EUR

***Im Einzelnen:***

Die Bayerische Staatsregierung hat die schrittweise Einführung einer Beitragsfreiheit im Vorschuljahr beschlossen. Zur Umsetzung wird ein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder im letzten Kindergartenjahr festgeschrieben. In einem ersten Schritt wird mit Start des Kindergartenjahres 2012/2013 für jedes Kind im letzten Kindergartenjahr ein pauschaler Beitragszuschuss in Höhe von 50 EUR monatlich geleistet werden. Darüber hinaus wird ein Beitragszuschuss für Kinder, die nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt werden, eingeführt. Diese erhalten den Beitragszuschuss nicht nur für ihr tatsächlich letztes Kindergartenjahr, sondern auch für die Monate des vorgehenden Kindergartenjahres, die sie vor Zugang des zurückstellenden Bescheids faktisch als Vorschulkinder in der Kindertageseinrichtung verbracht haben. Eine Rückforderung des bis zum Zugang des Rückstellungsbescheids geleisteten Beitragszuschusses erfolgt nicht. Die für diese Maßnahme anzusetzenden Mehrkosten werden sich im Endausbau auf rund 7,4 Mio. EUR jährlich belaufen.

Der Beitragszuschuss wird parallel zur kindbezogenen Förderung durch den Freistaat an die Kommunen geleistet. Diese sind verpflichtet, den Zuschuss ungekürzt an die Einrichtungsträger weiterzureichen. Mehrkosten aufgrund der Weiterleitungspflicht entstehen für Kommunen und Freistaat nicht.

Die Einführung eines Basiswerts plus sichert die Finanzierung der von Seiten der Staatsregierung bereits beschlossenen Verbesserung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels von derzeit 1 : 11,5 auf 1 : 11,0. Hierfür ist jährlich mit Mehrkosten in Höhe von rund 33 Mio. EUR (vorläufige Berechnung) zu rechnen.

Mehrkosten in Höhe von etwa 17,5 Mio. EUR pro Jahr entstehen ferner im Verhältnis zur bisherigen Gesetzeslage durch die Einführung des Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG n.F. Danach bleibt, die kommunale Mitfinanzierung vorausgesetzt, der Gewichtungsfaktor von 2,0 für ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet, für den Rest des Kindergartenjahres beibehalten (bisher nur für Kinder in Kinderkrippen, Art. 21 Abs. 5 Satz 5). Die Aufnahme dieser Regelung in den Gesetzesentwurf ist notwendig. Die bisherige unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Kinderkrippen und sonstigen Kindertageseinrichtungen ist sachlich nicht länger gerechtfertigt. Die Personalkosten ändern sich nicht, wenn Kinder das dritte Lebensjahr vollenden. Die Annahme, in sonstigen Kindertageseinrichtungen könnte die geringere kindbezogene Förderung durch Aufnahme von Kindern ausgeglichen werden, hat sich in der Praxis nicht bestätigt, da Plätze regelmäßig nur zum Beginn eines Kindergartenjahres frei werden. Im Übrigen zeigt sich, dass der weit überwiegende Anteil der Kinder unter drei Jahren nicht in Kinderkrippen, sondern in anderen Kindertageseinrichtungen betreut wird. So besuchten zum 1. Januar 2011 40.381 Kinder unter drei Jahren eine andere Kindertageseinrichtung als eine Kinderkrippe, lediglich 26.038 Kinder unter drei Jahren nahmen ein reines Krippenangebot wahr. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des Gesetzeswortlautes angezeigt.

Durch die Veränderung der Landkindergartenregelung ist mit einem Anstieg der Anwendungsfälle um etwa 15 Prozent zu rechnen. Gleichzeitig wird sich durch die Modifizierung des Berechnungsverfahrens die Höhe der Sonderförderung verändern. Insgesamt sind daher Mehrkosten in Höhe von maximal 0,76 Mio. EUR pro Jahr zu erwarten.

Für die Einführung eines netzwerk-basierten Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens hat der Freistaat Bayern in den Jahren 2010 und 2011 einmalige Kosten in Höhe von rund 270.000 EUR für Pflege, Wartung, Support, HelpDesk und Weiterentwicklung des Programms übernommen. Im Hinblick auf die jährliche Administration, anfallende Weiterentwicklungsmaßnahmen sowie den Betrieb im Rechenzentrum Nord ist mit wiederkehrenden Kosten in Höhe von jährlich 0,3 Mio. EUR zu rechnen.

Ferner sind durch die Einführung des Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG n.F. Mehrkosten in Rahmen von etwa 0,4 Mio. EUR pro Jahr zu erwarten. Art. 2 Abs. 5 BayKiBiG n.F. wird es künftig ermöglichen, bei der Feststellung der Mindestbesuchs- und Mindestbuchungszeiten auch Zeiten von Bildungseinrichtungen außerhalb des BayKiBiG einzurechnen. Bereits bisher wurden im Verwaltungsvollzug Kurzzeitbuchungen im Wege der Gesetzesauslegung z.B. bei dem Besuch eines Kindergartens im Anschluss an den Besuch einer Schulvorbereitenden Einrichtung bzw. bei dem Besuch einer Tagesmutter im Anschluss an die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zugelassen. In diesem Bereich sind somit keine Kostenmehrungen zu erwarten. Im Bereich der Schülerbetreuung in Kindertageseinrichtungen werden jedoch in gering-

függigem Umfang zusätzlich Kinder im Rahmen der kindbezogenen Förderung förderfähig. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sich die Buchungszeiten im Schulkindbereich tendenziell reduzieren und ein verstärktes Platzsharing erfolgen wird. Die Mehrkosten sind daher mit maximal 0,4 Mio. EUR pro Jahr zu beziffern. Diese Mehrkosten sind im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2012 im Haushaltsansatz des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bereits enthalten.

Die weiteren Veränderungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgen kostenneutral.

So führen die Veränderungen im Bereich der Tagespflege nicht zu Mehrkosten für den Freistaat. Die Einführung einer einrichtungssähnlichen Förderung für qualifizierte Großtagespflege hat lediglich eine Umleitung der Finanzierungsströme des BayKiBiG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin zur kreisangehörigen Gemeinde zur Folge. Bisher leistete der Freistaat ebenso wie die Aufenthaltsgemeinde die kindbezogene Förderung des BayKiBiG bei der Betreuung eines Kindes in Tagespflege an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser gab einen Teil dieser Mittel in Form des Qualifizierungszuschlags an die Tagespflegeperson weiter. Künftig erfolgt die staatliche BayKiBiG-Förderung bei der Betreuung in Großtagespflege direkt an die Aufenthaltsgemeinde, wenn diese den staatlichen und kommunalen Anteil unmittelbar an die Großtagespflege weitergibt. Dadurch wird die Großtagespflege finanziell aufgewertet, da sie künftig die BayKiBiG-Fördermittel in vollem Umfang erhält. Davon unberührt bleibt der Anspruch der Tagespflegepersonen auf Tagespflegeentgelt nach § 23 Abs. 1 SGB VIII, vorausgesetzt die Tagespflegepersonen erheben keinen Elternbeitrag. Unberührt bleiben ferner die Zuwendungen aus Mitteln des Bundes zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bekanntmachung des StMAS vom 28. Oktober 2009 Az.: VI4/7360/368/08), an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Einführung einer Differenzierung des Qualifizierungszuschlages für Tagespflegepersonen (Art. 20 Abs. 3) erfolgt im Rahmen der staatlichen und gemeindlichen Förderung. Teile der bisher an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleisteten Beträge sollen nun an die Tagespflegepersonen ausbezahlt werden. Für den Freistaat ist diese Änderung kostenneutral.

Ebenfalls kostenneutral ist die Einführung einer Deckelung für Elternbeiträge im Rahmen der Tagespflege. Dies erklärt sich aus der Förderstruktur der Tagespflege. So sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits nach den Vorgaben des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Förderung der Tagespflege verpflichtet. Erfüllt die Tagespflege zusätzlich die Voraussetzungen des BayKiBiG, so erfolgt eine Refinanzierung durch Freistaat (und Gemeinde) an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese erhöht das Budget des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, um ihn unter anderem bei der Zahlung eines Qualifizierungszuschlages an die Tagespflegeperson, der Sicherstellung von Ersatzbetreuung und der Qualifizierung des Tagespflegepersonals zu unterstützen. Diese Förderung durch den Freistaat soll künftig nur dann erfolgen, wenn durch eine moderate Gestaltung der Elternbeiträge die BayKiBiG-geförderte Tagespflege tatsächlich eine attraktive Alternative zur institutionellen Kinderbetreuung darstellt. Soweit hierfür eine Reduktion der Elternbeiträge vor Ort erforderlich ist, ist der entstehende Einnahmeausfall durch die Finanzierung im Rahmen der BayKiBiG-Förderung bereits bisher mehr als abgegolten und nicht mehr gesondert durch den Freistaat zu fördern.

Auch die Aufhebung der Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG a.F. hat auf die kindbezogene Förderung des Freistaates keine Auswirkung. Der Freistaat hat geleistet, unabhängig davon, ob die Aufenthaltsgemeinde oder die Sitzgemeinde Leistungen erbracht hat. Die Zahl der Fälle, in denen faktisch eine gemeindliche Leistung insgesamt an der Gastkinderregelung scheiterte, ist nicht erheblich.

## **II. Kostenauswirkungen auf Gemeinden und Gemeindeverbände**

Das BayKiBiG-Änderungsgesetz wird die kommunalen Haushalte in hohem Maße entlasten.

### **1. Mehrbelastungen**

Keine der beabsichtigten Modifizierungen ist mit Mehrbelastungen für die Kommunen verbunden.

Die Streichung der Gastkinderregelung hat keine Kostenmehrungen für die Kommunen zur Folge, da für eine Kostenbeteiligung der Eltern nach Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG a.F. nach den Vorgaben der Rechtsprechung bereits bisher kein Anwendungsbereich mehr bestand.

Ebenso führt die Erweiterung des Art. 18 Abs. 1 auch auf kommunale Träger nicht zu Mehrkosten für die Kommunen. Vielmehr wurden derartige Förderansprüche bereits jetzt aus Art. 7 BayKiBiG a.F. hergeleitet.

Auch mit der Streichung der Abs. 2 und 3 des Art. 7 sind keine Mehrkosten für die Kommunen verbunden. Bereits bisher bestand aufgrund der Vorgaben der Rechtsprechung die Verpflichtung zur kindbezogenen Förderung soweit ein Kind aus der Gemeinde eine Kindertageseinrichtung besuchte, unabhängig davon, ob der Platz durch die Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt war oder nicht. Die Bedarfsanerkennung entfaltete somit im Rahmen der durch das BayKiBiG unmittelbar geregelten Ansprüche nur noch Wirkung im Hinblick auf die Verpflichtung zur Investitionskostenförderung nach Art. 27 BayKiBiG a.F. Durch die Modifizierung des Art. 27 wird der Handlungsspielraum der Gemeinden erweitert. Diese entscheiden künftig nach eigenem Ermessen über die Förderung von Investitionen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, wobei der Sicherstellungsverpflichtung aus Art. 5 i.V.m. Art. 7 BayKiBiG n.F. besonderes Gewicht einzuräumen ist. Soweit eine Investitionskostenförderung durch die Gemeinde geleistet wird und die weiteren Voraussetzungen vorliegen, erfolgt wie bisher eine Förderung durch den Freistaat.

### **2. Entlastungen**

Die staatlichen Mehrausgaben führen zu einer massiven Entlastung der Kommunen. Durch die Weitergewährung des Gewichtungsfaktors 2,0 auch bei Vollendung des dritten Lebensjahres in einer anderen Einrichtung als einer Kinderkrippe, die Einführung eines staatlichen Basiswerts plus und die Modifizierung der Landkindergartenregelung wird die gesetzliche staatliche Förderung für die Einrichtungen erhöht. Ebenso werden die Voraussetzungen für eine staatliche Refinanzierung der Tagespflege erleichtert. Darüber hinaus wird mit der Vereinfachung der Vorgaben zur Bedarfsanerkennung und der Einführung eines netzwerk-gestützten Abrechnungsverfahrens der Verwaltungsaufwand in den Kommunen deutlich reduziert. Zusätzlich ist mit dem Einstieg in die Beitragsfreiheit eine Entlastung der Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von jährlich zwischen 5 und 10 Mio. EUR verbunden.

### 3. *Konnexität*

Durch das BayKiBiG-Änderungsgesetz ist das Konnexitätsprinzip der Bayerischen Verfassung (Art. 83 Abs. 3 Bayerische Verfassung) nicht berührt. Neue Verpflichtungen für die Kommunen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht begründet.

Dies gilt insbesondere für die Vorgaben zur Teilhabe von Kindern mit Behinderung in den Art. 6, 7 und 11 bis 13 BayKiBiG n.F. Aufgrund des Sicherstellungsgebots in Art. 5 haben die Kommunen nämlich bereits bisher für jedes Kind, unabhängig davon, ob es behindert ist oder nicht, einen Betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen. Die Erfüllung des Sicherstellungsgebots ist schon bisher Gegenstand der kommunalen Bedarfsplanung. Der vorliegende Gesetzentwurf hebt dies zwar nun ausdrücklich hervor, überträgt aber unmittelbar keine neuen Aufgaben und verändert auch nicht die bestehenden Aufgaben der Kommunen. Insbesondere werden hier keine zusätzlichen Anforderungen an die Ausbildung des pädagogischen Personals oder die räumliche Ausstattung der Kindertageseinrichtungen gesetzt.

Das BayKiBiG hat zudem von Anfang an inklusive Prozesse unterstützt. Die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unterschiedlicher Herkunft mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen wird als Chance verstanden, um die individuelle und gesellschaftliche Entwicklung zu unterstützen und zu verstärken. Denn dadurch können früher ungenutzte Bildungsressourcen erschlossen werden. Zugleich wird Fehlentwicklungen im Sinn der Prävention entgegengesteuert. Der Gesetzesentwurf stellt dies noch einmal klar und verdeutlicht den Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Die Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in diesem Bereich folgt unmittelbar aus den bereits bestehenden Vorgaben des § 22a Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) iVm. Art. 15 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG). Durch das Vertragsgesetz vom 21. Dezember 2008 stellt die UN-Behindertenrechtskonvention seit 26. März 2009 unmittelbar geltendes Recht auf der Ebene eines Bundesgesetzes dar, die Vorgaben des SGB VIII sind somit im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention auszulegen. Entsprechendes gilt für die kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Die Vorgaben zur Barrierefreiheit von Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie Art. 48 der Bayerische Bauordnung (BayBO). Die BayBO sieht bereits seit 1. September 1982 ausdrücklich vor, dass Tageseinrichtungen auch von Menschen mit Behinderung zweckentsprechend genutzt werden können.

Die Regelung zur Kooperation zwischen staatlichen Schulämtern und Jugendämtern in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG n.F. ist deklaratorischer Natur. Die Aufzählung in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 ist nicht abschließend. Vielmehr sind in die Planung immer sämtliche Betroffene, z.B. auch Elternvereinigungen, die Agentur für Arbeit und weitere Beteiligte einzubeziehen. Zur Erstellung einer umfassenden Planung für Schulkinder ist eine entsprechende Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt und den kommunalen Sachaufwandsträgern bereits nach der Natur der Sache zwingend.

Soweit im Rahmen der Novellierung der AVBayKiBiG künftig erhöhte qualitative Anforderungen begründet werden (z.B. Absenkung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels), wird mit der Einführung des Basiswerts plus ein System geschaffen, mit dem konnexitätsrelevante Mehrkosten von Seiten des Staates ohne zusätzliche (über den Mittelbeschluss des Haushaltsgesetzgebers hinausgehende) gesetzgeberische Maßnahmen ausgeglichen werden können. So soll der Basiswert plus nun dazu dienen, die durch die zum 1. September 2012 geplante Verbesserung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels auf 1:11,0 entstehenden Mehrkosten durch eine erhöhte staatliche Förderung auszugleichen.

### **III. Kostenauswirkungen auf die Träger**

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu einer Verschlankung der Verwaltungsvorgänge und somit zu einer Entlastung der Träger. Insbesondere die Einführung eines online-gestützten Abrechnungsverfahrens wird den Verwaltungsaufwand vor Ort deutlich reduzieren und die Planungssicherheit für alle Beteiligten erhöhen. Unerlässlich ist hierfür die flankierende Einführung von Informations- und Anzeigepflichten.

Konkret werden folgende neue Informationspflichten gesetzlich verankert:

#### **1. *Anzeigepflicht für die Aufnahme eines Kindes mit auswärtiger Aufenthaltsgemeinde***

Der Anspruch auf kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG setzt künftig nach Art. 19 Nr. 7 voraus, dass der Einrichtungsträger die Aufnahme eines Kindes, dessen Aufenthaltsgemeinde nicht mit der Sitzgemeinde der Einrichtung identisch ist, anzeigt. Diese Informationspflicht trifft maximal 5.960 freie Träger in rund 4.000 Fällen im Jahr. Die hierfür anfallenden Gesamtkosten werden entsprechend dem Standard-Kosten-Modell auf ca. 14.560 EUR beziffert.

#### **2. *Regelmäßige Übermittlung der aktuellen Förderdaten***

Ferner setzt die Förderung nach dem BayKiBiG künftig voraus, dass die Einrichtungsträger die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web vierteljährlich an das zuständige Rechenzentrum melden. Diese Informationspflicht trifft ca. 4.768 Einrichtungen in freier Trägerschaft, die über ein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm verfügen. Hieraus resultieren im Saldo zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt geschätzt 9.915 EUR jährlich.

Durch Art. 9a Abs. 2 BayKiBiG n.F. findet die Pflicht der Einrichtungsträger, die Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altergemäßen U-Untersuchung zu vermerken, ihre gesetzliche Verankerung. Erforderlich ist lediglich ein entsprechender Kurzvermerk („Häkchen“) auf dem Aufnahmeformular mit einem Zeitaufwand von geschätzt einer Sekunde. Ein finanzwirksamer Mehraufwand für die Einrichtungsträger ist hiermit nicht verbunden.

### 3. *Gesamtkosten*

Die Gesamtkosten, die aus der Einführung von Informationspflichten für Unternehmen resultieren, belaufen sich somit auf rund 24.475 EUR im Jahr, dies entspricht etwa 4,11 EUR pro Einrichtung in freier Trägerschaft im Jahr. Der Anteil dieser Bürokratiekosten an den Gesamtkosten der Kinderbetreuung liegt bei 0,01 %.

Im Gegenzug dazu belaufen sich die Kostenersparnisse alleine durch die Umstellung des Abschlagszahlungsverfahrens und - im Endausbau - des Endabrechnungsverfahrens auf papierlose Verwaltung auf 67,16 EUR pro Einrichtung: Künftig werden die Abschläge papierlos beantragt und bewilligt. Die Zeitersparnis bei Einrichtung, Gemeinden und Bewilligungsbehörden beträgt pro Antrag etwa 15 Minuten. Alleine für die Einrichtungsträger belaufen sich die hierdurch eingesparten Bürokratiekosten einschließlich wegfallender Portokosten auf etwa 325.000 EUR jährlich. Bei papierlosem Verfahren auch im Rahmen der Endabrechnung erhöht sich diese Einsparung auf rund 585.000 EUR. Zusätzlich ist im Verhältnis zum bisherigen Abrechnungsverfahren über Excel-Tabellen bei den Einrichtungen, die über kein eigenes Kita-Verwaltungsprogramm verfügen, eine Zeitersparnis von einer Stunde im Jahr anzusetzen. Hinzu kommen Vereinfachungen der Verwaltungsvorgänge für Kommunen und Aufsichtsbehörden aller Ebenen. So ist das Programm KiBiG.web rund um die Uhr verfügbar, alle Beteiligten können jederzeit auf die aktuellsten Daten zugreifen, die Daten werden zentral für alle betroffenen Ebenen synchronisiert. Auf bisher notwendige Speicherkapazitäten vor Ort kann verzichtet werden. Datenverlust wird durch eine zentrale Datensicherung verhindert. Durch die Möglichkeit der kontinuierlichen Beobachtung der förderrelevanten Daten kann Förderproblemen frühzeitig entgegengewirkt und Förderkürzungen verhindert werden. Gleichzeitig wird die Planungssicherheit für Einrichtungsträger, Kommunen und Freistaat erhöht, die Möglichkeiten zur Bedarfsplanung wesentlich erweitert und damit Fehlerquellen im Planungsprozess minimiert.

### IV. *Kostenauswirkung auf die Eltern*

Das vorliegende Gesetz führt zu einer Entlastung der Familien. Es hat nicht nur eine Senkung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege zur Folge, sondern enthält auch die gesetzliche Verankerung eines staatlichen Zuschusses zum Elternbeitrag im letzten Kindergartenjahr. Dies führt in einem ersten Schritt zu einer Entlastung in Höhe von rund 600 EUR jährlich für etwa 100.000 Familien mit Kindern im letzten Kindergartenjahr.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a Kinderschutz“
  - b) Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen“
  - c) Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14 Elternbeirat“
  - d) Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege“
  - e) Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen“
  - f) Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

„Art. 26a Mitteilungspflichten

Art. 26b Bußgeldvorschriften“
  - g) Im 5. Teil wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4  
Datenschutz

Art. 28a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Bei der Feststellung von Mindestbesuchszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet. <sup>2</sup>Die Berechnung der kindbezogenen Förderung (Art. 21) erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson. <sup>3</sup>Eine Zusammenrechnung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn die Kindertageseinrichtung ununterbrochen für mindestens zwei volle Kalenderjahre die Voraussetzungen für eine kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Satzes 1 erfüllt hat.“
3. In Art. 5 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „dies gilt“ die Worte „mit Blick auf das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl II S. 1419) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2, Art. 7 und 24 des genannten Übereinkommens“ eingefügt und die Worte „integrativen Plätzen“ durch die Worte „Plätzen für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Planung der Plätze für Schulkinder ist zusätzlich mit der Schulaufsicht abzustimmen.“
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
 „<sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
6. In Art. 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Planung“ die Worte „, der Finanzierung und dem Betrieb“ eingefügt und das Wort „zusammenwirken“ durch das Wort „zusammenarbeiten“ ersetzt.
7. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>3</sup>Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze bleibt unberührt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingehen.“
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut“ durch die Worte „Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder“ ersetzt.
- cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
 „<sup>3</sup>Wenn
1. gleichzeitig mehr als zehn Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden oder
  2. dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen in der Betreuung derselben Kinder eingesetzt werden sollen,
- findet § 45 SGB VIII Anwendung.“
8. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:
- „Art. 9a  
 Kinderschutz
- (1) <sup>1</sup>Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrende Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup>Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. <sup>3</sup>Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“

9. Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

(1) <sup>1</sup>Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern. <sup>2</sup>Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.

(2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(3) <sup>1</sup>Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. <sup>2</sup>Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Art. 12

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

(1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft von Familien mit Migrationshintergrund zu fördern. <sup>2</sup>Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kin-

der mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen.“

10. In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken“ gestrichen.

11. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
- b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 1 bis 5.

12. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Freigemeinnützige und sonstige“ und die Worte „, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellen“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 Plätze als bedarfsnotwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist“ durch die Worte „Ist die Gemeinde nicht leistungsfähig“ ersetzt.
  - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Ansprüche kommunaler Träger gegen die Aufenthaltsgemeinde oder im Fall des Satzes 2 gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auf die kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz beschränkt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „erfüllen,“ werden die Worte „und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a erfüllen,“ und nach dem Wort „Bewilligungszeitraum“ die Worte „(Art. 26 Abs. 1 Satz 3)“ eingefügt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Macht die Gemeinde den Anspruch nach Satz 1 Alternative 2 geltend, ist ein Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Der Förderanspruch setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres gestellt wird.“

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Alternative 2“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „und die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Nr. 5 und folgende Nrn. 6 bis 9 eingefügt:
  - „5. die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt, diese für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht nach Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit differenziert festsetzt und sie für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt,
  6. den vollständigen Förderantrag bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt,
  7. die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Textform anzeigt,
  8. die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum meldet und
  9. auf die Förderung nach diesem Gesetz durch Aushang an geeigneter Stelle hinweist und“.
- d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 10.

14. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20  
Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

<sup>1</sup>Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1) setzt voraus, dass eine kommunale Förderung der Tagespflege in mindestens gleicher Höhe erfolgt und

1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,
2. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von ei-

nem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert ist,

3. die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 begrenzt ist, und
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.

<sup>2</sup>Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.“

15. Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a  
Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege

<sup>1</sup>Der Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat für Großtagespflege (Art. 18 Abs. 2) setzt voraus, dass

1. die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege erbringt,
2. in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist,
3. die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben und
4. in dem Fall, dass die Tagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, diese für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge erheben.

<sup>2</sup>Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen. <sup>3</sup>Art. 20 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

16. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor“ die Worte „unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1“ eingefügt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 vierter Spiegelstrich werden die Worte „im Sinn von § 53 SGB XII“ durch die Worte „, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshil-

fe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Betreuungsjahres“ durch das Wort „Kindergartenjahres“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die aus Art. 18 Abs. 2 berechnete Gemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0, fördert der Freistaat Bayern in gleicher Höhe.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

17. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

bb) In Satz 1 werden die Worte „gleich hohen Anteil“ durch das Wort „Eigenanteil“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der jährliche Eigenanteil der Gemeinde pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert ohne Erhöhung nach Art. 23 Abs. 1, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23  
Zusätzliche staatliche Leistungen

(1) <sup>1</sup>Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Verbesserung der Qualität. <sup>2</sup>Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung für Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden und Landkreise (Art. 18 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus). <sup>3</sup>Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angepasst und bekannt gegeben.

(2) Für jedes Kind, welches einen in der Ausführungsverordnung nach Art. 30 geregelten Vorkurs „Deutsch

lernen vor Schulbeginn“ besucht, wird die staatliche Förderung zusätzlich erhöht.

(3) <sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht. <sup>2</sup>Mit diesem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden. <sup>3</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung. <sup>4</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die Träger mit Anspruch nach Art. 18 Abs. 1 weiterzureichen. <sup>5</sup>Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach Satz 1 ausgesetzt.

(4) Das Nähere über die Auszahlung der staatlichen Leistungen regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung (Art. 30).“

19. Art. 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „22 Kindern“ werden durch die Worte „25 Kindern“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Basiswert“ wird das Wort „plus“ eingefügt.
- c) Die Worte „tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder“ werden durch die Worte „Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 für 25 Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0“ ersetzt.

20. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „; Art. 23 Abs. 1 findet keine Anwendung“ eingefügt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 finden Art. 21 und 23 Abs. 1 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.“

21. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Worte „sowie im Fall des Art. 20a in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Träger der Großtagespflege“ eingefügt.
  - bb) In Satz 3 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

#### „Art. 26a Mitteilungspflichten

<sup>1</sup>Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

<sup>2</sup>Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Träger bzw. die Tagespflegeperson hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.

#### Art. 26b Bußgeldvorschriften

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

23. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 bis 5 werden durch folgende Abs. 1 bis 3 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Der Staat gewährt den Gemeinden, Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und kommunalen Zweckverbänden nach Maßgabe des Abs. 2 Finanzhilfen zu zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten des Baus und Erwerbs einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitge-

stellten Mittel. <sup>2</sup>Die Finanzhilfen beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung von Finanzhilfen setzt voraus, dass

1. das Vorhaben grundsätzlich nach den Bestimmungen des kommunalen Finanzausgleichs gefördert werden kann,
2. die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist,
3. die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist,
4. die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
5. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Empfänger der Finanzhilfen mindestens zwei Drittel der zuweisungsfähigen Kosten des Baus und Erwerbs einer Kindertageseinrichtung tragen.

<sup>2</sup>Die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 5 ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. <sup>3</sup>Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) <sup>1</sup>Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen, nicht förderfähigen, Zwecken zugeführt, so sind die gewährten Finanzhilfen anteilmäßig zurück zu erstatten. <sup>2</sup>Eine Erstattungspflicht besteht nicht, solange und soweit die geförderten Baumaßnahmen für andere förderfähige kommunale Zwecke oder zur Erfüllung anderer kommunaler Aufgaben des Empfängers der Finanzhilfen verwendet werden und die anderweitige Verwendung nicht zu entsprechenden Einnahmen führt.“

b) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 4 und die Worte „notwendigen Baukosten“ werden durch die Worte „zuweisungsfähigen Kosten“ ersetzt.

24. In Art. 28 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 45 SGB VIII und“ eingefügt.

25. Im 5. Teil wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4  
**Datenschutz**

Art. 28a

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

26. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Näheres über die zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 Nr. 3 und Art. 23,

4. das Abrechnungsverfahren einschließlich Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6) und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit,“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „„ Vertreter der freien und gewerblichen Träger“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich zusätzlicher Leistungen nach Art. 23 und für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 4 ist Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.“

## § 2

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. September 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. aa am 1. September 2013 und

2. § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Der auf das Kindergartenjahr 2012/2013 folgende Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2013 und endet am 31. Dezember 2014.

(3) Für Großtagespflegestellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, findet Art. 9 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), in der am (Inkrafttretensdatum Gesetz einsetzen) geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 keine Anwendung.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt Art. 7 Satz 5 BayKiBiG in der ab (Inkrafttretensdatum Gesetz einsetzen) geltenden Fassung außer Kraft.

### **Begründung:**

#### **A. Allgemeines**

Die Einführung des BayKiBiG im Jahr 2005 stellte einen Meilenstein in der Entwicklung der Kindertagesbetreuung in Bayern dar. Zum ersten Mal wurde die Förderung für alle bayerischen Kindertageseinrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft und der Organisationsform auf eine einheitliche, gesetzliche Grundlage gestellt. Bayern verfügt nun über ein modernes Fördersystem, welches sich flexibel an die Bedarfslagen anpasst und gleichzeitig eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung mit Kindertageseinrichtungen sicherstellt.

Mit Vorgaben zur personellen Ausgestaltung und der verbindlichen Normierung von Bildungs- und Erziehungszielen wurde ein tragfähiges Fundament für qualitativ hochwertige pädagogische Arbeit in allen Kindertageseinrichtungen entwickelt. Durch die Verpflichtung zur kleinräumigen Bedarfsplanung wurde der Aus-

bau der Kinderbetreuungsangebote engagiert vorangetrieben. So hat sich die Zahl der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege seit 1. Januar 2006 vervierfacht. Aktuell liegt die Versorgungsquote bei etwa 28 %. Auch im Bereich der Schulkindbetreuung ist im gleichen Zeitraum eine stetige Zunahme der Besuchszahlen um mittlerweile rund 50 % von 48.596 auf 72.379 Schulkinder zu beobachten. Einzig im Bereich der „klassischen“ Kindergartenkinder, das heißt der Altersgruppe zwischen drei Jahren und Einschulung ist aufgrund des Geburtenrückgangs ein Rückgang der Zahlen bei gleichbleibend hoher Besuchsquote von rund 99 % im Jahr vor der Einschulung zu verzeichnen.

Der Erfolg des nach den Bedürfnissen des Kindes differenzierenden Fördersystems zeigt sich in der wachsenden Besuchszahl von Kindern mit besonderen Bedürfnissen. So öffneten sich die Einrichtungen verstärkt für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung. Ferner stieg die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege im Vergleich zur Zahl der betreuten Kinder insgesamt überproportional (22,7 % im Vergleich zu 7,1 % im Zeitraum 2008 bis 2011); die durchschnittliche Buchungszeit liegt bei Kindern mit Migrationshintergrund mit 6,7 Stunden täglich nun sogar höher als bei Kindern ohne Migrationshintergrund (6,4 Stunden täglich).

Das vorliegende Gesetz hat zum Ziel, diesen erfolgreichen Weg fortzusetzen und mit einigen gesetzlichen Modifizierungen die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung in Bayern weiter zu verbessern. Es setzt hierbei sechs Schwerpunkte:

### 1. Entlastung der Familien, qualitative Impulse

Zur Entlastung der Familien in Bayern wird ein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag im letzten Kindergartenjahr eingeführt. Der staatliche Zuschuss soll bei bisher durchschnittlichen Elternbeiträgen für eine Buchungszeit von 6 – 7 Stunden im Endausbau zu einer vollständigen Beitragsfreiheit für Kinder im letzten Kindergartenjahr führen. Der Beitragszuschuss wird hierbei auch in den Fällen geleistet werden, in denen bisher eine Übernahme durch die Kommunen auf freiwilliger Basis oder im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 SGB VIII erfolgte.

Durch eine Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels von 1:11,5 auf 1:11,0 soll dem pädagogischen Personal mehr Zeit für eine individuelle Förderung der Kinder sowie für die Zusammenarbeit mit den Eltern und den Schulen eingeräumt werden. Hierzu wird § 17 AVBayKiBiG geändert, welcher die Vorgaben zum förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssel enthält. Das BayKiBiG-ÄndG regelt die förderrechtliche Umsetzung. So wird ein Basiswert plus eingeführt, um die aus der Verbesserung des förderrelevanten Anstellungsschlüssels resultierenden Mehrkosten staatlicherseits auszugleichen. Ein kommunaler Anteil entfällt.

Die Weitergewährung des erhöhten Gewichtungsfaktors 2,0 für Kinder, die während eines laufenden Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden, trägt zur Planungssicherheit der Träger bei. Bisher enthielt das Gesetz ausdrücklich lediglich eine Regelung zur Fortführung in Kinderkrippen. Mit der Gesetzesnovelle wird die Möglichkeit nun auch nach dem Gesetzeswortlaut auf andere Kindertageseinrichtungen als Kinderkrippen erweitert.

Schlussendlich zielt das Gesetz auch darauf ab, die Kommunen zu entlasten. Bereits jetzt beträgt der staatliche Anteil an den Grundkosten der Kinderbetreuung in Bayern rund 44,3 %. Er stieg seit Einführung des BayKiBiG um rund 5 %-Punkte und liegt heute deutlich über dem Schnitt der west-

deutschen Bundesländer. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden die Investitionen des Freistaats in die frühkindliche Bildung nochmals deutlich erhöht.

### 2. Optimierung des Verwaltungsverfahrens

Im Mittelpunkt der Änderungen zur weiteren Optimierung des Verwaltungsverfahrens steht die Abschaffung der Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG. Diese sorgte seit Einführung des BayKiBiG für Konflikte zwischen Kommunen, Einrichtungsträgern und Eltern und führte immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Auch die grundlegende Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 5. Mai 2008 (Az. 12 BV 07.3085) konnte das Konfliktpotential vor Ort nicht vollständig beseitigen. Im Rahmen der Weiterentwicklung soll die Regelung nun abgeschafft und Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 BayKiBiG zu einem allgemeinen Förderanspruch erweitert werden. In konsequenter Fortführung der Rechtsprechung des BayVGH ist eine Unterscheidung von bedarfsnotwendigen und nicht bedarfsnotwendigen Plätzen für die Frage der kindbezogenen Förderung nicht mehr erforderlich. Die Vorgaben des Art. 7 Abs. 2 und 3 zum förmlichen Verfahren der Anerkennung von Plätzen als bedarfsnotwendig werden daher aufgehoben. Somit ist künftig auch gesetzlich klargestellt, dass für Kinder, die Plätze in BayKiBiG-Einrichtungen belegen, immer die kindbezogene Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde zu leisten ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird hierdurch umfassend gestärkt. Gleichzeitig werden die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen im Rahmen der Investitionskostenförderung durch die Neugestaltung des Art. 27 BayKiBiG gestärkt. Den Gemeinden obliegt die Entscheidung, ob sie eine Investitionskostenförderung leisten. Sie haben hierbei die Sicherstellungsverpflichtung nach Art. 5 ff. BayKiBiG und das Subsidiaritätsprinzip nach Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG zu beachten.

Mit der Streichung des Art. 7 Abs. 2 und 3 wird das Verwaltungsverfahren erheblich verschlankt. Zwar bleibt die Pflicht zur örtlichen und überörtlichen Bedarfsplanung uneingeschränkt bestehen, durch den Verzicht auf die bisherige „vierte Stufe der Bedarfsplanung“, nämlich der Überprüfung und Verbescheidung der Bedarfsnotwendigkeit jedes einzelnen im Gemeindegebiet bestehenden Platzes, wird der Verwaltungsaufwand der zuständigen Kommunen jedoch deutlich reduziert.

Schließlich soll durch die Einführung eines online-gestützten Abrechnungsverfahrens mit Übermittlungs- und Anzeigepflichten die finanzielle Planungssicherheit für Einrichtungen, Kommunen und Freistaat erhöht und das Abrechnungsverfahren an den aktuellen Stand der Kommunikationstechnik angepasst werden.

### 3. Teilhabe von Kindern mit Behinderung

Weiterhin zielt das BayKiBiG-Änderungsgesetz darauf ab, die Teilhabe von Kindern mit Behinderung zu betonen und Kommunen und Einrichtungen entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Weg zur Inklusion zu begleiten. Hierbei wird die Integration als notwendiges Durchgangsstadium auf dem Weg hin zur Inklusion verstanden. Der Begriff der Integration wird daher nicht gänzlich aus dem Gesetzestext entfernt.

In seiner Gesamtheit folgt das BayKiBiG bereits seit seiner Einführung im Jahr 2005 einem inklusiven Bildungsansatz und hat die Kindertageseinrichtungen in Bayern für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern

mit und ohne Behinderung geöffnet. 7.040 Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung wurden zum 1. Januar 2011 in BayKiBiG-Einrichtungen gebildet, erzogen und betreut. Zur Stärkung der Teilhabe von Kindern mit Behinderung und Gewährleistung einer wohnortnahen Betreuung in Kindertageseinrichtungen soll nun gesetzlich explizit klargestellt werden, dass im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung auch die Bedürfnisse von Kindern mit Sonderbedarf zu berücksichtigen sind.

Parallel werden die Vorgaben für die pädagogische Arbeit im Sinn der Inklusion dahingehend konkretisiert, dass das pädagogische Personal alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern soll. Kulturelle, soziale oder religiöse Unterschiede, verschiedene Hautfarbe, Geschlecht oder Behinderung sollen somit bei der Aufnahme der Kinder in die Einrichtung und bei der Moderierung der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Gruppe keine Rolle spielen (Einbindung in das reguläre Gruppengeschehen statt Aussonderung). Im Rahmen dieses gemeinsamen Gruppengeschehens soll das pädagogische Personal individuell auf Stärken und Schwächen eines jeden Kindes eingehen. Ergänzend sind individuelle Fördermaßnahmen, zum Beispiel im Rahmen der Eingliederungshilfe in Verantwortung der Bezirke, in den Räumen der Kindertageseinrichtung nicht ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird durch eine Modifizierung der Voraussetzungen für die Gewährung eines erhöhten Gewichtungsfaktors aufgrund bestehender oder drohender Behinderung des Kindes das Verhältnis von Kindertagesbetreuung und Eingliederungshilfeleistung des Bezirks klargestellt. Dies zielt darauf ab, flächendeckend zu gewährleisten, dass über die erhöhte Förderung der Einrichtung hinaus und von dieser unberührt eine gesonderte, individuelle Eingliederungshilfeleistung durch die zuständigen Bezirke erbracht wird. Die Änderung stellt klar, dass der Subsidiaritätsgrundsatz an dieser Stelle nicht eingreift, eine Anrechnung der kindbezogenen Förderung auf die Leistung der Sozialhilfe ist nicht vorgesehen.

Durch die Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags für Tagespflegepersonen bei der Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen schließlich soll auch diese Angebotsform verstärkt für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung und für andere spezielle Bedarfslagen etabliert werden.

#### **4. Steigerung der Attraktivität von Tagespflege und Großtagespflege**

Ein vierter Schwerpunkt des BayKiBiG-Änderungsgesetzes liegt in der Steigerung der Attraktivität von Tagespflege und Großtagespflege. Entgegen der Schätzungen des Bundes im Jahr 2007, der beim Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren von einem Betreuungsanteil der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren in Höhe von 30 % ausging, lag der Tagespflegeanteil in dieser Altersgruppe in Bayern am 1. Januar 2011 nur bei 7,4 %. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Ein maßgebliches Hindernis stellen jedoch ohne Zweifel die hohen Elternbeiträge, die die Beiträge im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung teilweise um bis zu 60 % überschreiten, dar. Kommunen machen immer noch zu wenig von der Möglichkeit Gebrauch, die zusätzlichen Mittel, die ihnen durch die BayKiBiG-Förderung für eine bereits nach dem Bundesrecht zu erbringende Leistung (§§ 23 ff. SGB VIII) zur Verfügung gestellt werden, durch eine moderate Gebührengestaltung an die Familien weiterzugeben. Durch die Ge-

setzesnovellierung wird die BayKiBiG – Förderung von einer Begrenzung der Elternbeiträge abhängig gemacht.

Gleichzeitig wird die Attraktivität der Angebotsform auch für das Tagespflegepersonal gesteigert. So soll künftig ein differenzierter Qualifizierungszuschlag ermöglicht werden, der gewährleistet, dass sich das individuelle Förderbedürfnis der betreuten Kinder künftig auch in der Entlohnung der Tagespflegeperson widerspiegelt. Erfordert die individuelle Förderung weniger Kinder aufzunehmen, soll dafür ein finanzieller Ausgleich erfolgen. Ferner wird festgeschrieben, dass eine kommunale Mitfinanzierung anstelle der bisher zwingenden Finanzierung durch die Aufenthaltsgemeinde für die Refinanzierung des Freistaats ausreicht. Damit wird die Festsetzung des Tagespflegeentgelts innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Landkreises vereinheitlicht.

Schließlich wird die Großtagespflege im Verhältnis zur institutionellen Kinderbetreuung abgegrenzt. Gleichzeitig wird für Großtagespflegestellen, die eine erhöhte pädagogische Qualifikation aufweisen, die Möglichkeit der einrichtungssähnlichen Förderung eingeführt. Hierdurch sollen Anreize für die weitere Professionalisierung und Etablierung dieser flexiblen Betreuungsform gesetzt werden.

#### **5. Verbesserung der Bedingungen zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe für die Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder**

Der fünfte Schwerpunkt liegt auf der Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe für die Bereitstellung von Ganztagsangeboten für Schulkinder. Hierbei soll insbesondere dem hohen Bedarf nach Betreuungsangeboten auch im Schulkindbereich, der zunehmenden Angebotsvielfalt und dem Wunsch der Eltern nach passgenauen Kombinationsmöglichkeiten Rechnung getragen werden.

So wird zur Sicherung eines bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsangebots auch für Schulkinder die Pflicht zur Abstimmung der Planungen von Schule und Jugendhilfe parallel zu den Vorgaben des Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayEUG auch im BayKiBiG gesetzlich verankert.

Gleichzeitig wird die Flexibilität der Einrichtungen für die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen mit kürzeren Betreuungszeiten durch Modifizierungen im Hinblick auf die erforderliche Mindestbuchungszeit erhöht und damit für die Eltern die Möglichkeiten zur passgenauen Kombination verbessert.

Durch eine Änderung des Art. 30 Satz 1 Nr. 4 werden ferner zusätzliche Spielräume für die Entwicklung neuer Modelle der Kinderbetreuung unter Einbindung kostenfreier Anteile eröffnet. Hierdurch werden auch die Handlungsmöglichkeiten der Staatsregierung erweitert, im Rahmen des Art. 29 BayKiBiG Modelle der Kooperation von Schule und Kindertageseinrichtung unter Einbindung schulischer Elemente zu entwickeln.

#### **6. Stärkung des ländlichen Raums**

Um überall in Bayern qualitativ hochwertige und wohnortnahe Kindertageseinrichtungen sicherzustellen und die Gleichheit der Bildungschancen zu gewährleisten, liegt der sechste Schwerpunkt des Gesetzes auf der Stärkung des ländlichen Raums durch eine Weiterentwicklung der Landkindergartenregelung. Hierbei wird zum einen der Anwendungsbereich der Landkindergartenregelung auf Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern erweitert, zum anderen die fiktive Hochrechnung auf 25 Kinder mit Gewichtungsfaktor 1,0 erhöht. Personal

kann entsprechend den realen und muss nicht entsprechend den fiktiven Verhältnissen bereitgestellt werden.

Um dem wachsenden Anteil der Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen Rechnung zu tragen, wird ferner das Berechnungsverfahren modifiziert. Im Rahmen der bisherigen Vorgaben zur Berechnung sorgte die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren, die erfahrungsgemäß kürzere Buchungszeiten aufweisen, teilweise für negative Verschiebungen bei der Fördersumme. Künftig wird bei der Berechnung der Förderung auf die durchschnittliche Buchungszeit der betreuten Regelkinder abgestellt und somit einer negativen Verschiebung der Fördersumme bei Aufnahme von Kindern unter drei Jahren vorgebeugt.

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Um das bestehende Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz (BayKiBiG) zu ändern, bedarf es eines formellen Gesetzes. Dieses ist aus datenschutzrechtlicher und statistischer Sicht auch für die Einführung eines neuen netzwerk-gestützten Abrechnungsverfahrens erforderlich. Auch die Einführung einer Bußgeld-bewehrung bedarf der gesetzlichen Grundlage.

## C. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1

#### Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 2 modifiziert Art. 2 BayKiBiG. Dieser regelt in seinem Abs. 2 bisher, dass eine Einrichtung dann als Kindertageseinrichtung im Sinn des BayKiBiG anzusehen ist, wenn die überwiegende Zahl der Kinder die Einrichtung über einen Zeitraum von mindestens einem Monat durchschnittlich mindestens 20 Stunde pro Woche besucht. Aus Gründen der Rechtsvereinfachung wird durch § 1 Nr. 2 Buchst. a nun der bisher enthaltene Halbsatz zur Möglichkeit der Abweichung von der 20-Stunden-Grenze bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei Jahren im Rahmen der Eingewöhnungsphase gestrichen. Hiermit soll keine Änderung der bestehenden Praxis verbunden sein. Vielmehr eröffnet bereits die allgemeine Formulierung des Abs. 2 Halbsatz 1 die Möglichkeit, von der 20-Stunden-Grenze für einen begrenzten Zeitraum während des Kindergartenjahres abzuweichen. Eine explizite gesetzliche Bestimmung zur Eingewöhnungsphase ist daher nicht erforderlich. Sie wird im Zuge der Deregulierung gestrichen.

Durch § 1 Nr. 2 Buchst. b wird die Möglichkeit eröffnet, bei der Feststellung der Mindestbuchungszeit insbesondere im Hinblick auf die Frage, ob die Mehrheit der Kinder die Einrichtung mehr als 20 Stunden pro Woche besucht, die Zeiten von Bildungseinrichtungen, das heißt sowohl der Bildungseinrichtungen des BayKiBiG als auch der schulischen Einrichtungen – dies umfasst insbesondere Grundschule und Schulvorbereitende Einrichtung, nicht jedoch die Angebote der einfachen und verlängerten Mittagsbetreuung – zusammenzurechnen. Möglich ist ferner die Kombination von Tagespflege und Schule oder Tagespflege und Kindertageseinrichtung. Hierdurch werden die Rahmenbedingungen für die Ganztagsbildung von Schulkindern weiter verbessert und das Zusammenspiel aus Schule und Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflege optimiert. Die Kommunen erhalten ein flexibles Instrumentarium, um für alle Schulkinder entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ein qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot auch für kürzere Betreuungsbedarfe oder in den Randzeiten schulischer Angebote zur Verfügung zu stellen.

Die bereits im Wege der Gesetzesauslegung eröffnete Praxis, auch für Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt eine kindbezogene Förderung zu gewähren, wenn die Eltern zwar weniger als drei bis vier Stunden im Kindergarten buchen, der Besuch aber im Anschluss an eine Schulvorbereitende Einrichtung stattfindet, wird nun ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen.

Ergänzend stellt § 1 Nr. 2 Buchst. b klar, dass für die Berechnung der konkreten Fördersumme im Rahmen der kindbezogenen Förderung nur die Zeiten herangezogen werden können, die tatsächlich in der jeweiligen Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson gebucht und besucht wurden. Hierdurch wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Durch die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Einrichtungen, die bereits zwei Jahre ohne Inanspruchnahme der Flexibilisierungsmöglichkeit gefördert wurden, soll verhindert werden, dass Einrichtungen entstehen, die konzeptionell von vornherein nur auf Kurzzeitbetreuung ausgerichtet sind. Denn aus fachlichen Gründen soll der Wechsel der Betreuungseinrichtung die Ausnahme bilden. Vielmehr sollen nach dem BayKiBiG geförderte Einrichtungen auf Dauer einen umfassenden, eigenständigen Bildungsauftrag erfüllen, das pädagogische Personal die Kinder ganzheitlich bilden und erziehen. Davon ist bei Einrichtungen auszugehen, welche bereits seit mindestens zwei Jahren die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG erhalten.

#### Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5 BayKiBiG)

§ 1 Nr. 3 stellt eine rein formale Änderung dar, durch die der Verweis des Art. 5 BayKiBiG auf Art. 7 an die Neugestaltung des Art. 7 angepasst wird.

#### Zu § 1 Nr. 4 (Art. 6 BayKiBiG)

Durch § 1 Nr. 4 Buchst. a wird Art. 6 Abs. 1 Satz 2 im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung neu formuliert. Zwar nimmt die UN-Behindertenrechtskonvention durch ihre Ratifizierung bereits den Rang eines Bundesgesetzes ein, durch die explizite Bezugnahme in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 sollen die aus ihr resultierenden Vorgaben jedoch deklaratorisch nochmals für den Bereich der Kindertagesbetreuung herausgestellt und im Hinblick auf die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert werden. Trug der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits bisher die Planungsverantwortung für integrative Plätze, so kommt ihm nun die Planungsverantwortung für Plätze für Kinder mit Behinderung im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung zu.

§ 1 Nr. 4 Buchst. b trägt dem Ausbau der schulischen Betreuungsangebote Rechnung und stellt eine korrespondierende Regelung zu Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayEUG dar. Nach Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayEUG erfolgt die Planung der (schulischen) Ganztagsangebote im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG sieht bereits bisher die Einbeziehung aller Planungsbeteiligten im Rahmen der Gesamtplanung vor. Die Aufzählung der Verfahrensbeteiligten in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG ist hierbei nicht abschließend. Durch § 1 Nr. 4 Buchst. b wird nun die besondere Bedeutung der Abstimmung von Schule und Jugendhilfe im Hinblick auf die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots für Schulkinder durch explizite gesetzliche Erwähnung herausgehoben. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sich regelmäßig mit der Schulaufsicht, d.h. insbesondere den staatlichen Schulämtern und den weiteren Beteiligten über die Planung von Angeboten für Schulkinder austauschen und ihre Planungen aufeinander abstimmen. Im Rahmen

der Abstimmungen soll zum einen Sorge dafür getragen werden, dass keine überflüssigen Doppelstrukturen aufgebaut oder bestehende Einrichtungen in ihrem Bestand gefährdet werden, zum anderen sollen die bestehenden und in Planung befindlichen Angebote im Detail aufeinander abgestimmt werden. Dabei sind nicht nur örtliche Bedarfslagen, sondern auch Gastkindverhältnisse zu berücksichtigen. Ferner sind Randzeiten oder Ferienzeiten Gegenstand der Abstimmung.

#### **Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7 BayKiBiG)**

Mit § 1 Nr. 5 Buchst. a erfolgt die gesetzliche Klarstellung, dass im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen sind. Bereits jetzt sind die Kommunen verpflichtet, den Bedarf vor Ort differenziert, das heißt auch im Hinblick auf besondere Förderbedürfnisse, zu erfassen und ein diesem Bedarf entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung soll diese bestehende Pflicht allen Beteiligten ins Bewusstsein gerufen werden und in Ergänzung zu Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG auch für die örtliche Bedarfsplanung explizit gesetzliche Erwähnung finden. Diese Pflicht umfasst auch, freigemeinnützige oder sonstige Träger, die den örtlichen Bedarf decken, anzuhalten, den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu entsprechen.

Als Kinder mit Behinderung im Sinn des § 1 Nr. 5 Buchst. a sind entsprechend § 2 SGB IX Kinder anzusehen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von daher beeinträchtigt ist. Als Kinder mit drohender Behinderung sind Kinder anzusehen, bei denen die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Durch § 1 Nr. 5 Buchst. b werden die Vorgaben zur örtlichen Bedarfsplanung vereinfacht. Hierbei bleibt die Pflicht zur Ermittlung der Bedürfnisse der Eltern und der Kinder ebenso bestehen wie die Pflicht zu abstrakten Anerkennung des bestehenden Bedarfs, somit die Pflicht zur Bedarfsplanung im engeren Sinne.

Aufgehoben wird lediglich die vierte Stufe des Planungsverfahrens, bei der die Gemeinde im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens bisher über die Bedarfsnotwendigkeit der Plätze im und eventuell außerhalb des Gemeindegebiets zu entscheiden hatte. Bei Einführung des BayKiBiG bildete diese Entscheidung nach der Konzeption des Gesetzes einen maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Frage der kindbezogenen Förderung. Mit dem Urteil des BayVG vom 5. Mai 2008 (s.o.) verlor sie für diesen Bereich jedoch ihre praktische Relevanz. Sie blieb bezüglich der im BayKiBiG geregelten Förderansprüche lediglich bei der Frage der Investitionskostenförderung von Bedeutung. Im Zuge der De-regulierung und mit dem expliziten Ziel der Verschlinkung der Verwaltungsvorgänge werden Art. 7 Abs. 2 und 3 daher aufgehoben. Gleichzeitig wird der Gestaltungsspielraum der Gemeinden im Hinblick auf die Investitionskostenförderung im Rahmen des Art. 27 gestärkt. So obliegt es der Gemeinde im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens über die Förderung von Investitionen bei Kindertageseinrichtungen zu entscheiden. Sie hat hierbei ihre Sicherungsverpflichtung aus Art. 5 i.V.m. Art. 7 BayKiBiG ebenso zu beachten wie das Subsidiaritätsprinzip des Art. 4 Abs. 3 BayKiBiG.

#### **Zu § 1 Nr. 6 (Art. 8 BayKiBiG):**

Durch § 1 Nr. 6 wird korrespondierend zu Art. 5 Abs. 2 BayKiBiG klargestellt, dass bei Einrichtungen mit überörtlichem Ein-

zugsbereich, das heißt Einrichtungen, die zur Deckung des Betreuungsbedarfs in mehreren Gemeinden notwendig sind, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur auf ein Zusammenwirken der betroffenen Gemeinden in der Planung, sondern auch bei der Finanzierung und bei dem Betrieb der Einrichtung hingewirkt werden soll. Zweckmäßig erscheint es zum Beispiel, die Frage der Übernahme der Einrichtungsträgerschaft durch eine Verwaltungsgemeinschaft oder einen Zweckverband mit den betroffenen Gemeinden zu erörtern. Auch soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seinen Einfluss geltend machen, um bei Einrichtungen in freier Trägerschaft sicherzustellen, dass sich auch die über die kindbezogene Förderung hinausgehenden finanziellen Leistungen angemessen auf die betroffenen Gemeinden verteilen. Anzuraten ist insbesondere der Abschluss eines Kooperationsvertrags zwischen dem Einrichtungsträger und den betroffenen Gemeinden, in dem unter anderem die Frage der Tragung eines eventuellen Betriebskostendefizits geregelt wird.

#### **Zu § 1 Nr. 7 (Art. 9 BayKiBiG):**

Bei der Änderung in § 1 Nr. 7 Buchst. a) handelt es sich um eine rein formale Änderung, die der Überführung des Art. 29 BayKJHG in Art. 42 AGSG Rechnung trägt.

In § 1 Nr. 7 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) wird aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls eine Höchstgrenze an Tagespflegeverhältnissen für die einzelne Tagespflegeperson eingeführt (vgl. § 43 Abs. 5 SGB VIII). Die Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Der Landesgesetzgeber machte bereits bisher von der Möglichkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII, diese Grenze in bestimmten Fällen zu erhöhen, keinen Gebrauch, sondern formulierte lediglich eine gleichlautende Regelung zur § 43 Abs. 3 Satz 1. Die bisherige landesgesetzliche Vorgabe wird nun durch den Verweis auf § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII ersetzt. Gleichzeitig wird der verstärkt auftretenden Praxis des Platzsharings Rechnung getragen und auf Grundlage des § 43 Abs. 5 SGB VIII ergänzend in Art. 9 Abs. 2 Satz 1 n.F. die Zahl der insgesamt möglichen Pflegeverhältnisse festgesetzt. Künftig ist damit gesetzlich klargestellt, dass eine Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen und hierzu maximal acht Betreuungsverhältnisse gleichzeitig abschließen kann.

§ 1 Nr. 7 Buchstabe b) Doppelbuchst. bb) wird die Großtagespflege als Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen definiert. Diese unterliegt zur Sicherung des Kindeswohls dann besonderen Anforderungen, wenn mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. In diesen Fällen muss mindestens eine Tagespflegeperson über die Qualifikation als pädagogische Fachkraft verfügen. Werden mehr als zehn gleichzeitig anwesende Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder betreut oder soll das Betreuungsangebot dauerhaft durch mehr als drei Tagespflegepersonen betrieben werden, handelt es sich nicht mehr um eine Großtagespflege, sondern um eine Einrichtung, die einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII bedarf. Der Landesgesetzgeber nutzt hierbei den Handlungsspielraum, den ihm der Bundesgesetzgeber in § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII eröffnet hat, um die Tagespflege und die institutionellen Angebote abzugrenzen. Er etabliert mit der Großtagespflege eine flexible Angebotsform, die sich aus der familienähnlichen Tagespflege in den privaten Räumlichkeiten der Tagespflegeperson heraus zu einem professionalisierten Betreuungsangebot entwickelt. Gleichzeitig bleiben die natürlichen Grenzen, die sich aus dem Qualifikationsniveau der Tagespflegepersonen und dem Charakter als semiprofessionelles Angebot ergeben, gewahrt. Rechtliche Grundlage der Großtagespflege ist die Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 SGB VIII für jede in der Großtagespflege tätige Tagespflegeperson. Das Fachkräftegebot greift bei

mehr als acht gleichzeitig anwesenden Kindern. Bei bis zu 16 zulässigen Betreuungsverhältnissen ist zur optimalen Nutzung der Betreuungszeiten eine Platzteilung möglich. Durch die Streichung des Wortes „fremd“ wird sichergestellt, dass auch bei der gleichzeitigen Betreuung eigener Kinder ein angemessenes Verhältnis von Kindern und Tagespflegepersonen gewahrt ist.

Durch die Beschränkung der Anzahl der maximal tätigen Tagespflegepersonen wird gewährleistet, dass das Charakteristikum der Tagespflege, nämlich die Bindung des Kindes an eine konstante Bezugsperson auch bei der professionalisierten Angebotsform der Großtagespflege gewahrt bleibt. Werden dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen eingesetzt, so ist schon allein aufgrund des hohen Organisationsgrads von einer Einrichtung auszugehen, die unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder dem Erlaubnisvorbehalt des § 45 SGB VIII unterliegt. Das Merkmal „dauerhaft“ soll dabei Fälle ausschließen, in denen nach der grundsätzlichen Arbeitsaufteilung und Konzeption der Großtagespflege drei Tagespflegepersonen tätig sind, jedoch zum Beispiel aufgrund kurzfristiger Erkrankung eine Ersatzbetreuung durch eine externe und damit vierte Tagespflegeperson erfolgt. Hierbei ist davon auszugehen, dass ein kurzfristiger Einsatz einer zusätzlichen Ersatzbetreuungsperson für die Dauer eines Kalendermonats die Qualifizierung als Großtagespflege (Fristbeginn am Ersten des auf den Ausfall folgenden Kalendermonats) nicht hindert.

Erfüllt die Großtagespflege das Fachkräftegebot und zeichnen sich die weiteren dort tätigen Tagespflegepersonen durch besondere Qualifikation aus, besteht künftig nach Art. 18 Abs. 2 in Verbindung mit dem neuen Art. 20a BayKiBiG die Möglichkeit der einrichtungssähnlichen Förderung.

#### **Zu § 1 Nr. 8 (Art. 9a BayKiBiG):**

Nach § 8a Abs. 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen zu schließen, um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicherzustellen. § 8a SGB VIII regelt damit den Inhalt einer Vereinbarung zwischen Trägern von Einrichtungen und Diensten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch Art. 9a BayKiBiG n.F. wird nun für Kindertageseinrichtungen, welche eine Förderung nach dem BayKiBiG erhalten wollen, die Sicherstellung des Schutzauftrags unmittelbare Fördervoraussetzung und somit auch ohne entsprechende Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwingend. Die entsprechenden Maßnahmen sind als Fördervoraussetzung künftig auf Aufforderung seitens des Trägers im Rahmen der kindbezogenen Förderung nachzuweisen (Art. 19 Nr. 6 n.F.). In Abs. 2 ist die Pflicht zur Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altersentsprechenden U-Untersuchung verankert. Bisher war in § 3 Abs. 3 AVBayKiBiG lediglich eine Obliegenheit der Eltern enthalten, eine gesetzliche Verpflichtung bestand jedoch nicht. Vielmehr musste das Personal auf die Freiwilligkeit der Vorlage hinweisen, was die Wirksamkeit der Maßnahme einschränkte. Mit der Neuregelung des Art. 9a BayKiBiG soll nun als weiterer Beitrag zum Kinderschutz, um Vernachlässigungen von Kindern frühzeitig entgegenzutreten, die Pflicht festgeschrieben werden, die Teilnahme an der letzten U-Untersuchung nachzuweisen. Die Weigerung der Personensorgeberechtigten soll jedoch weiterhin nicht zur Ablehnung des Abschlusses eines Betreuungsvertrags führen, sondern der Besuch der Kindertageseinrichtung soll dem Kind weiterhin ermöglicht werden. Mit der Pflicht zur Vorlage sollen die Eltern jedoch angehalten werden, die Untersuchung auch tatsächlich durchführen zu lassen.

Der Träger bzw. das von ihm beauftragte Personal wird verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob ein derartiger Nachweis von Seiten

der Eltern erbracht wurde. Die Regelung umfasst nicht das Festhalten eines möglichen Untersuchungsergebnisses oder eine Kopie der Untersuchungsunterlagen bzw. des Untersuchungsheftes. Vermerkt werden soll vielmehr nur die Tatsache der Nachweiserbringung oder gegebenenfalls Nichterbringung. Wird die Teilnahmebestätigung – trotz expliziter Einforderung durch die Einrichtung – nicht vorgelegt, so steht das dem Förderanspruch der Einrichtung nicht entgegen. Förderrelevant ist lediglich die Erfüllung der Pflicht des Art. 9a Satz 2 BayKiBiG durch den Träger bzw. das von ihm beauftragte pädagogische Personal.

#### **Zu § 1 Nr. 9 (Art. 11, Art. 12 BayKiBiG):**

Der bisherige Art. 11 BayKiBiG enthielt den Auftrag, Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung zu betreuen und zu fördern. Diese Vorgaben zur Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung werden nun in Art. 12 Abs. 1 überführt, Art. 11 Abs. 1 wird durch § 1 Nr. 9 zur allgemeinen Inklusionsnorm umgestaltet. Die Individualität der Kinder wird hierbei zum Programm und als Chance und Auftrag gesehen. Die Aufgabe des pädagogischen Personals wird dahingehend konkretisiert, alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einzubinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell zu fördern. Die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders sollen gefördert werden.

Der neue Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG formuliert somit das moderne Verständnis von Inklusion, das nicht auf Kinder mit Behinderungen beschränkt ist, sondern alle Kinder in ihrer Vielfalt umfasst, das heißt zum Beispiel Mädchen und Jungen verschiedenen Alters, Kinder mit und ohne Migrationshintergrund, Kinder mit und ohne Behinderung, Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken und Kinder mit besonderen Begabungen und Kinder ohne besondere Neigungen und Förderbedarfe.

Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 BayKiBiG n.F. enthalten künftig die Vorgaben zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kindertageseinrichtung und Eltern, welche bisher in Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 BayKiBiG a.F. verortet waren. Eine inhaltliche Änderung ist mit der Umgruppierung nicht verbunden. Durch die Vorziehung und Zusammenlegung mit den grundsätzlichen Aussagen zur pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen sollen die herausragende Bedeutung der Eltern und die besondere Rolle der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Eltern in der Gesetzessystematik zum Ausdruck kommen.

Die Änderung des Art. 12 BayKiBiG überträgt den Inklusionsansatz in die Systematik des Gesetzes und konkretisiert die Anforderungen an die Bildungs- und Erziehungsarbeit für zwei besondere Bedarfslagen: Der neue Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG enthält in Fortführung des bisherigen Art. 11 den Auftrag zur Inklusion von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung. Der neue Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG spezifiziert die Bildungs- und Erziehungsarbeit im Hinblick auf Familien und Kinder mit Migrationshintergrund.

Nach dem neuen Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG sollen Kinder mit Behinderung und solche, die von Behinderung bedroht sind, in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden. Die bisher in Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG enthaltene Einschränkung „nach Möglichkeit“ wird gestrichen und damit das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am allgemeinen Bildungssystem für Kinder mit Behinderung in Bayern betont. Gleichzeitig trägt die Formulierung der Tatsache Rech-

nung, dass nicht jede Kindertageseinrichtung qualitativ hochwertige Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder unterschiedlichster Behinderungen, wie zum Beispiel Hör- und Sehbehinderungen, Bewegungsbeeinträchtigungen, seelische und geistige Behinderungen, gleichzeitig sicherstellen kann. Sie übernimmt daher die Grundregel des § 24 SGB VIII, der für alle Kinder der aufgeführten Altersgruppen einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung fixiert, nicht jedoch einen Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Kindertageseinrichtung (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. April 2001, Az. 5 C 18.01 - BVerwGE 116, 226, 231). Gleichzeitig trägt sie mit der „Soll“-Formulierung der Tatsache Rechnung, dass mit der Regelung andere Betreuungsarrangements außerhalb des BayKiBiG nicht in Frage gestellt werden sollen.

Der neue Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG enthält den im bisherigen Art. 12 Satz 1 BayKiBiG verorteten Auftrag zur Bildungs- und Erziehungsarbeit für Kinder mit Migrationshintergrund. Da die Integration von Kindern mit Migrationshintergrund nie ohne oder gegen die Familie gelingen kann, nimmt der neue Art. 12 Abs. 2 BayKiBiG die Förderung der Integrationsbereitschaft von Familien mit in den Blick. Er konkretisiert in diesem Fall die in Art. 14 BayKiBiG enthaltene Erziehungspartnerschaft und betont die Rolle der Kindertageseinrichtungen als niedrigschwellige Anlaufstelle für Familien. Der bisherige Art. 12 Satz 2 BayKiBiG wird in den neuen Art. 12 Abs. 2 Satz 2 unverändert übernommen. Der bisherige Art. 12 Satz 3 BayKiBiG wird gestrichen. Eine explizite Aufnahme der Aufgabe des pädagogischen Personals, die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Sprachförderbedarf bei seiner pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen, ist vor dem Hintergrund des allgemeinen Inklusionsauftrags in Art. 11 BayKiBiG n.F. nicht mehr erforderlich.

#### **Zu § 1 Nr. 10 (Art. 13 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 10 stellt eine Folgeänderung zu § 1 Nr. 9 dar und passt Art. 13 BayKiBiG an den Inklusionsgedanken an. Die Aufgabe des pädagogischen Personals, Kompetenzen der Kinder zu fördern, die ein soziales Miteinander ermöglichen, wird künftig für alle Kindertageseinrichtungen einheitlich in Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG n.F. festgeschrieben.

#### **Zu § 1 Nr. 11 (Art. 14 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 11 stellt eine rein formale Änderung in Folge der Umgestaltung durch § 1 Nr. 9 dar.

#### **Zu § 1 Nr. 12 (Art. 18 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. aa erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten nach Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG, der bisher nach seinem Wortlaut auf freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen begrenzt war, auch auf Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft. Der neue Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG normiert für alle Träger von Kindertageseinrichtungen gleichermaßen die Ansprüche auf die kindbezogene Förderung gegen die Aufenthaltsgemeinde. Mit der Neuregelung soll die Zahlungsverpflichtung im Verhältnis der Kommunen zueinander klargestellt werden.

§ 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. bb stellt eine Folgeänderung zur Änderung des Art. 7 BayKiBiG n.F. dar. In konsequenter Fortführung der Abschaffung des Art. 7 Abs. 3 besteht ein Anspruch auf kindbezogene Förderung gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe künftig nur noch, wenn die eigentlich verpflichtete Gemeinde selbst nicht leistungsfähig ist. In diesem Fall bleibt der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ver-

pflichteter der kindbezogenen Förderung. Der gesetzliche Förderanspruch bei Bedarfsanerkennung durch den Landkreis gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurde in Konsequenz der Abschaffung des Art. 7 Abs. 3 gestrichen. Es bleibt dem Landkreis jedoch unter Berücksichtigung seiner planerischen Gesamtverantwortung (Art. 6) unbenommen und kann vor dem Hintergrund seiner herausgehobenen Bedeutung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach §§ 22 ff. SGB VIII in Einzelfällen sogar geboten sein, bei Einrichtungen mit überörtlichem Einzugsbereich die Gemeinden von ihrer Förderverpflichtung freizustellen und die kindbezogene Förderung zu leisten.

Durch § 1 Nr. 12 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird klargestellt, dass die Ansprüche kommunaler Träger gegen die Aufenthaltsgemeinde bzw. den Träger der öffentlichen Jugendhilfe bezüglich der Betriebskostenförderung auf die kindbezogene Förderung nach Art. 18 i.V.m. Art. 22, 23 Abs. 1 BayKiBiG n.F. beschränkt sind. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 legt somit die Grenzen der Finanzierungsverpflichtung der Aufenthaltsgemeinde bei Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft fest. Von dieser Regelung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen abgewichen werden. Generell sind die gesetzlichen Förderansprüche des BayKiBiG nicht als unabdingbare gesetzliche Förderhöchstgrenzen zu verstehen. Die Mehrheit der Kommunen erbringt daher in Abhängigkeit von sonstigen Einnahmen des Trägers, eines eigenen Trägeranteils und der Leistungsfähigkeit der Gemeinden Leistungen über die festgelegten Fördergrenzen hinaus. Diese zusätzliche Förderung wird dabei nicht selten auch als Maßnahme zur Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung eingesetzt.

Mit dem Ziel der Aufwertung dieses flexiblen Betreuungsangebots wird durch § 1 Nr. 12 Buchst. b in Verbindung mit § 1 Nr. 16 eine neue Finanzierungsmöglichkeit für die Angebotsform der Großtagespflege eingeführt, soweit diese das Fachkräftegebot erfüllt und somit mindestens eine Tagespflegeperson die Qualifikation als pädagogische Fachkraft (§ 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) aufweist und sich auch die weiteren dort tätigen Tagespflegepersonen durch besondere Qualifikation auszeichnen. Es besteht nun die Möglichkeit, Großtagespflege alternativ in einem strukturell an die Förderung von Kindertageseinrichtungen angelehnten Verfahren zu fördern. Hierbei liegt es in der Entscheidung der Aufenthaltsgemeinde, ob sie von dieser neuen Möglichkeit Gebrauch machen will oder - wie bisher üblich - die kindbezogene Förderung auf freiwilliger Basis an das Jugendamt leistet. Ein Förderanspruch des Trägers der Großtagespflege oder der in der Großtagespflege tätigen Tagespflegeperson gegen die Aufenthaltsgemeinde wird nicht begründet. Entscheidet sich die Aufenthaltsgemeinde, die kindbezogene Förderung direkt an die Großtagespflegestelle zu leisten, normiert Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG in seiner neuen Fassung nun auch einen Refinanzierungsanspruch gegenüber dem Staat, soweit der zugehörige Förderantrag fristgerecht gestellt wird und die weiteren Fördervoraussetzungen, die sich aus dem neuen Art. 20a BayKiBiG ergeben, vorliegen. Wird dieser Förderweg gewählt, so ist ein Anspruch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf kindbezogene Förderung für diese Großtagespflege ausgeschlossen. Die Höhe des Refinanzierungsanspruchs der Gemeinde ergibt sich unmittelbar aus Art. 21 BayKiBiG ohne Berücksichtigung des Art. 23 Abs. 1. Wie bei der Refinanzierung der Tagespflege erfolgt somit auch die Refinanzierung der Großtagespflege auf Grundlage des regulären Basiswerts, eine Erhöhung mit dem Qualitätsbonus erfolgt nicht. Darüber hinaus gilt auch für die Großtagespflege einheitlich der Gewichtungsfaktor von 1,3 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 6 BayKiBiG.

Durch § 1 Nr. 12 Buchst. c wird nun auch für die Ansprüche des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine materielle Ausschlussfrist normiert.

**Zu § 1 Nr. 13 (Art. 19 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 13 Buchst. a und b stellen rein formale Änderungen dar.

Durch § 1 Nr. 13 Buchst. c werden die Rahmenbedingungen für den Einstieg in die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr normiert. Hierbei bleibt die Vorgabe zur Staffelung der Elternbeiträge nach der Buchungszeit unberührt. Als zusätzliche Fördervoraussetzung wird festgeschrieben, dass die Elternbeiträge für die Altersklasse der Kindergartenkinder, d.h. der Kinder zwischen drei Jahren und Einschulung einheitlich auszuweisen sind. Gleichzeitig wird vorgegeben, dass die Elternbeiträge im letzten Kindergartenjahr, d.h. dem Kindergartenjahr nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG n.F., mit dem staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag in voller Höhe zu verrechnen, d.h. um die Höhe des staatlichen Beitragszuschusses zu reduzieren sind. Für die weit überwiegende Mehrheit der Kindertageseinrichtungen ist hiermit keine Änderung verbunden, da die Beiträge ohnehin bereits einheitlich für Altersgruppen ausgewiesen werden. Durch die gesetzlich zwingende Vorgabe der einheitlichen Ausweisung für alle Kindergartenkinder soll verhindert werden, dass die von der Staatsregierung beabsichtigte Entlastung der Familien in Einzelfällen durch überproportionale Erhöhungen der Elternbeiträge in den einzelnen Kindergartenjahren unterlaufen wird. Vielmehr sollen die Gebühren für alle Jahrgänge (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) einheitlich festgesetzt werden. Unterschreitet der Elternbeitrag die Höhe des staatlichen Zuschusses, so erfolgt eine Beitragsreduzierung auf Null, eine Auszahlung des Überbetrags an die Eltern ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Darüber hinaus werden weitere Fördervoraussetzungen für Träger von Kindertageseinrichtungen normiert. Der neue Art. 19 Nr. 6 enthält die – bisher im letzten Halbsatz von Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG enthaltene – materielle Ausschlussfrist. Durch die Umgruppierung wird der Charakter der Frist als materielle Ausschlussfrist nicht verändert. Es wird jedoch klargestellt, dass die materielle Ausschlussfrist auch für Ansprüche des Einrichtungsträgers gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG Anwendung findet. Der im letzten Halbsatz des bisherigen Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG gesetzte Termin bleibt hierbei erhalten. Durch die Umstellung des Bewilligungszeitraums vom Kindergartenjahr auf das Kalenderjahr (vgl. Nr. 21 Buchst. b), erfolgt eine Fristverkürzung von bisher acht Monaten auf vier Monate. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Verbesserung der Planungssicherheit von Trägern, Kommunen und Freistaat. Im Rahmen des zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web werden die Träger künftig maschinell über einen drohenden Fristablauf informiert.

Als weitere Fördervoraussetzung wird auf Wunsch der Gemeinden in Art. 19 Nr. 7 die Pflicht verankert, die Aufnahme eines Kindes binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuzeigen. Unter Aufnahme ist die tatsächliche Aufnahme in der Einrichtung zu verstehen, die Frist beginnt somit mit dem ersten regulären Besuchstag des Kindes. Die explizite Aufnahme dieser Anzeigepflicht soll Unsicherheiten bei der kommunalen Finanzplanung verhindern, die entstehen, wenn die Aufnahme von Gemeindegeldern der Gemeinde erst nach Ablauf des Bewilligungsjahrs bei Übermittlung des Förderantrags bekannt wird. Soweit die Einrichtung die Aufnahme eines Gemeindegeldes nicht anzeigt, verliert sie für dieses Kind den Anspruch auf die kindbezogene Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde.

Zusätzlich wird – ebenfalls zur Erhöhung der Planungssicherheit und Verbesserung der Datengrundlage für die weitere Bedarfsplanung – in Art. 19 Nr. 8 die Pflicht des Einrichtungsträgers fixiert, die für die Ermittlung der kindbezogenen Förderung relevanten

Daten jeweils vierteljährlich, das heißt zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web an das zuständige Rechenzentrum, derzeit das Rechenzentrum Nord, zu melden. Da der Träger schon aus Gründen der Selbstkontrolle förderrelevante Änderungen kontinuierlich aktualisieren wird, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen wie zum Beispiel des Anstellungsschlüssels verlässlich sicherzustellen, ist diese Anforderung mit keinem nennenswerten Mehraufwand verbunden. Im Unterschied zur Frist der Nr. 6 BayKiBiG handelt es sich bei der unter Nr. 8 vorgesehenen Vierteljahresfrist nicht um eine materielle Ausschlussfrist, sondern um eine Ordnungsfrist, deren schuldhaftes Versäumnis jedoch förderrechtliche Sanktionen nach sich ziehen kann. Die Frist soll sicherstellen, dass für die Planungs- und Finanzierungsverantwortlichen aller Ebenen, das heißt insbesondere Kommunen und Freistaat, zeitnah aktuelle statistische Daten verfügbar sind, um passgenaue Planungen vornehmen zu können.

Darüber hinaus wird durch Nr. 9 klargestellt, dass auf die BayKiBiG-Förderung an geeigneter Stelle hinzuweisen ist. Als Förderung ist sowohl die Betriebskostenförderung als auch die Investitionskostenförderung zu verstehen. Die Regelung entspricht dem Wunsch von Trägerverbänden. Sie soll dazu dienen, BayKiBiG-Einrichtungen von anderen Kindertageseinrichtungen erkennbar abzugrenzen. Eltern können nicht ohne weiteres erkennen, ob die von ihnen für die Betreuung ihrer Kinder gewählte Einrichtung, die für eine staatliche Förderung erforderlichen Anforderungen erfüllt und somit qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung gewährleistet. Hier soll durch die gesetzliche Verankerung einer Hinweispflicht abgeholfen werden.

**Zu § 1 Nr. 14 (Art. 20 BayKiBiG)**

Neben der Steigerung der Attraktivität der Angebotsform der Tagespflege für Familien und das Tagespflegepersonal erfolgt durch § 1 Nr. 14 eine Verschärfung der landesrechtlichen Vorgaben zur Tagespflege. So werden die bisherigen Nrn. 2 bis 4 von Art. 20 BayKiBiG gestrichen und durch einen Verweis auf die entsprechenden Vorgaben des SGB VIII im neuen Art. 20 Satz 2 BayKiBiG ersetzt. Hierdurch wird ein weitgehender Gleichlauf zwischen den Vorgaben des SGB VIII und den Vorgaben des BayKiBiG sichergestellt.

Ferner werden durch § 1 Nr. 14 folgende weitere Neuerungen eingeführt:

Zunächst werden die Möglichkeiten für eine staatliche Refinanzierung der Tagespflege erweitert. Derzeit setzt die staatliche Refinanzierung nach dem bisherigen Art. 20 BayKiBiG voraus, dass das Angebot der Tagespflege von der Aufenthaltsgemeinde entsprechend Art. 21 Abs. 2 bis 5 BayKiBiG kindbezogen gefördert wird. Künftig reicht eine kommunale, nicht notwendig gemeindliche Mitfinanzierung aus. Dies ermöglicht es den Landkreisen an alle Tagespflegepersonen, die die Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen, den entsprechenden Qualifizierungszuschlag unabhängig davon, ob die Aufenthaltsgemeinde des betreuten Kindes sich an der Refinanzierung beteiligt, auszahlend. Für die Tagespflegepersonen ist dies mit einer deutlichen Erhöhung ihrer Finanzierungssicherheit verbunden. Die mitunter unterschiedliche Festsetzung des Tagespflegeentgelts für eine Tagespflegeperson bei Aufnahme von Kindern aus mehreren Gemeinden eines Landkreises soll damit vermieden werden.

Weiterhin setzt eine staatliche Refinanzierung künftig nach dem neuen Art. 20 Satz 1 Nr. 2 BayKiBiG voraus, dass die Elternbeiträge die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nicht überschreiten. Dies soll dazu beitragen, die

Inanspruchnahme der Tagespflege als alternatives Betreuungsangebot durch alle Eltern unabhängig von ihrem sozialen und finanziellen Hintergrund zu erhöhen. Für viele Eltern ist Tagespflege bisher meist das im Vergleich zu den Einrichtungen wesentlich teurere Kinderbetreuungsangebot. Da sich die tatsächliche Höhe der kindbezogenen Förderung erst mit Festsetzung des Basiswerts nach Abschluss des Bewilligungszeitraums ermitteln lässt, ist für die Berechnung der maximal möglichen Elternbeiträge auf den für die Errechnung der Abschlagszahlungen maßgeblichen Basiswert abzustellen.

Die Zahlung des Qualifizierungszuschlags wird aufgrund der Streichung der übrigen Ziffern zur besseren Übersichtlichkeit aus Nr. 5 in Nr. 3 überführt. Gleichzeitig wird ein differenzierter Qualifizierungszuschlag eingeführt. Die differenzierte Gestaltung soll es ermöglichen, künftig – entsprechend den Vorgaben des § 23 SGB VIII für die Gestaltung des Tagespflegeentgelts – auch im Rahmen des Qualifizierungszuschlags besondere Anforderungen an die Bildungs- und Erziehungsarbeit abzubilden. Konkret bedeutet dies, dass für die Betreuung von Kindern mit Behinderung ein höherer Qualifizierungszuschlag zu zahlen ist als bei der Betreuung eines Regelkindes. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der Ausführungsverordnung.

#### **Zu § 1 Nr. 15 (Art. 20a BayKiBiG)**

Durch § 1 Nr. 15 werden die weiteren Voraussetzungen für das einrichtungssähnliche Förderverfahren für Großtagespflege definiert. Hiernach setzt der Anspruch der Gemeinde auf Refinanzierung durch den Staat voraus, dass die Gemeinde den staatlichen Anteil in voller Höhe an die Großtagespflegestelle weiterreicht und zusätzlich einen kommunalen Anteil in gleicher Höhe an die Großtagespflege leistet. Die Entscheidung, ob sie die Förderung leisten will, obliegt der Gemeinde. Ein Anspruch der Großtagespflege auf einrichtungssähnliche Förderung besteht nicht. Die einrichtungssähnliche Förderung mit staatlicher Refinanzierung ist nur möglich, wenn mindestens eine Tagespflegeperson die Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft (§ 16 Abs. 2 AVBayKiBiG) aufweist. Der Mindestumfang der Tätigkeit der Fachkraft orientiert sich dabei an Art. 19 Nr. 4. Der Hinweis auf eine regelmäßige Tätigkeit eröffnet die Möglichkeit, diese einrichtungssähnliche Förderung für begrenzte Zeit auch dann fortzuführen, wenn eine Fachkraft vorübergehend nicht zur Verfügung steht (etwa wegen Krankheit, Urlaub, Fortbildung, Ausscheiden). Darüber hinaus sollen die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen über ein besonders hohes Qualifikationsniveau verfügen, das heißt entweder als pädagogische Fachkraft zu qualifizieren sind oder erfolgreich an einer Tagespflegequalifizierung im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben. Mit diesen erhöhten Anforderungen wird sichergestellt, dass es sich bei der konkreten Großtagespflege tatsächlich um ein Betreuungsangebot handelt, das aufgrund der Qualität der dort geleisteten Bildungs- und Erziehungsarbeit eine Förderung analog zur Einrichtungsförderung rechtfertigt. Gleichzeitig wird hierdurch der Anreiz für die Tagespflegepersonen erhöht, sich weiterzubilden. Dies gilt umso mehr, da mit der Weiterleitung der kindbezogenen Förderung eine finanzielle Aufwertung der Tagespflege verbunden ist. Erhielten die Tagespflegepersonen bisher ein Tagespflegeentgelt und einen Qualifizierungszuschlag, so erhalten sie nun Tagespflegeentgelt und kindbezogene Förderung. Bei der Betreuung von fünf Kindern in Vollzeit (acht Stunden) würde somit nach derzeitigem Stand statt eines Qualifizierungszuschlags in einer Größenordnung von insgesamt etwa 390 EUR pro Monat die kindbezogene Förderung in einer Größenordnung von insgesamt monatlich etwa 1.905 EUR ausgezahlt. Dies hat eine deutliche Aufwertung dieses Berufsfelds zur Folge und wird in hohem Maße zur Professionalisierung der Tagespflege und Erhöhung des Fachkräfteanteils beitragen. Ferner

wird das unternehmerische Risiko der meist selbstständig tätigen Tagespflegepersonen hierdurch minimiert.

Der Anspruch auf die Zahlung eines Tagespflegeentgelts gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 1 SGB VIII bleibt hierdurch grundsätzlich unberührt. Machen die in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen diesen jedoch geltend, so ist die einrichtungssähnliche Förderung nur möglich, wenn über die im Verhältnis Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu den Eltern zu leistenden Elternbeiträge nicht zusätzlich frei vereinbarte Elternbeiträge erhoben werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die erhöhte Förderung der Großtagespflege nicht nur mit einer Attraktivitätssteigerung für die Tagespflegepersonen, sondern auch mit einem echten Mehrwert für die Eltern verbunden ist. Gleichzeitig soll eine Überfinanzierung dieser Angebotsform verhindert werden. Der Erhebung eines Elternbeitrags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht die Regelung nicht entgegen.

Die Förderung der Gemeinde erfolgt an den „Träger der Großtagespflege“. Träger kann hier eine juristische Person sein, die die Tagespflegepersonen beschäftigt, eine Tagespflegeperson, die die alleinige Gesamtverantwortung trägt, oder die Gesamthand aller tätigen Tagespflegepersonen sein. Die Aufteilung der Förderung zwischen den Tagespflegepersonen ist ggf. im Innenverhältnis zu klären.

Die weiteren Aufgaben zum Beispiel die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung verbleiben beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt bei kreisangehörigen Gemeinden beim Landkreis. Dieser bleibt ferner Adressat der Weitergabe der Betriebskostenförderung entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vom 28. Oktober 2009 (AllMBI S. 355). Nr. 4 dieser Richtlinie ist nach Beschluss dieses Gesetzes entsprechend zu ändern.

#### **Zu § 1 Nr. 16 (Art. 21 BayKiBiG)**

Durch § 1 Nr. 16 Buchst. a wird die Formel zur Berechnung der Förderhöhe um den Qualitätsbonus erweitert und somit eine erhöhte staatliche Refinanzierung für Kindertageseinrichtungen, welche die Voraussetzungen des verbesserten Mindestanstellungsschlüssel einhalten, festgeschrieben. Die staatliche Förderung von Kindertageseinrichtungen berechnet sich weiterhin als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor. Künftig jedoch wird das Produkt aus Qualitätsbonus, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor hinzuaddiert, die Fördersumme somit um einen Summanden erweitert. Für die staatliche Refinanzierung der Tagespflege verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

§ 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. aa präzisiert die Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors von 4,5 in Fortführung der bisherigen Praxis. Die Gewichtung mit dem Faktor 4,5 setzt künftig voraus, dass ein Eingliederungshilfeanspruch nach § 53 Abs. 1 SGB XII auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel des zwölften Buches Sozialgesetzbuch zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Der neue vierte Spiegelstrich von Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG stellt damit das Verhältnis von Eingliederungshilfeleistung der zuständigen Bezirke und Förderung der Kindertageseinrichtung klar. Der Gewichtungsfaktor von 4,5 ist ein Mittel der erhöhten finanziellen Unterstützung von Einrichtungen, die ein Kind mit Behinderung betreuen. Er soll es ihnen ermöglichen, die Rahmenbedingungen anzupassen, insbesondere den Personaleinsatz zu erhöhen und die Gruppe zu verkleinern. Auch wenn kindbezogen

erhoben, handelt es sich um keine unmittelbare Förderleistung an das Kind. Dessen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistung wird durch die Gewährung des 4,5-Faktors für die Einrichtung nicht erfüllt. Auch besteht kein Subsidiaritätsverhältnis zwischen Gewährung des 4,5-Faktors und Eingliederungshilfeleistung. Durch die Neuregelung wird nun sichergestellt, dass beide Leistungen nebeneinander erbracht werden müssen. Gleichzeitig wird durch die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung nach §§ 75 ff. SGB XII sichergestellt, dass ein Gesamtkonzept für die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung entwickelt und die Leistungen der Eingliederungshilfe und die Bildungsarbeit in der Kindertageseinrichtung aufeinander abgestimmt werden. Das Zusammenspiel aus Jugendhilfe und Sozialhilfeträger entspricht im Übrigen der Konzeption des Bundesgesetzgebers in § 22a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII, nach dem bei der Gestaltung von inklusiven Angeboten für Kinder mit Behinderung Sozialhilfeträger und Jugendhilfeträger zusammenarbeiten sollen.

Gleichzeitig wird im veränderten vierten Spiegelstrich von Art. 21 Abs. 5 Satz 2 klargestellt, dass der erhöhte Gewichtungsfaktor 4,5 unter den identischen Voraussetzungen auch bei Betreuung von Kindern mit seelischer Behinderung und daraus resultierendem Eingliederungshilfeanspruch nach § 35a SGB VIII angesetzt werden kann.

§ 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. bb stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Durch § 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. cc wird auf Anregung des Obersten Rechnungshofes die bisherige Praxis ausdrücklich im Gesetz verankert, nach der der Gewichtungsfaktor 2,0 unabhängig von der Betriebsform der Einrichtung auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Ende des Kindergartenjahres gewährt werden kann, sofern die zuständige Gemeinde entsprechend verfährt. Während der Träger einer Kinderkrippe nach dem Wortlaut Art. 21 Abs. 5 Satz 5 die Gewichtung mit dem Faktor 2,0 beibehalten kann, existierte bisher keine vergleichbare gesetzliche Regelung, wenn das Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung betreut wurde. Mit der Einführung des Art. 21 Abs. 5 Satz 6 neue Fassung wird auch für andere Kindertageseinrichtungen als Kinderkrippen die Möglichkeit der Gewichtung mit 2,0 eröffnet, wenn die Kommune diese mit trägt.

§ 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. dd überführt den bisherigen Art. 21 Abs. 5 Satz 6 ohne inhaltliche Änderung in den neuen Art. 21 Abs. 5 Satz 7.

#### **Zu § 1 Nr. 17 (Art. 22 BayKiBiG)**

Durch § 1 Nr. 17 wird Art. 22 Abs. 1 BayKiBiG a.F. gestrichen und die kindbezogene Förderung entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung des BayVGH fortentwickelt. Künftig ist gesetzlich klargestellt, dass ein Anspruch auf kindbezogene Förderung immer besteht, wenn ein Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegt.

Gleichzeitig wird der Umfang des Anspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung gegen die Gemeinde festgelegt. Dieser ergibt sich künftig durch Zusammenrechnung des kommunalen Eigenanteils und der staatlichen Förderung. Der kommunale Eigenanteil wird dabei wie bisher als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor berechnet ohne Berücksichtigung des staatlichen Qualitätsbonus. Dieser stellt lediglich einen Multiplikator für die Erhöhung der staatlichen Förderung dar, bleibt jedoch bei der Berechnung des von der Kommune aus eigenen Mitteln zu leistenden Förderbetrags außer Betracht. Der Förderanspruch des Einrichtungsträgers ergibt sich somit als

Summe aus dem kommunalen Eigenanteil und dem staatlichen Anteil unter Einbeziehung des Qualitätsbonus.

			Förderanspruch des Trägers =	
Staatlicher Förderanteil			+	Kommunaler Eigenanteil
Basiswert multipliziert mit Buchungszeitfaktor multipliziert mit Gewichtungsfaktor	+	Qualitätsbonus multipliziert mit Buchungszeitfaktor multipliziert mit Gewichtungsfaktor	+	Basiswert multipliziert mit Buchungszeitfaktor multipliziert mit Gewichtungsfaktor

Der Grundsatz der jeweils hälftigen Kostentragung durch Staat und Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Förderansprüche des BayKiBiG wird damit durchbrochen, die Höhe der staatlichen Förderung übertrifft künftig die Höhe des kommunalen Eigenanteils. Die staatliche Förderung der Einrichtungen wird erhöht, die Kommunen werden entlastet.

#### **Zu § 1 Nr. 18 (Art. 23 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 18 enthält zwei grundlegende Neuerungen.

Zunächst wird durch § 1 Nr. 18 die Gastkinderregelung des Art. 23 BayKiBiG aufgehoben. Entscheidend sind Art. 18 und 22 BayKiBiG n.F., die weder zwischen Plätzen in und außerhalb der Aufenthaltsgemeinde noch eine Anerkennung als Bedarfsnotwendigkeit voraussetzen. Die gesetzliche kindbezogene Förderung ist als Mindestförderung immer zu entrichten, soweit die Einrichtung die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 erfüllt. Damit ist ein Ausgleich der kindbezogenen Betriebskosten in Höhe von durchschnittlich rund 50 bis 65 % sichergestellt.

Art. 23 BayKiBiG sah in seinen Abs. 2 bis 4 grundsätzlich die Möglichkeit vor, die Förderverpflichtung im Rahmen der kindbezogenen Förderung in den Fällen einzuschränken, in denen ein Gemeindekind einen Platz außerhalb der Gemeinde belegte, der weder als bedarfsnotwendig bestimmt noch anerkannt war. Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG eröffnete zusätzlich die Möglichkeit, die Eltern in sog. Härtefällen zu einer angemessenen Mitfinanzierung heranzuziehen. Diese differenzierten Vorgaben sollten nach dem Willen des Gesetzgebers dazu dienen, eine finanzielle Überforderung insbesondere kleinerer Aufenthaltsgemeinden zu vermeiden (vgl. Begründung des Gesetzgebers zu Art. 23, Gesetzentwurf der Staatsregierung, LT-Drs. 15/2479, Satz 24). Mit seinem Gastkindurteil vom 5. Mai 2008 (Az. 12 BV 07.3085) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII umfassend gestärkt und klargestellt, dass dieses auf planerischem Weg nicht eingeschränkt werden kann. Die Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 bis 4 verloren damit weitgehend ihren Anwendungsbereich. Dem wird nun durch § 1 Nr. 18 in Verbindung mit § 1 Nrn. 11 und 17 Rechnung getragen. In jedem Fall ist von der Aufenthaltsgemeinde – oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 S. 2 BayKiBiG n.F. durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – zumindest die kindbezogene Förderung zu leisten. Eine Heranziehung der Eltern ist nicht mehr möglich.

Mit Streichung der Gastkinderregelung entsteht in Art. 23 BayKiBiG Platz, dort künftig zusätzliche staatliche Leistungen an Kommunen und Einrichtungsträger gesetzlich zu verankern.

So wird durch Art. 23 Abs. 1 der um einen Qualitätsbonus erhöhte Basiswert plus als maßgebliche Fördergröße zur Bemessung des staatlichen Förderanteils für Kindertageseinrichtungen eingeführt. Auf die Förderung der Kindertagespflege findet er keine Anwendung. Durch die Einführung des Basiswertes plus wird es dem Freistaat künftig ermöglicht, seinen Förderanteil im Rahmen der kindbezogenen Förderung zu erhöhen ohne gleichzeitig neue finanzielle Verpflichtungen für die Kommunen zu begründen, gleichzeitig werden Kommunen und Träger bei der weiteren Qualitätsentwicklung unterstützt. Der Basiswert plus kommt erstmals zur Anwendung bei der beabsichtigten Absenkung des förderrelevanten Mindestanstellungsschlüssels von derzeit 1:11,5 auf 1:11,0. Der Qualitätsbonus ist dabei dynamisch gestaltet, d.h. er wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts angepasst.

Art. 23 Abs. 2 schließlich bildet einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund. Er schreibt künftig gesetzlich eine erhöhte staatliche Förderung für Kinder mit Migrationshintergrund bei einem Besuch des Vorkurses Deutsch fest. Bereits bisher ist in § 19 Abs. 1 Satz 2 AVBayKiBiG eine Erhöhung des Buchungszeitfaktors um 0,1 im Rahmen der Bemessung der staatlichen Förderung für Kinder im Vorkurs vorgesehen. Die Erhöhung erfolgt einseitig durch die Bewilligungsbehörde. Art. 23 Abs. 3 normiert nun generell eine erhöhte staatliche kindbezogene Förderung für Kinder im Vorkurs.

Art. 23 Abs. 3 regelt den staatlichen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder im letzten Kindergartenjahr. Künftig wird für alle Kinder im Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht, d.h. von 1. September bis 31. August, ein staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag erfolgen. Hierdurch bleibt dauerhaft sichergestellt, dass möglichst alle Kinder vor ihrer Einschulung das Bildungsangebot einer Kindertageseinrichtung wahrnehmen. Bereits heute liegt die Besuchsquote im letzten Kindergartenjahr bei rund 99 %. Hierbei bleibt die Besuchsquote der Kinder mit Migrationshintergrund nur unwesentlich hinter der Besuchsquote von Kindern ohne Migrationshintergrund zurück. Mit dem Einstieg in die Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr soll die hohe Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr nachhaltig und dauerhaft gesichert werden. Beabsichtigt ist in einer ersten Stufe zunächst einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 50 EUR monatlich zu leisten. In einer zweiten Stufe soll der durchschnittliche Elternbeitrag bei einer durchschnittlichen Buchungszeit von 6 bis 7 Stunden täglich durch den Freistaat übernommen werden. Diese erste Stufe entspricht einer Entlastung von etwa 100.000 Familien mit Kindern im letzten Kindergartenjahr im Umfang von 600 EUR und stellt einen wesentlichen Schritt auf dem weiteren Weg Bayerns hin zum familienfreundlichsten Bundesland dar.

Die Auszahlung des Beitragszuschusses durch den Freistaat an die Kommunen erfolgt auf Antrag des Trägers im netzwerkgestützten Fördersystem der kindbezogenen Förderung. Die Kommunen werden verpflichtet, den jeweiligen staatlichen Förderbetrag an den Einrichtungsträger weiterzuleiten. Die Bewilligung des Antrages auf Beitragszuschuss setzt eine entsprechende Ermäßigung des Elternbeitrags durch den Träger voraus (Art. 19 Nr. 5 BayKiBiG n.F.). Ein Antrag der Eltern auf Beitragskürzung ist somit nicht erforderlich.

Die Frage der Bewilligung des Beitragszuschusses ist grundsätzlich unabhängig von der Bewilligung der kindbezogenen Förderung zu beurteilen, materielle Ausschlussfristen in Art. 18 gelten nicht.

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so ist eine Rückforderung bereits geleisteter Beitragszuschüsse bildungs- und sozialpolitisch unvertretbar. Die bereits geleisteten Zuschüsse bleiben daher erhalten, eine rückwirkende Erhöhung des Eltern-

beitrags durch die Einrichtung darf nicht erfolgen. Da das Kind mit dem Bescheid über die Rückstellung jedoch seinen Status als Vorschulkind verliert, wird die Zahlung des Beitragszuschusses ab dem Zugang des rückstellenden Bescheides ebenso ausgesetzt wie die entsprechende Reduzierung des Elternbeitrags. Erst in dem Kindergartenjahr, welches nach der Rückstellung dem Eintritt der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, lebt der Status als Vorschulkind wieder auf, die Elternbeiträge werden wiederum für bis zu 12 Monate übernommen.

Die Details der Auszahlung der staatlichen Leistungen werden durch das zuständige Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung geregelt.

#### **Zu § 1 Nr. 19 (Art. 24 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 19 modifiziert die Landkindergartenregelung des bisherigen Art. 24 BayKiBiG und verbessert die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung auch im strukturschwachen ländlichen Raum. Dies ist mit Blick auf die Stärkung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts und die Streichung des Art. 23 geboten. Zunächst wird der Anwendungsbereich auf Einrichtungen mit bis zu 24 Kindern erweitert. Soweit diese das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen, von der Altersöffnung Gebrauch gemacht haben und kein Kind abgewiesen haben, wird künftig auf Antrag der Gemeinde der Basiswert plus für die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 für 25 Kinder gewährt. Im Rahmen der Berechnung der durchschnittlichen Buchungszeit werden nur die Kinder berücksichtigt, die als Regelkind, das heißt mit einem Gewichtungsfaktor von 1,0 gewichtet werden. Die Buchungszeiten anderer Kinder, zum Beispiel von Kindern unter drei Jahren oder Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung bleiben unberücksichtigt. Dadurch wird durch die Einbeziehung der meist geringeren Buchungen bei Kindern unter drei Jahren eine geringere fiktive Förderung vermieden. Gleichzeitig erfolgt die fiktive Hochrechnung künftig auf 25 Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0. Von dem Erfordernis der Einhaltung eines fiktiven Anstellungsschlüssels wird abgesehen, maßgeblich ist der jeweils gültige förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel (§ 17 Abs. 1 AVBayKiBiG) In Verbindung mit der Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Modifizierung des Berechnungsverfahrens führt dies zu einer echten Entlastung der kommunalen Kassen.

Mit der Änderung des Art. 24 BayKiBiG ist keine Änderung im Hinblick auf die Vorgaben für Netze für Kinder verbunden. § 3 Abs. 3 Nr. 1 BayKiBiG und ÄndG stellt eine statische Verweisung dar, es bleibt somit die Vorgabe des Art. 24 BayKiBiG a.F. maßgeblich.

#### **Zu § 1 Nr. 20 (Art. 25 BayKiBiG)**

Durch § 1 Nr. 20 wird Art. 25 an die Neuerungen durch Art. 23 n.F. angepasst. Hierbei wird insbesondere klargestellt, dass sich der Refinanzierungsanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei Tagespflege grundsätzlich auf Grundlage des Basiswertes berechnet. Der Qualitätsbonus findet lediglich für Refinanzierungsansprüche des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Kindertageseinrichtungen, nicht für Tagespflege Anwendung. Dies erklärt sich aus dem Wesen des Basiswertes plus. Dieser dient dazu, die aufgrund der Erhöhung der qualitativen Anforderungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen entstehenden Mehrkosten abzudecken. Für den Bereich der Tagespflege sind jedoch keine qualitativen Maßnahmen vorgesehen, die von Seiten des Freistaats zu übernehmende Mehrkosten umfassen.

**Zu § 1 Nr. 21 (Art. 26 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. aa ergänzt die Vorgaben des bisherigen Art. 26 BayKiBiG für das Verfahren der einrichtungsähnlichen Förderung von Großtagespflege. Zunächst ist durch den Träger der Großtagespflege – in der Regel die dort tätigen Großtagespflegepersonen als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – ein Antrag an die Aufenthaltsgemeinde zu stellen, diese wiederum richtet ihren schriftlichen Förderantrag an die zuständige Bewilligungsbehörde. Es obliegt dem Träger der Großtagespflege, sich frühzeitig mit der Gemeinde über die einrichtungsähnliche Förderung zu verständigen, um sich – sollte die Gemeinde eine derartige ablehnen – die Möglichkeit der Zahlung des Qualifizierungszuschlags durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe offen zu halten.

Durch § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens und Angleichung an das Haushaltsjahr der Bewilligungszeitraum auf das Kalenderjahr umgestellt. Hierdurch wird die Finanzplanung vor Ort deutlich erleichtert. Gleichzeitig wird der sogenannte „Septemberknick“ vermieden. Traditionell sind die Buchungszeiten im letzten Quartal des Kalenderjahres geringer als in den übrigen Quartalen, weil Eltern in der Praxis während des laufenden Kindergartenjahres nachbuchen. Wurde bei den Abschlagszahlungen somit als Stichtag der erste Tag des Kindergartenjahres herangezogen, so bestand die Gefahr, dass die Abschlagszahlungen faktisch für den Rest des Jahres zu niedrig bemessen waren oder Anträge auf Änderung der Abschläge zu stellen waren. Durch die Umstellung auf das Kalenderjahr wird diese Problematik entschärft.

Mit § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. cc wird Art. 26 Abs. 1 BayKiBiG auf Anregung des Obersten Rechnungshofes um eine Definition des Kindergartenjahres ergänzt.

§ 1 Nr. 21 Buchst. b trägt den Neuerungen durch Einführung des netzwerkgestützten Abrechnungsverfahrens Rechnung. Die Einführung des KiBiG.web ermöglicht es den Gemeinden die Höhe der Förderung an die jeweilige Einrichtung zu erkennen. Eine gesonderte Ausweisung im Bescheid ist künftig nicht mehr erforderlich. Zur weiteren Reduzierung der Bürokratie wird daher auf das Erfordernis des Art. 26 Abs. 3 Satz 2 künftig verzichtet.

**Zu § 1 Nr. 22 (Art. 26a, Art. 26b BayKiBiG)**

Durch § 1 Nr. 22 werden Mitteilungspflichten der Eltern gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtung bzw. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder Großtagespflege gesetzlich geregelt. Diesen sind alle Daten mitzuteilen, die für die Beantragung der staatlichen Förderung, insbesondere die Ermittlung der Gewichtungsfaktoren und die Gewährung zusätzlicher staatlicher Leistungen im Sinne des Art. 23 erforderlich sind. In Art. 26a Satz 2 BayKiBiG wird ferner explizit die Pflicht der Eltern verankert, Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von entscheidender Bedeutung, wenn innerhalb des Bewilligungszeitraums ein Umzug erfolgt, sich somit der Anspruchsgegner u.a. für die Ansprüche auf kindbezogene Förderung verändert. Nach Art. 26a Satz 3 hat der Träger bzw. die Tagespflegeperson die Eltern auf diese Mitteilungspflichten und die Folgen eines Verstoßes (vgl. hierzu Art. 26b BayKiBiG n.F.) hinzuweisen.

Als Voraussetzung für eine hinreichende Planungssicherheit müssen die Daten aktuell erfasst und gespeichert werden. Die Eltern, die eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, sind daher aufgefordert, die entsprechenden Daten bzw. deren Änderung zu nennen. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass nicht wenige Eltern Änderung des Aufenthaltsortes nicht oder verspätet mitteilen. Dies führte in Einzelfällen zu erheblichen Einnahmeausfällen

und gefährdete die Finanzierung der betreffenden Einrichtungen. Eine Nichtbeachtung, was beim Träger zum Beispiel zum Verlust der kindbezogenen Förderung führen kann, wird daher ggf. künftig nach Art. 26b BayKiBiG n.F. als Ordnungswidrigkeit geahndet.

**§ 1 Nr. 23 (Art. 27 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 23 passt Art. 27 BayKiBiG an die neue Systematik des Gesetzes, den Wegfall des Verfahrens der Anerkennung von Plätzen als bedarfsnotwendig und die Vorgaben des FAG an. Er dient ferner dem Ziel weitgehender Deregulierung. Künftig werden im Bereich der Investitionskostenförderung nur noch Finanzierungspflichten zwischen Freistaat und Kommunen, nicht mehr Verpflichtungen im Verhältnis Kommunen und Träger geregelt. In der Praxis wurde die Regelung, wonach Träger mindestens ein Drittel der notwendigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einer Kindertageseinrichtungen zu tragen hatten, meist durch Individualvereinbarung zwischen Gemeinde und Träger ersetzt. Zudem übernehmen in nicht wenigen Fällen die Gemeinden selbst das Bauvorhaben und übertragen lediglich die Betriebs-trägerschaft. Mit der Änderung in Art. 27 BayKiBiG soll dieser Praxis Rechnung getragen werden und den Kommunen mehr Flexibilität beim Bau von Kindertageseinrichtungen eingeräumt werden. Die Festlegung der Höhe der Finanzierungsverpflichtung der Kommune bzw. des Eigenanteils des Trägers erfolgt im Verhandlungswege.

Auf diese bestehende Praxis werden sich daher die Änderungen kaum auswirken. Eine Finanzierungsverpflichtung der Sitzgemeinde wird sich faktisch weiterhin für diejenigen Plätze ergeben, die zur Erfüllung des Sicherstellungsgebots nach Art. 5 ff. BayKiBiG unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 4 Abs. 3 für die Gemeinde notwendig sind. Hierfür ist wie bisher eine einvernehmliche Regelung von Kommune und Einrichtungsträger zu Art, Ausmaß und Ausführung der Maßnahme erforderlich. Erfolgt eine Förderung durch die Kommune, so besteht weiterhin ein Anspruch auf Finanzmittel nach dem FAG zu zwei Dritteln der notwendigen Kosten.

**Zu § 1 Nr. 24 (Art. 28 BayKiBiG)**

Durch § 1 Nr. 24 wird Art. 28 Satz 2 ergänzt um klarzustellen, dass die Kreisverwaltungsbehörden für alle Kindertageseinrichtungen im Sinn des BayKiBiG zuständig sind. Eine Änderung der Zuständigkeitsvorgaben erlaubnispflichtiger Einrichtungen im Sinn des § 45 SGB VIII, die nicht dem BayKiBiG unterfallen, ist damit nicht beabsichtigt.

**Zu § 1 Nr. 25 (Art. 28a BayKiBiG)**

Durch § 1 Nr. 25 wird die Befugnis zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten für den Bereich des BayKiBiG zentral geregelt. Die Befugnis besteht soweit dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder Förderung nach dem BayKiBiG erforderlich ist. Konkret beinhaltet sie z.B. auch ein Einsichtsrecht für die Kommunen in die Daten, die für diese erforderlich sind, um ihre Aufgaben nach dem BayKiBiG zu erfüllen. Hier ist insbesondere an Angaben, die zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Antrags auf kindbezogene Förderung erforderlich sind, zum Beispiel die Adresse des Kindes, zu denken.

Die Vorgaben zur Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung sind auch erforderlich im Hinblick auf die Umstellung des Abrechnungsverfahrens hin zur netzwerk-gestützten Abrechnung im Rahmen des Programms KiBiG.web.

**Zu § 1 Nr. 26 (Art. 30 BayKiBiG)**

§ 1 Nr. 26 ergänzt die Ermächtigungsgrundlage des Art. 30 BayKiBiG.

§ 1 Nr. 26 Buchst. a eröffnet dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Möglichkeit, Näheres zu den staatlichen Zusatzleistungen zu regeln und den sogenannten Qualifizierungszuschlags in der Tagespflege neu zu gestalten.

Durch § 1 Nr. 26 Buchst. a wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zudem ermächtigt, das Abrechnungsverfahren einschließlich der Buchungszeitfaktoren und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit durch Rechtsverordnung zu regeln. Dies erweitert auch die Möglichkeiten der Staatsregierung im Rahmen der Experimentierklausel des Art. 29 BayKiBiG, Modelle der Kooperation von Kindertageseinrichtung und Schule zu entwickeln.

Durch § 1 Nr. 26 Buchst. b wird der Kreis im Anhörungsverfahren zu berücksichtigenden Trägerverbände auf freie und gewerbliche Träger erweitert und hierdurch der Veränderung der Trägerlandschaft seit Einführung des BayKiBiG Rechnung getragen. Die Bestimmung soll zugleich Anreiz für die genannten Träger sein, Vertretungsstrukturen auf Landesebene zu schaffen.

Durch § 1 Nr. 26 Buchst. c wird gesetzlich verankert, dass im Hinblick auf die Entwicklung Elternbeitragsfreier Verfahren im Rahmen der Ausführungsverordnung Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen ist.

**Zu § 2**

§ 2 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass das Änderungsgesetz zum 1. September 2012 in Kraft tritt. Satz 2 sieht Ausnahmen hiervon für bestimmte Regelungen vor:

- Durch § 1 Nr. 16 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Voraussetzungen für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 neu gestaltet. Änderungen eines bereits gewährten Gewichtungsfaktors 4,5 sollen durch die Neuregelung nicht während des laufenden Kindergartenjahres in Kraft treten, sondern erst zum Beginn des neuen Kindergartenjahres 2013/2014. Dies eröffnet den Einrichtungen, die bisher keine vertragliche Beziehung mit dem zuständigen Bezirk eingegangen sind, auch die Möglichkeit, nun die für die erhöhte Gewichtung erforderlichen Verträge abzuschließen. § 2 Satz 2 sieht daher ein Inkrafttreten zum 1. September 2013 vor.

- Auch die Umstellung des Bewilligungszeitraums vom Kindergartenjahr auf das Kalenderjahr bedarf eines organisatorischen Vorlaufs für Träger, Kommunen und Freistaat. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb daher erst zum 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 2 Abs. 2 regelt den zeitlichen Umfang des auf das Kindergartenjahr 2012/2013 folgenden Bewilligungszeitraums. Dieser wird zur Vermeidung eines Rumpffjahres bzw. einer zusätzlichen Endabrechnung verlängert und reicht vom 1. September 2013 bis zum 31. Dezember 2014. Mit dem 1. Januar 2015 wird der Bewilligungszeitraum auf das Kalenderjahr umgestellt.

Durch die Übergangsregelung des § 2 Abs. 3 sollen Schließungen bestehender Großtagespflegestellen verhindert werden, soweit diese zum Beispiel durch mehr als drei Tagespflegepersonen betrieben werden und daher nach der Neuregelung des Art. 9 Abs. 2 Satz 3 BayKiBiG als Einrichtungen zu qualifizieren wären.

§ 2 Abs. 4 setzt Art. 7 S. 5 BayKiBiG n.F. mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft. Art. 7 S. 5 BayKiBiG n.F. enthält einen Verweis auf Art. 24a SGB VIII, welcher seinerseits mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr am 1. August 2013 außer Kraft tritt.

## Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde

Staatsministerin Christine Haderthauer

Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Harald Güller

Abg. Tanja Schweiger

Abg. Renate Ackermann

Abg. Dr. Annette Bulfon

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

## **Gesetzentwurf der Staatsregierung**

### **zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

**(Drs. 16/12782)**

#### **- Erste Lesung -**

Der Gesetzentwurf wird vom Vertreter der Staatsregierung begründet. Das ist Frau Staatsministerin Haderthauer. Bitte sehr.

**Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist bundesweit ein Erfolgsmodell. Gerade deshalb wollen wir es ein Stückchen weiterentwickeln, fortschreiben und an die immer wieder neu entstehenden Herausforderungen gezielt anpassen.

Warum sage ich, es ist ein Erfolgsmodell? Weil der Ausbau der Kinderbetreuung in Bayern nur durch die kindbezogene Förderung, flankiert von den Bundesmitteln, so dynamisch vorangebracht werden konnte wie sonst nirgends. Bayern hat als eines der wenigen Bundesländer die Bundesmittel vollständig an die Kommunen durchgereicht. Das darf man ruhig immer wieder einmal hervorheben. Gleichzeitig haben wir im Rahmen der Investitionskostenförderung Landesmittel in Höhe von 600 Millionen Euro draufgelegt. Mit dieser Förderung haben es unsere Kommunen inzwischen geschafft, bei den Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren eine durchschnittliche Ausbaquote von 30 % zu realisieren. Wir fördern dabei jeden Platz, egal ob er von Memmingen, Hof oder München beantragt wird.

Es ist das einzige Förderprogramm, das ohne Deckelung zur Verfügung steht, eine Tatsache, die dem Herrn Finanzminister manchmal Kopfzerbrechen bereitet, aber gleichzeitig auch eine Tatsache, die unsere Kommunen in die Lage versetzt - so sie es wollen und so sie sich verantwortungsvoll verhalten -, den Rechtsanspruch nächstes Jahr zu erfüllen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Wir haben die Qualität in den Einrichtungen verbessert und vor allem dem Thema Inklusion eine hervorragende Bedeutung verschafft. Wir haben die Zahl der Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung in der Kinderbetreuung und der Tagespflege in Bayern seit Einführung des BayKiBiG um 76 % erhöhen können. Die Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund in bayerischer Kinderbetreuung haben wir allein in den letzten drei Jahren um fast 30 % erhöhen können.

Das liegt auch daran, dass wir die Inklusion ganz gezielt über den Basiswert, den Gewichtungsfaktor und die entsprechenden Förderregelungen voranbringen und diese Kinder mit einem entsprechenden Förderanteil unterstützen.

Dementsprechend haben sich unsere Haushaltsansätze seit Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes beinahe verdoppelt, und zwar bei der Betriebskostenförderung von 564 Millionen Euro im Jahr 2005 auf jetzt über eine Milliarde Euro im Jahr. Damit liegt der Anteil der staatlichen Grundkosten, der im Jahre 2005 bei 39,7 % lag, heute bei 44,3 %. Das ist etwas, was wir den Kommunen abgenommen haben. Nach der Verbesserung durch diese Gesetzesnovelle werden wir in diesem Jahr bei einem Staatsanteil von circa 46 % in der Kinderbetreuung liegen und im nächsten Jahr bei 47,5 %.

Die Änderungen im BayKiBiG, die dieser Antrag enthält, werden den Freistaat zusätzlich 185 Millionen Euro pro Jahr kosten. Die Schwerpunkte der Weiterentwicklung liegen vor allen Dingen in der Qualitätsverbesserung, insbesondere in der weiteren Absenkung des Mindestanstellungsschlüssels, der jetzt neu auf 1 : 11,0 gesenkt wird. Das ermöglicht kleinere Gruppen und bringt mit der Förderung des Freistaates, der hier den kommunalen Anteil der Kosten entsprechend übernimmt, dem Träger noch bessere Möglichkeiten, den empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1 : 10 zu verwirklichen und sich diesem noch stärker anzunähern.

Wir bezuschussen außerdem zu Beginn des neuen Kindergartenjahres den Elternbeitrag für das letzte Kindergartenjahr mit 50 € pro Monat und ab dem nächsten Kindergartenjahr mit 100 € pro Monat. Das sind zunächst 60 Millionen Euro und im folgenden Jahr 125 Millionen Euro.

(Beifall bei der CSU)

Wir erhöhen die Attraktivität der Tagespflege als Alternative zur Krippe, indem wir Regelungen eingezogen haben, die dafür sorgen, dass sich der Elternbeitrag für die Tagesmütter nicht zu sehr von den Beiträgen für die Krippe nach oben entfernt. Außerdem wird das Förderverfahren vereinfacht und die Großtagespflegestellen werden einrichtungsähnlich gefördert.

Persönlich wichtig ist mir auch der Schwerpunkt, die Hortförderrichtlinien durch eine Veränderung der Mindestbuchungszeiten so anzupassen, dass sie sich noch besser mit dem Ganztagschulbetrieb kombinieren lassen. Damit bekommen wir eine Verbesserung für die Schulkinder bei den Rand- und Ferienzeiten. Ich denke, dass der Schulkindnachmittag in einer Zeit, in der der Krippenausbau politisch so sehr im Vordergrund steht, zu Unrecht etwas in den Hintergrund gerückt ist. Ich möchte deshalb auch diese Verbesserung ganz gezielt ansprechen, weil wir hier die meisten Probleme für die Familien dann haben, wenn der Schulkindnachmittag nicht ordentlich organisiert werden kann.

Mir war auch wichtig, die Pflicht zu verankern, dass Schule und Jugendhilfe in Zukunft die Betreuungssituation gemeinsam planen müssen. Wir müssen hier sozusagen vom Kind her ganzheitlich denken.

Ein letzter Punkt ist für mich die Verbesserung der Landkindergartenregelung. Dort soll der Anwendungsbereich von 22 auf 25 Kinder erhöht werden. Das kommt unseren demografischen Anforderungen entgegen. Denn wir sagen "kurze Beine, kurze Wege".

(Beifall bei der CSU - Joachim Unterländer (CSU): Sehr, sehr gut! Echte Betreuungsleistung!)

Das soll sowohl für die Schulpolitik als auch für die Kinderbetreuung gelten. Die Anwendungsfälle werden sich dadurch um 15 % erhöhen. Das heißt, viele werden davon Gebrauch machen können.

Die Gesetzesänderungen entsprechen auch dem, was wir in der Praxis immer wieder aufgenommen haben. Ich glaube, sie sind tauglich, um die Erfolgsgeschichte des BayKiBiG fortzuschreiben. Ich bitte deshalb um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen herzlichen Dank, Frau Staatsministerin. Wir kommen zum ersten Debattenredner. Für die SPD-Fraktion darf ich Kollegen Pfaffmann das Wort erteilen.

**Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es war schon immer eine Stärke der Vertreter der Bayerischen Staatsregierung, Themen schönzureden und mit schönen Worten eine Situation zu zeichnen, die in keinem Falle der Realität an den bayerischen Einrichtungen entspricht. Frau Ministerin Haderthauer, Sie sagen, das BayKiBiG sei ein Erfolgsmodell.

(Joachim Unterländer (CSU): Stimmt!)

Sie erwecken den Eindruck, dass es das Beste wäre für die Kindergärten. Sie verkennen die Realität komplett. Sie verkennen, dass die Gruppen zu groß sind und dass wir keine Fachkräfte mehr bekommen. Alleine in München fehlen 50 Erzieherinnen und Erzieher. Diese Stellen können nicht mehr besetzt werden.

(Joachim Unterländer (CSU): Das ist Sache der Stadt und da fehlen auch die Krippenplätze!)

Kein Ton zu diesem Problem.

(Joachim Unterländer (CSU): Das sind alles Probleme der Stadt!)

Wir werden im Ausschuss genügend Gelegenheit haben, die einzelnen Bestandteile dieser Novelle zu besprechen. Deswegen will ich mich auf ein paar Grundsätze konzentrieren. Es wird der Eindruck erweckt, als wäre eine Qualitätsverbesserung die Folge dieser Novellierung des BayKiBiG. Mitnichten wird es ein Mehr an Qualität geben!

Ich darf vielleicht kurz an die Grundlage zur Einführung des Gesetzes erinnern. Der Einführung lag das pädagogische Konzept des Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplanes zugrunde. Darauf sollte sozusagen das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz abgestellt werden. Schon damals war im Bildungs- und Erziehungsplan ein Anrechnungsschlüssel von 1 : 8 von Ihren eigenen Behörden vorgeschlagen worden. Das können Sie im damaligen Kapitel 3 nachträglich nachlesen. Sie haben auf einen Schlag das Kapitel 3 gestrichen und somit den Mindestanstellungsschlüssel deutlich erhöht. Angesichts einer Reduzierung von 1 : 11,5 auf 1 : 11,0 nunmehr von "Qualitätsverbesserung" zu sprechen, obwohl man einen Schlüssel von 1 : 8 bräuchte, halte ich schon für ein starkes Stück. Insgesamt wird es jedenfalls keine Qualitätsverbesserung geben.

Wir haben von Ihnen keinen Ton zu der Situation der U-3-Kinder gehört. Was sagen Sie denn dazu? Es gibt keine Veränderung der U-3-Gruppengröße; diese liegt bei 12 bis 13 Kindern, und das bei den Kleinsten! Da Sie daran nichts ändern, wird es auch insoweit keine Qualitätsverbesserung geben.

Sie haben so leicht dahingesagt: Wir reduzieren den Mindestanstellungsschlüssel und schaffen 260 zusätzliche Stellen in den Kinderbetreuungseinrichtungen. - Die Wahrheit ist: Sie können diese 260 Stellen überhaupt nicht besetzen, weil der Markt leergefegt ist. Alle Anträge und sonstigen Versuche mit dem Ziel, diesen Beruf attraktiver zu machen, wurden von Ihnen abgelehnt.

Ich will weiter die Statistik bemühen. Sie blenden in Ihren Wortmeldungen immer wieder aus, dass Bayern bei der Qualität der Kinderbetreuung bundesweit seit Jahren an letzter Stelle steht - von wegen Qualitätsverbesserung! Bayern wird hinsichtlich der Qualität der Kinderbetreuung schlechter beurteilt als alle anderen Bundesländer. Das müssen Sie trotz Ihres so hoch gelobten Erfolgsmodells BayKiBiG einmal zur Kenntnis nehmen.

Ich will einen Satz zu den Elternzuschüssen sagen. Sie behaupten, Sie würden den Einstieg in das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr ermöglichen. Sie beantworten aber keine einzige Frage dazu, wie es dann weitergehen soll. Was ist mit dem zweiten, was mit dem dritten Jahr? Nichts! Sie verteilen Geschenke ohne Konzept. Das ist die Grundlage Ihrer Novellierung.

Ferner behaupten Sie, Verwaltungsverfahren würden vereinfacht. Das Gegenteil ist der Fall. Beispiel Inklusion: Bisher reichte ein Attest der Ärzte für die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5. Künftig werden die Dinge erschwert. Das Attest reicht nicht mehr, sondern es müssen weitere Kriterien erfüllt werden, und die Eltern müssen das alles organisieren. Mit der Novelle vereinfachen Sie Verwaltungsabläufe nicht, sondern Sie erschweren sie, liebe Frau Ministerin.

Kurz und gut: Diese Novellierung des BayKiBiG ist eine bittere Enttäuschung - sowohl für die Eltern als auch für die Träger als auch für die Kinder. Von Qualitätsverbesserung kann überhaupt keine Rede sein.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Herr Kollege. - Für die CSU-Fraktion darf ich nunmehr das Wort an Kollegen Joachim Unterländer weiterreichen. Bitte schön.

**Joachim Unterländer (CSU):** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann nicht nachvollziehen, warum Sie nicht erkennen, dass in den Kinderbe-

treuungseinrichtungen - Kindertagesstätten und Krippen - im Freistaat Bayern hervorragende Arbeit geleistet wird. Ich möchte mich an dieser Stelle sehr herzlich bei den Erzieherinnen und den Trägern bedanken, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU - Lebhaftige Zurufe von der SPD)

- Ihre Reaktion zeigt mir, dass das ein Treffer war.

(Weitere Zurufe von der SPD - Glocke des Präsidenten)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vor sechs Jahren hat zwei wichtige Ergebnisse gebracht: Auf der einen Seite wurden die Finanzierungsgrundlagen stabilisiert; das war die Absicht des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, um dem Bedarf, der jetzt kommunal ermittelt wird, zielgenauer und damit besser entsprechen zu können. Auf der anderen Seite gab es eine qualitative Weiterentwicklung, was die Verknüpfung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes mit dem Bildungs- und Erziehungsplan anbelangt. Sie werden in der Bundesrepublik Deutschland kaum ein Gesetz zur Kinderförderung finden, das eine so enge Verknüpfung zwischen dem Förderrecht und dem inhaltlichen Aspekt, dem Bildungs- und Erziehungsplan, herstellt. Das zeigt, dass die qualitativen Komponenten in der bayerischen Kinderbildungs- und -betreuung eine entscheidende Rolle spielen.

Meine Damen und Herren! Seit Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes hat sich die Situation nachhaltig weiterentwickelt und verbessert. Wir haben entsprechende Angebote massiv ausgebaut, um dem Bedarf gerecht werden zu können. Das war möglich, weil dieses Gesetz die Grundlage für eine Förderung aller Betreuungseinrichtungen vom frühkindlichen Bereich bis hin zu Horten geliefert hat. Vor Einführung des BayKiBiG hatten wir eine ganz andere Situation.

Die Einführung von Gewichtungsfaktoren ermöglicht eine zielgenaue Förderung. Wir, die Koalition aus CSU und FDP, haben zu Beginn der Legislaturperiode die Zusage

gegeben, das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz weiterzuentwickeln. Dieser Zusage kommen wir klar erkennbar nach. Das gilt auch für die Verbesserung der Rahmenbedingungen, die für die CSU-Landtagsfraktion eindeutig Priorität hat. Wir sagen: Wir befinden uns auf einem Weg, sind aber noch nicht an dessen Ende. Beim Anstellungsschlüssel und auch beim Basiswert muss es zu weiteren Verbesserungen kommen.

Herr Kollege Pfaffmann, Sie haben vorhin von einem Schlüssel von 1 : 8 gesprochen. Versichern Sie sich einmal der aktuellen Situation! Im Freistaat Bayern gibt es schon zahlreiche Einrichtungen, die das Kriterium eines Anstellungsschlüssels von deutlich unter 1 : 10 erfüllen. Wir haben also durchaus schon die entsprechende Qualität. Wir brauchen aber auch die entsprechenden Rahmenbedingungen. Dass der Mindestanstellungsschlüssel weiter auf 1 : 11,0 verbessert wird, ist ein großer Erfolg, der dieser Koalition zugute zu halten ist.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Wir gewähren einen Zuschuss als Einstieg in das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr. In der Konsequenz werden die Elternbeiträge erheblich reduziert. Die jährliche Entlastung beträgt zunächst einmal 600 Euro.

Die Frau Staatsministerin ist auf weitere Eckpunkte der Novellierung eingegangen. Es ist besonders wichtig, dass die Landkindergartenregelung im Interesse der Einrichtungen in kleinen Kommunen verbessert wird. Ferner ist uns wichtig, dass die Gastkinderregelung und die Verwaltungsbedingungen verbessert werden; insoweit gibt es Handlungsbedarf. Wir sind zuversichtlich, dass wir im Dialog mit den Einrichtungen und Trägern - Frau Franke von der Caritas und Herr Feichtl von der AWO sind hier vertreten - weiter vorankommen werden. Wir sind stolz auf unsere Trägervielfalt. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren müssen wir beraten, wie wir dieses Gesetz konstruktiv im Sinne der Kinder, der Eltern, der Erzieherinnen und der Träger weiterentwickeln können. Ich freue mich auf das Gesetzgebungsverfahren.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Vielen Dank, Herr Kollege. Bitte bleiben Sie noch! Es gibt eine Zwischenbemerkung des Kollegen Güller. Bitte schön.

**Harald Güller (SPD):** Herr Kollege Unterländer, wäre es zu viel von Ihnen verlangt, endlich zur Kenntnis zu nehmen, dass die sozialdemokratische Fraktion in diesem Hause die Arbeit aller in der Kinderbetreuung Tätigen sehr, sehr hoch einschätzt, dass wir sie wertschätzen? Das Problem ist, dass die Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Ihre schlechten Gesetze sehr ungünstig sind und die Einrichtungen finanziell schlecht ausgestattet sind.

(Beifall bei der SPD)

Nehmen Sie doch bitte zur Kenntnis, dass der Betreuungsschlüssel so schlecht ist und trotzdem hervorragende Arbeit geleistet wird. Unser Anliegen ist, die Arbeit aller Beteiligten besser und noch effektiver zu machen, und zwar durch Ablehnung Ihres Gesetzesvorschlages und durch weitergehende Verbesserungen sowie dadurch, dass wir mehr Geld in das System hineingeben, anstatt ein unsinniges Betreuungsgeld wie eine Monstranz vor uns herzutragen.

(Beifall bei der SPD)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Herr Kollege Unterländer, zur Erwiderung, bitte.

**Joachim Unterländer (CSU):** Dann müssen Sie es anders formulieren, als Sie es vorhin getan haben. Sie reden ständig die Rahmenbedingungen schlecht, anstatt konstruktiv an einer Weiterentwicklung mitzuarbeiten.

(Harald Güller (SPD): Die Rahmenbedingungen sind schlecht! Die Arbeit der Leute ist gut!)

Das ist nicht im Sinne der Kinderbetreuungslandschaft im Freistaat Bayern, die wir konstruktiv weiterentwickeln wollen. Tun Sie das mit uns, dann leisten Sie eine gute Arbeit.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Tanja Schweiger für die FREIEN WÄHLER.

**Tanja Schweiger (FREIE WÄHLER):** (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist kaum zu glauben, dass man an diesem Plenartag am Abend noch so hitzige Diskussionen führen kann. Das zeigt aber, dass das Thema für alle sehr wichtig und bewegend ist.

Wir haben über ein Jahr auf die Novellierung gewartet. Letzte Woche hat es uns etwas verwundert, dass es dann doch so schnell gehen musste. Erst am Donnerstag haben wir den Gesetzentwurf bekommen, und diese Woche hätte er schon im Ausschuss beraten werden sollen. Ich möchte mich an dieser Stelle bei Frau Meyer bedanken, die diesen Punkt auf der Tagesordnung letztlich um zwei Wochen verschoben hat, um noch ein wenig Luft zur Vorbereitung zu lassen. Es ist schade, dass nicht genügend Zeit ist, um alles in Ruhe mit den Verbänden zu diskutieren. Die Verbände haben im letzten Jahr bei der Anhörung einen großen Katalog vorgelegt. Unserer Meinung nach ist davon nicht viel umgesetzt worden.

Ich schließe mich sehr gerne der Ministerin an, die zu Beginn ihrer Rede gesagt hat, das BayKiBiG sei ein Stückchen weiterentwickelt worden. Ich kann dazu sagen, es ist ein wenig mit eingeflossen. Ein großer Wurf ist jedoch noch nicht zu erkennen. Positiv herausstellen wollen wir die Landkindergartenregelung, mit der für kleine Kindergärten im strukturschwachen oder dünn besiedelten Raum etwas getan worden ist. Positiv war auch die Einführung des Basiswertes plus. Auch wenn das im Moment nicht viel ist, ist es doch eine Abkehr vom bisherigen System. Man hat gesagt, man müsse eine zusätzliche Schraube einführen, um die Qualität verbessern zu können. Das ist im Mo-

ment noch nicht allzu viel, aber zumindest haben wir von der Systematik eine Grundlage, um darauf aufbauen können, nachdem wir uns alle einig sind, wie wichtig die frühkindliche Bindung ist.

Ich möchte mich der Auffassung anschließen, dass die Förderung vonseiten des Staates in Bezug auf Investitionen - alles, was die Neubauten angeht - sehr gut war. Die Förderung war vorhanden, aber die Umsetzung wurde nur deshalb positiv vorgenommen, weil die Kommunen eine hervorragende Arbeit geleistet haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Gerade die kleineren Gemeinden haben ihre Hausaufgaben sehr gut gemacht. Eines jedoch fehlt noch - die Kollegen haben es vorhin Qualität genannt -: Unter dem Strich geht es um noch mehr Zeit für die Kinder, die für uns alle im Mittelpunkt stehen sollten. Es liegt daran, dass zu wenig Geld im System ist, auch wenn in den letzten Jahren deutliche Mehrausgaben festzustellen waren. Das gilt auch für Ausgaben vonseiten des Staates; von der Ministerin wurde das entsprechend vorgetragen.

Man darf jedoch nicht vernachlässigen, dass auch die Kommunen seit Einführung des BayKiBiG in etwa 500 Millionen Mehrausgaben zu verzeichnen hatten. Da die Aufgabe gesamtgesellschaftlich anerkannt ist, müssen wir an allen Schrauben drehen und mehr Geld in das System bringen. Deshalb möchte ich eine deutliche Anpassung des Basiswertes kritisch anmahnen. Der Basiswert ist niedrig. Egal, mit wem man spricht, jeder sagt, es gibt zu wenig Verfügungszeit, es gibt zu wenig Zeit für Elterngespräche oder es ist zu wenig Zeit für Leitung. Hier muss auf jeden Fall nachgebessert werden. Sie haben vorhin von Inklusion gesprochen, Frau Ministerin. Es sind aber nicht die Risikokinder berücksichtigt, für die es im Moment Jugendhilfe gibt. Es sind viele ADHS-Kinder betroffen, die in keiner Weise berücksichtigt sind, obgleich die Problematik mittlerweile nicht mehr zu vernachlässigen ist.

Es fehlt auch ein Konzept der Staatsregierung zur Gewinnung von Fachkräften. Wir wissen alle, dass ein riesiger Fachkräftemangel besteht und die Situation von Jahr zu

Jahr schwieriger wird. Daher wird man unabhängig vom BayKiBiG in diesem Zusammenhang Anstrengungen unternehmen müssen.

Lassen Sie mich auf einen gewissen Systembruch hinweisen. Sie haben vorhin von einem empfohlenen Faktor von 1 : 10 gesprochen. Herr Kollege Unterländer sagt, in vielen Kindergärten hätten wir schon einen Faktor von 1 : 8. Das liegt aber nicht daran, dass der Staat so tolle Unterstützung leisten würde, sondern daran, dass die Kommunen und Träger den Großteil leisten. Ich möchte das gesagt haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Bei der Erstattung des kostenfreien Kindergartenjahres ist es wichtig, eine Pauschalabrechnung vorzunehmen. Es kann nicht sein, dass die Kommunen und Träger zusätzlich geleistetes Geld zurücküberweisen müssen, wenn am Schluss 3,50 Euro übrig bleiben. Das wäre ein wahnsinniger Bürokratieaufwand.

Abschließend: Nachdem Sie gesagt haben, Sie empfinden den "Basiswert plus" als Abkehr vom System, den wir als zusätzliche Stellschraube im System toll finden, sind wir auch der Meinung, dass zusätzlich eine pauschale Sockelfinanzierung notwendig ist, die die Vorteile, die die kindbezogene Förderung hat, aber auch die Nachteile ausgleicht. Es geht um die Randzeiten, die Leitungszeiten, die Elterngespräche und um die Belastung der Mitarbeiter, die aufgrund der Flexibilität, die zu begrüßen ist, monatlich eine Veränderung ihrer Arbeitszeit hinnehmen müssen. Das trägt nicht zur Attraktivität des Berufes bei. Es ist für uns ein Grund zu sagen: Wir brauchen unabhängig von dem, was kindbezogen ist, eine pauschale Grundausstattung für die Einrichtungen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Ich hätte noch mehr zu sagen gehabt, aber ich wollte die Geduld des Präsidiums nicht überstrapazieren. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Nächste Rednerin: Frau Kollegin Ackermann von den GRÜNEN.

**Renate Ackermann (GRÜNE):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie uns mal einen Blick auf die Geschichte des sogenannten Erfolgsmodells BayKiBiG werfen. Gegen den Widerstand und die Kritik durch Verbände im Vorfeld ist das BayKiBiG vor sechs Jahren verabschiedet worden. Daraufhin wurde die Kritik jahrelang ignoriert und das Gesetz schöngeredet. Zwei Anhörungen mit massiver Kritik blieben ohne Konsequenz. Hunderte von Petitionen wurden nicht gehört. Die Opposition, die die Meinung der Verbände ernst nahm, wurde in die Nöglerecke gedrängt. Erst als ein Gericht die Gastkinderregelung als nicht gesetzeskonform gewertet hat, hat man sie fallengelassen. Das ist die Geschichte des Erfolgsmodells bis jetzt.

Dann kam die Inklusion dazu, die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung, die in das Gesetz hätte eingearbeitet werden müssen. Man hat sich entschlossen, das Gesetz zu überarbeiten. Das war vor zwei Jahren. Seitdem warten wir verzweifelt auf einen Gesetzentwurf. Bereits letztes Jahr im Sommer war er überfällig. Nun hätte man erwarten können, dass das ein ganz gewaltiges Werk wird. Wenn man aber sieht, was dabei herausgekommen ist, dann muss man das eher als Bauchlandung sehen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Verbände haben natürlich wieder Stellungnahmen abgeben dürfen. Diese Stellungnahmen sind aber nicht in das Gesetz eingeflossen. Die erneute Kritik der Verbände möchte ich Ihnen gerne vortragen. Die Wohlfahrtsverbände sagen: Von den versprochenen zusätzlichen Investitionen in Höhe von 185 Millionen Euro fließt nur knapp ein Fünftel in neue Stellen für Erzieherinnen. Das sagt die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern: Das meiste Geld dient dazu, die Elternbeiträge im dritten Kindergartenjahr zu verringern.

Die GRÜNEN sind von Anfang an dagegen gewesen, weil wir immer gesagt haben: Wir wollen zuerst Qualität, dann die Kostenfreiheit. Das ist der richtige Weg, denn so kann die Qualität in den Kindergärten verbessert werden. Die Wohlfahrtsverbände bescheinigen das deutlich. Weiter sagen sie: Für die etwa 500.000 Kinder in den 8.400 bayerischen Kindertageseinrichtungen bedeutet dies sechs Euro pro Kind und Monat. Damit drohe der Qualitätsschub, so die Frau Ministerin, zu Schubumkehr zu werden. Die Wohlfahrtsverbände gehen sogar noch weiter. Sie richten einen flehentlichen Appell an uns Abgeordnete, uns für die Zukunft unserer Kinder einzusetzen und deutlich bessere Rahmenbedingungen zu schaffen. Die katholische Kirche, die nicht verdächtigt wird, von den GRÜNEN beeinflusst zu werden, sagt: Das Gesetz bleibt hinter den notwendigen Änderungen zurück. Für die Umsetzung der Inklusion fehlen die expliziten finanziellen und personellen Rahmenbedingungen. Der Bayerische Städtetag sagt: Der "Basiswert plus" reicht nicht zur Abdeckung der Mehrkosten für die Kommunen.

Das ist das vernichtende Urteil der Verbände über Ihr Gesetz. Ich schließe mich nicht nur an, sondern sage: Eigentlich ist es eine ganz große Enttäuschung, dass es dieses Gesetz nach sieben Jahren wieder nicht geschafft hat, für Kinder Qualitätsverbesserungen zu erreichen. Den Ausbau der Kinderkrippen für die Kinder unter drei Jahren werden Sie nicht hinbringen. Die Zahlen, die Sie nennen, sind genauso geschönt wie Ihre Rede zur Qualität des Gesetzes.

Was die Kinder erwartet, wenn sie in die Kinderkrippen oder in die altersgeöffneten Einrichtungen kommen, ist beschämend; denn es fehlt an Personal, die Gruppen sind zu groß und die Erzieherinnen haben keine Zeit. Das alles vertreten Sie. Sie stellen sich hierher und bezeichnen das BayKiBiG als Erfolgsmodell. Frau Ministerin Haderthauer, Ihnen muss man einmal sagen, was ein Erfolgsmodell ist. Das BayKiBiG gehört jedenfalls nicht dazu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Die nächste Rednerin in der Debatte ist für die FDP-Fraktion Frau Dr. Annette Bulfon. Bitte schön.

**Dr. Annette Bulfon (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Das Wichtigste vorweg: Das Wichtigste an der Novelle des BayKiBiG ist der Einstieg in das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr. Die Gründe, die dafür sprechen: Wir entlasten die Familien in der Mitte unserer Gesellschaft. Wir verteilen die Kosten für Kinder auf mehrere Schultern. Das ist gerade in unserer Zeit das Wichtigste. Eine Gesellschaft, in der Kinder zur Welt kommen, ist eine Gesellschaft, die eine Zukunft hat.

An dieser Stelle möchte ich noch einen zweiten wichtigen Grund nennen. Wir verstehen das BayKiBiG als Signal, die frühkindliche Bildung aufzuwerten. Nobelpreisträger Heckman sagt: Investitionen gerade in die frühkindliche Bildung sind besonders lohnend.

(Beifall bei der FDP)

Wir entlasten und verbessern gleichzeitig. Wie kommt das zustande? 100.000 Familien erhalten ab September einen Beitragszuschuss von 50 Euro pro Monat. Das sind insgesamt 600 Euro pro Jahr. Im nächsten Doppelhaushalt wollen wir noch weiter gehen. Auf der anderen Seite ist uns die Qualität wichtig. Wir verbessern den Mindestanstellungsschlüssel, der bisher bei 1 : 11,5 lag, auf 1 : 11. Das entlastet die Kommunen. Letztendlich wird der staatliche Anteil, der in Bayern ohnehin sehr hoch ist, nochmals erhöht.

Des Weiteren hat sich die FDP-Fraktion für sechs weitere Punkte eingesetzt, die das BayKiBiG betreffen. Es ist gut, dass die Gastkinderregelung abgeschafft wird. Darüber sind wir uns alle einig. Wir wollen und wünschen uns, dass das Wahlrecht der Kinder und vor allem der Familien gestärkt wird. Die Familien sollen die Kindertageseinrichtungen selbst wählen können. Selbstverständlich liegt uns der strukturschwache ländliche Raum besonders am Herzen. Deswegen haben wir die spezielle Form der Groß-

agespflege eingeführt und verbesserte Förderbedingungen für die Landkindergärten geschaffen. Der ländliche Raum braucht Arbeit und Kinder. Das bedeutet Zukunft.

Außerdem ist es wichtig, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. An dieser Stelle wollen wir die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe besonders stärken. Wir machen die Kindertagespflege attraktiv. Derzeit ist sie es noch nicht. Sie muss attraktiver gestaltet werden, da die Beiträge für die Kinderkrippen günstiger sind als die Beiträge für die Kindertagespflege. Im Prinzip müssten wir viel stärker in die Kindertagespflege gehen. Kindertagespflegerinnen sind momentan in Bayern unterrepräsentiert. Der Ausbau der Stellen für Kindertagespflegerinnen ist ein wichtiger Punkt. Die Kommunen können wir somit vor einer Klagewelle schützen, die durch den Rechtsanspruch droht.

Den Inklusionsauftrag nehmen wir ernst. Ein Gewichtungsfaktor von 4,5 ist ein gutes Signal. Der Inklusionsauftrag wird an dieser Stelle noch einmal klargestellt. Wichtig ist, dass wir für die Chancengleichheit stehen. Der Vorkurs "Deutsch 240" ist wichtig, damit die Kinder aus dem letzten Kindergartenjahr gut in die Grundschule kommen. Damit profitieren Sie von einer Chancengerechtigkeit, die für Bayern wichtig ist.

Ich komme zum Schluss. Die FDP-Fraktion hat mit all diesen Maßnahmen die Zukunft der Familie, die Zukunft der frühkindlichen Bildung und die Zukunft der Gesellschaft ganz allgemein fest im Blick.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Abschließend darf ich Frau Staatsministerin Haderthauer das Wort geben, damit sie zusammenfassend Stellung nehmen kann.

**Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte auf die falschen Behauptungen eingehen, die man nicht so stehen lassen kann. Zwar kann man sagen: Das ist die Erste Lesung.

Alles kann noch diskutiert werden. Es gibt jedoch kein Bundesland, egal ob es von Rot, Grün oder anderen Farben regiert wird, das mehr fördert als Bayern.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Herr Pfaffmann, Sie haben behauptet, wir würden zu wenig fördern. Die Länder, die von Ihren Genossen regiert werden, haben Sie damit in Grund und Boden geredet, weil dort wesentlich weniger gefördert wird als hier. Dank der hervorragenden Förderbedingungen des Freistaates haben wir einen Anstellungsschlüssel, der weit über dem Mindestanstellungsschlüssel liegt. Der durchschnittliche Anstellungsschlüssel liegt bei den bayerischen Einrichtungen bei 1 : 10. Wir fördern so gut, dass die Einrichtungen noch viel mehr verwirklichen können, als unsere Mindestgrenzen vorsehen. Sie sollten sich vielleicht noch etwas besser einarbeiten. Der Anstellungsschlüssel zeigt nicht das Personal-Kind-Verhältnis an. Das ist ein Unterschied, Herr Pfaffmann. Außerdem gilt das für alle Einrichtungen, also auch für Krippen.

Damit man es sich bildlich vorstellen kann, sage ich zum Personal-Kind-Verhältnis im Klartext: Bei den Kindern über drei Jahren kommt eine Fachkraft auf acht Kinder. Bei den Kindern bis zu drei Jahren kommt eine Fachkraft auf vier Kinder. Damit sind wir bundesweit an der Spitze.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Die kindbezogene Förderung ist ein Exportschlager. Immer mehr Bundesländer schauen sich genau diese Förderung ab, um sie bei sich zu importieren.

Zum Fachkräftemangel haben wir ein umfassendes Konzept entwickelt. Es greift bereits. Aber ich bin immer dafür, die Dinge dort zu diskutieren, wo sie hingehören. Hier reden wir jetzt aber über den Gesetzentwurf zum BayKiBiG.

Ich erwähne noch zwei Dinge am Rande. Die Verfügungszeit - das höre ich immer wieder und sage es auch immer wieder - ist in den Basiswert eingepreist, liebe Frau

Schweiger. Wenn sich Träger nicht daran halten, dann sollten die Erzieherinnen darauf pochen, dass das Beabsichtigte auch gelebt wird.

Zur Kritik der Verbände. Liebe Frau Ackermann, es ist der Job der Verbände, ihre Interessen zu transportieren. Die Verbände sind sich aber nicht einig. Der Städtetag will etwas anderes als die Trägerverbände usw. Wir haben alles, was wir daraus an Erkenntnissen gewinnen konnten, miteinander verbunden, soweit es dem Wohl unserer Kinder und den Rahmenbedingungen der Fachkräfte dient.

Wenn wir aber einmal soweit sind, dass kein Verband irgendeinen Einwand erhebt, dann fördern wir nicht zu 100, sondern zu 200 % und geben den Verbänden wahrscheinlich auch noch Schweigegeld hinzu. Vorher haben die Verbände immer irgendwelche Einwände.

Insofern nehmen wir alle Einwände ernst. Wir kennen sie alle. Aber entweder sind sie positiv erledigt oder in der Abwägung unterlegen.

Ich kann nur eines sagen: Den Ausbau der Kinderbetreuung muss nicht ich hinbekommen, den müssen die Kommunen schaffen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Aber in keinem Land werden die Kommunen dabei derart gepampert wie in Bayern. Das heißt, die besten Voraussetzungen, diese Herausforderung zu bewältigen, haben die bayerischen Kommunen.

Bei den meisten Kommunen in Bayern gibt es bereits Bedarfsdeckung. Mir haben schon die ersten Kommunen gesagt - wahrscheinlich kommen Sie nicht so weit herum; über München kommen Sie nicht hinaus; deswegen wissen Sie das nicht -, sie bemühten sich aktiv um Kinder, damit die Krippen voll bleiben, die sie gebaut haben. Die haben zum Teil eine Bedarfsdeckung von über 100 %. Diesen Kommunen fehlen eher die Kinder als Krippenplätze.

Ich sage es noch einmal: Die Kommunen in Bayern haben hervorragende Förderbedingungen. Deswegen werden wir in Bayern den Ausbau perfekt hinbekommen, jedenfalls für die Bürgermeister, die das wollen. Für diejenigen Bürgermeister, die es nicht wollen, kann ich die gemeindliche Entscheidung nicht ersatzweise im Namen des Freistaates Bayern treffen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde:** Damit ist die Aussprache geschlossen.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Soziales, Familie und Arbeit

1. **Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 16/12782  
zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes
2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 16/12941  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Integrative Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 5)
3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 16/12942  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren (Art. 21 Abs. 5)
4. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 16/12943  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Gewichtungsfaktor für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Art. 21 Abs. 5)
5. **Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**  
Drs. 16/12944  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Investitionskostenförderung (Art. 27 Abs. 1)
6. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Tanja Schweiger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 16/13038  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Keine Beschränkung auf bestehende Einrichtungen. Anrechnung der Zeiten in schulischen Einrichtungen auch für künftige Einrichtungen (Art. 2)
7. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Tanja Schweiger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 16/13039  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Gewichtungsfaktor für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache (Art. 21)
8. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Tanja Schweiger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 16/13041  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Einführung einer staatlichen Sockelfinanzierung
9. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Tanja Schweiger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 16/13042  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Erhöhung des Faktors für Kinder unter drei Jahren (Art. 21)
10. **Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Tanja Schweiger u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**  
Drs. 16/13043  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Einführung eines Gewichtungsfaktors für sog. Risikokinder (Art. 21)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13096  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Eingewöhnungsphase beibehalten (Art. 2 Abs. 2)
12. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13097  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Neue KiTas nicht behindern (Art. 2 Abs. 5)
13. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13098  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Keine Billigbetreuungen - Bildung und Qualität sichern
14. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13099  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen (Art. 12 Abs. 2)
15. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13100  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Anstellungsschlüssel auf 1 : 10 verbessern - Qualität statt Kostenfreiheit
16. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13101  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Transparente Finanzierung
17. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13102  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Gewichtungsfaktor für Kinder mit erhöhten Entwicklungsrisiken (Art. 21 Abs. 5)
18. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13103  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung (Art. 22 Satz 3 neu)
19. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13739  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Förderanspruch der Träger und Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde (Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1)
20. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
Drs. 16/13740  
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: Zusätzliche staatliche Leistungen (Art. 23 Abs. 1)
21. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Gudrun Brendel-Fischer, Petra Dettenhöfer u.a. CSU, Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon und Fraktion (FDP)  
Drs. 16/14519  
zum Gesetzesentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Drs. 16/12782)  
hier: § 1 Nr. 23 (Art. 27) und § 2
22. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer, Gudrun Brendel-Fischer, Petra Dettenhöfer u.a. CSU, Thomas Hacker, Dr. Annette Bulfon, Dr. Andreas Fischer u.a. und Fraktion (FDP)  
Drs. 16/14520  
hier: § 1 Nr. 18 (Art. 23)

**I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 18 erhält Art. 23 Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht. <sup>2</sup>Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Schule geleistet. <sup>3</sup>Mit dem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung; sie erfolgt je Kind für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die Träger mit Anspruch nach Art. 18 Abs. 1 weiterzureichen.“

b) Nr. 23 erhält folgende Fassung:

„23. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27

Investitionskostenförderung

<sup>1</sup>Der Staat gewährt nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der jeweils geltenden Fassung Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen. <sup>2</sup>Die Gewährung von Finanzhilfen setzt zudem voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist. <sup>3</sup>Sie beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.“

2. § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für Maßnahmen, für die vor dem 1. September 2012 eine Zuweisung bewilligt oder einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist, gilt Art. 27 in der bisherigen Fassung, soweit zuweisungsfähige Kosten vor dem 22. Juni 2012 bereits angefallen sind.“

Berichterstatter zu 1.,21.,22.: **Joachim Unterländer**

Berichterstatter zu 2.-5.,11.- 20.: **Renate Ackermann**

Berichterstatter zu 6.-10.: **Claudia Jung**

Mitberichterstatter zu 1.,21.,22.: **Hans-Ulrich Pfaffmann**

Mitberichterstatter zu 2.-20.: **Joachim Unterländer**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Soziales, Familie und Arbeit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit und der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport haben den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12941, Drs. 16/12942, Drs. 16/12943, Drs. 16/12944, Drs. 16/13038, Drs. 16/13039, Drs. 16/13041, Drs. 16/13042, Drs. 16/13043, Drs. 16/13096, Drs. 16/13097, Drs. 16/13098, Drs. 16/13099, Drs. 16/13100, Drs. 16/13101, Drs. 16/13102, Drs. 16/13103, Drs. 16/13739, Drs. 16/13740, Drs. 16/14519 und Drs. 16/14520 in seiner 87. Sitzung am 8. November 2012 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

mit der in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/14519 und 16/14520 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12941, 16/12942, 16/12943, 16/12944, 16/13038, 16/13039, 16/13041, 16/13042, 16/13043, 16/13096, 16/13097, 16/13098, 16/13099, 16/13100, 16/13101, 16/13102, 16/13739 und 16/13740 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/13103 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12941, Drs. 16/12942, Drs. 16/12943, Drs. 16/12944, Drs. 16/13038, Drs. 16/13039, Drs. 16/13041, Drs. 16/13042, Drs. 16/13043, Drs. 16/13096, Drs. 16/13097, Drs. 16/13098, Drs. 16/13099, Drs. 16/13100, Drs. 16/13101, Drs. 16/13102, Drs. 16/13103, Drs. 16/13739, Drs. 16/13740, Drs. 16/14519 und Drs. 16/14520 in seiner 190. Sitzung am 13. November 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/14519 und 16/14520 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12941, 16/12942, 16/12943, 16/12944, 16/13038, 16/13039, 16/13041, 16/13042, 16/13043, 16/13096, 16/13097, 16/13098, 16/13099, 16/13100, 16/13101, 16/13102, 16/13739 und 16/13740 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/13103 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12941, Drs. 16/12942, Drs. 16/12943, Drs. 16/12944, Drs. 16/13038, Drs. 16/13039, Drs. 16/13041, Drs. 16/13042, Drs. 16/13043, Drs. 16/13096, Drs. 16/13097, Drs. 16/13098, Drs. 16/13099, Drs. 16/13100, Drs. 16/13101, Drs. 16/13102, Drs. 16/13103, Drs. 16/13739, Drs. 16/13740, Drs. 16/14519 und Drs. 16/14520 in seiner 75. Sitzung am 14. November 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Ablehnung  
FREIE WÄHLER: Ablehnung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/14519 und 16/14520 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Ablehnung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12941, 16/12942, 16/12943, 16/12944, 16/13038, 16/13039, 16/13041, 16/13042, 16/13043, 16/13096, 16/13097, 16/13098, 16/13099, 16/13100, 16/13101, 16/13102, 16/13739 und 16/13740 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/13103 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Enthaltung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12941, Drs. 16/12942, Drs. 16/12943, Drs. 16/12944, Drs. 16/13038, Drs. 16/13039, Drs. 16/13041, Drs. 16/13042, Drs. 16/13043, Drs. 16/13096, Drs. 16/13097, Drs. 16/13098, Drs. 16/13099, Drs. 16/13100, Drs. 16/13101, Drs. 16/13102, Drs. 16/13103, Drs. 16/13739, Drs. 16/13740, Drs. 16/14519 und Drs. 16/14520 in seiner 76. Sitzung am 15. November 2012 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FREIE WÄHLER: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/14519 und 16/14520 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12941, 16/12942, 16/12943, 16/12944, 16/13038, 16/13039, 16/13041, 16/13042, 16/13043, 16/13096, 16/13097, 16/13098, 16/13099, 16/13100, 16/13101, 16/13102, 16/13739 und 16/13740 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/13103 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

6. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/12941, Drs. 16/12942, Drs. 16/12943, Drs. 16/12944, Drs. 16/13038, Drs. 16/13039, Drs. 16/13041, Drs. 16/13042, Drs. 16/13043, Drs. 16/13096, Drs. 16/13097, Drs. 16/13098, Drs. 16/13099, Drs. 16/13100, Drs. 16/13101, Drs. 16/13102, Drs. 16/13103, Drs. 16/13739, Drs. 16/13740, Drs. 16/14519 und Drs. 16/14520 in seiner 87. Sitzung am 15. November 2012 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Ablehnung  
 FREIE WÄHLER: Ablehnung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 Abs. 1 das Datum „1. September 2012“ durch das Datum „1. Januar 2013“ und in Abs. 3 das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. August 2013“ ersetzt werden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/14519 und 16/14520 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Ablehnung  
 FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/12941, 16/12942, 16/12943, 16/12944, 16/13038, 16/13039, 16/13041, 16/13042, 16/13043, 16/13096, 16/13097, 16/13098, 16/13099, 16/13100, 16/13101, 16/13102, 16/13739 und 16/13740 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Zustimmung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/13103 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
 SPD: Zustimmung  
 FREIE WÄHLER: Enthaltung  
 B90/GRÜ: Zustimmung  
 FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

**Joachim Unterländer**

Stellvertretender Vorsitzender

## Beschluss

### des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/12782, 16/14786

### Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a Kinderschutz“
  - b) Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

Art. 12 Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen“
  - c) Art. 14 erhält folgende Fassung:

„Art. 14 Elternbeirat“
  - d) Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege“
  - e) Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23 Zusätzliche staatliche Leistungen“
  - f) Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

„Art. 26a Mitteilungspflichten

Art. 26b Bußgeldvorschriften“

- g) Im 5. Teil wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4  
Datenschutz

Art. 28a Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig“ gestrichen.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Bei der Feststellung von Mindestbesuchszeiten und der Mindestbuchungszeit nach Art. 21 Abs. 4 Satz 4 werden Zeiten in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflege jeweils mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet. <sup>2</sup>Die Berechnung der kindbezogenen Förderung (Art. 21) erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung oder bei der Tagespflegeperson. <sup>3</sup>Eine Zusammenrechnung nach Satz 1 erfolgt nur, wenn die Kindertageseinrichtung ununterbrochen für mindestens zwei volle Kalenderjahre die Voraussetzungen für eine kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz ohne Anwendung des Satzes 1 erfüllt hat.“

3. In Art. 5 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „dies gilt“ die Worte „mit Blick auf das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl II S. 1419) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2, Art. 7 und 24 des genannten Übereinkommens“ eingefügt und die Worte „integrativen Plätzen“ durch die Worte „Plätzen für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Planung der Plätze für Schulkinder ist zusätzlich mit der Schulaufsicht abzustimmen.“

## 5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung in Abs. 1 entfällt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit bestehender oder drohender Behinderung an einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Sinn dieses Gesetzes zu berücksichtigen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## 6. In Art. 8 Abs. 2 werden nach dem Wort „Planung“ die Worte „, der Finanzierung und dem Betrieb“ eingefügt und das Wort „zusammenwirken“ durch das Wort „zusammenarbeiten“ ersetzt.

## 7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Art. 42 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze bleibt unberührt.“

## b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII insgesamt höchstens acht Pflegeverhältnisse eingehen.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut“ durch die Worte „Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wenn

1. gleichzeitig mehr als zehn Kinder oder insgesamt mehr als 16 Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut werden oder

2. dauerhaft mehr als drei Tagespflegepersonen in der Betreuung derselben Kinder eingesetzt werden sollen,

findet § 45 SGB VIII Anwendung.“

## 8. Nach Art. 9 wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a  
Kinderschutz

(1) <sup>1</sup>Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

<sup>2</sup>Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. <sup>3</sup>Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.“

## 9. Art. 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„Art. 11  
Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen; Erziehungspartnerschaft

(1) <sup>1</sup>Das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen soll alle Kinder entsprechend der Vielfalt des menschlichen Lebens unterschiedslos in die Bildungs- und Erziehungsprozesse einbinden und jedes Kind entsprechend seinen Bedürfnissen individuell fördern.

<sup>2</sup>Das pädagogische Personal soll die Kompetenzen der Kinder für eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Sinn eines sozialen Miteinanders fördern.

(2) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.

(3) <sup>1</sup>Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. <sup>2</sup>Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

Art. 12

Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen für Kinder bei besonderen Bedarfslagen

(1) Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert werden, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(2) <sup>1</sup>Kindertageseinrichtungen sollen dazu beitragen, die Integrationsbereitschaft von Familien mit Migrationshintergrund zu fördern. <sup>2</sup>Für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund, die über keine oder unzureichende Deutschkenntnisse verfügen, sowie für Kinder mit sonstigem Sprachförderbedarf ist eine besondere Sprachförderung sicherzustellen.“

10. In Art. 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „und auf deren Integrationsfähigkeit hinzuwirken“ gestrichen.

11. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern“ durch das Wort „Elternbeirat“ ersetzt.
- b) Abs. 1 und 2 werden aufgehoben; die bisherigen Abs. 3 bis 7 werden Abs. 1 bis 5.

12. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „Freigemeinnützige und sonstige“ und die Worte „, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellen“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 werden die Worte „Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 7 Abs. 3 Plätze als bedarfsnotwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist“ durch die Worte „Ist die Gemeinde nicht leistungsfähig“ ersetzt.
  - cc) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Ansprüche kommunaler Träger gegen die Aufenthaltsgemeinde oder im Fall des Satzes 2 gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind auf die kindbezogene Förderung nach diesem Gesetz beschränkt.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „erfüllen,“ werden die Worte „und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a erfüllen,“ und nach dem Wort „Bewilligungszeitraum“ die Worte „(Art. 26 Abs. 1 Satz 3)“ eingefügt.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Macht die Gemeinde den Anspruch nach Satz 1 Alternative 2 geltend, ist ein Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach Abs. 3 Satz 1 ausgeschlossen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
  - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
 

„<sup>2</sup>Der Förderanspruch setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni

des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres gestellt wird.“

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Alternative 2“ durch die Worte „Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 4 werden die Worte „und die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Es werden folgende neue Nr. 5 und folgende Nrn. 6 bis 9 eingefügt:

„5. die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 staffelt, diese für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht nach Alter oder Dauer der Einrichtungszugehörigkeit differenziert festsetzt und sie für Kinder im Kindergartenjahr im Sinn des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 in der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt,

6. den vollständigen Förderantrag bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3) folgenden Jahres stellt,

7. die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Textform anzeigt,

8. die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum meldet und

9. auf die Förderung nach diesem Gesetz durch Aushang an geeigneter Stelle hinweist und“.

d) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 10.

14. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„Art. 20  
Fördervoraussetzungen für die Tagespflege

<sup>1</sup>Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 1) setzt voraus, dass eine kommunale Förderung der Tagespflege in mindestens gleicher Höhe erfolgt und

- 1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme, die sich an den Bildungs- und Erziehungszielen nach Art. 13 orientiert, nachweisen kann,

2. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert ist,
3. die Elternbeteiligung auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 begrenzt ist, und
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines differenzierten Qualifizierungszuschlags erhält; das Nähere wird durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in der Ausführungsverordnung (Art. 30) geregelt.

<sup>2</sup>Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen.“

15. Es wird folgender Art. 20a eingefügt:

„Art. 20a

Fördervoraussetzungen für die Großtagespflege

<sup>1</sup>Der Förderanspruch der Gemeinde gegenüber dem Staat für Großtagespflege (Art. 18 Abs. 2) setzt voraus, dass

1. die Gemeinde eine Leistung in Höhe der staatlichen Förderung erhöht um einen gleich hohen Eigenanteil an den Träger der Großtagespflege erbringt,
2. in der Großtagespflege mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche tätig ist,
3. die weiteren in der Großtagespflege tätigen Tagespflegepersonen, die nicht als pädagogische Fachkräfte anzusehen sind, erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinn des Art. 20 Satz 1 Nr. 1 im Umfang von 160 Stunden teilgenommen haben und
4. in dem Fall, dass die Tagespflegepersonen zusätzlich einen Anspruch auf Tagespflegeentgelt gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend machen, diese für die Inanspruchnahme der Großtagespflege keine Elternbeiträge erheben.

<sup>2</sup>Darüber hinaus müssen die Voraussetzungen der §§ 23 und 43 SGB VIII vorliegen. <sup>3</sup>Art. 20 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend.“

16. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor“ die Worte „unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 23 Abs. 1“ eingefügt.

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder Betreuungs-

aufwand eine erhöhte Förderung gewährt. <sup>2</sup>Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

- 2,0 für Kinder unter drei Jahren
- 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt
- 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII
- 4,5 für einen Zeitraum von sechs Monaten für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden
- 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nicht-deutschsprachiger Herkunft sind.

<sup>3</sup>Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei integrativen Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. <sup>4</sup>Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor. <sup>5</sup>Vollendet ein Kind in einer Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres. <sup>6</sup>Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die nach Art. 18 Abs. 2 berechnete Förderung bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0, so fördert der Freistaat in gleicher Höhe. <sup>7</sup>Für Kinder in Tagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.“

17. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 2 entfällt.

bb) In Satz 1 werden die Worte „gleich hohen Anteil“ durch das Wort „Eigenanteil“ ersetzt.

cc) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Der jährliche Eigenanteil der Gemeinde pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert ohne Erhöhung nach Art. 23 Abs. 1, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.“

dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

18. Art. 23 erhält folgende Fassung:

„Art. 23

Zusätzliche staatliche Leistungen

(1) <sup>1</sup>Der Staat unterstützt die Träger der Kindertageseinrichtungen bei der Verbesserung der Qualität. <sup>2</sup>Hierzu wird der Basiswert bei Bemessung der staatlichen Förderung für Kindertageseinrichtungen an die Gemeinden und Landkreise (Art. 18 Abs. 2 und 3) um einen staatlichen Qualitätsbonus erhöht (Basiswert plus). <sup>3</sup>Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angepasst und bekannt gegeben.

(2) Für jedes Kind, welches einen in der Ausführungsverordnung nach Art. 30 geregelten Vorkurs „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ besucht, wird die staatliche Förderung zusätzlich erhöht.

(3) <sup>1</sup>Zur Entlastung der Familien leistet der Staat einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen, die die Voraussetzungen des Art. 19 erfüllen, in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht. <sup>2</sup>Für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten kann, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Antragsstellung bei der Schule geleistet. <sup>3</sup>Mit dem Zuschuss sollen Eltern von einer Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchung im Umfang von sechs bis sieben Stunden ganz oder teilweise befreit werden. <sup>4</sup>Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden und Landkreise im Rahmen der kindbezogenen Förderung; sie erfolgt je Kind für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten. <sup>5</sup>Die Gemeinden sind verpflichtet, den Förderbetrag an die Träger mit Anspruch nach Art. 18 Abs. 1 weiterzureichen.

(4) Das Nähere über die Auszahlung der staatlichen Leistungen regelt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch die Ausführungsverordnung (Art. 30).“

19. Art. 24 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „22 Kindern“ werden durch die Worte „25 Kindern“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Basiswert“ wird das Wort „plus“ eingefügt.

c) Die Worte „tatsächlich anwesenden Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0 für 22 Kinder“ werden durch die Worte „Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 für 25 Kinder bei Zugrundelegung eines Gewichtungsfaktors von 1,0“ ersetzt.

20. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Worte „; Art. 23 Abs. 1 findet keine Anwendung“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In den Fällen des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 finden Art. 21 und 23 Abs. 1 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.“

21. Art. 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kindertageseinrichtung“ die Worte „sowie im Fall des Art. 20a in Verbindung mit Art. 18 Abs. 2 der Träger der Großtagespflege“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Kindergartenjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und das Wort „grundsätzlich“ wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 2 wird aufgehoben.

22. Nach Art. 26 werden folgende Art. 26a und 26b eingefügt:

„Art. 26a  
Mitteilungspflichten

<sup>1</sup>Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes,
2. Geburtsdatum des Kindes,
3. Geschlecht des Kindes,
4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5) und
7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahmen in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

<sup>2</sup>Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Der Träger bzw. die Tagespflegeperson hat die Eltern auf diese Pflichten und die Folgen eines Verstoßes hinzuweisen.

Art. 26b  
Bußgeldvorschriften

(1) Mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 26a Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.“

23. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27  
Investitionskostenförderung

<sup>1</sup>Der Staat gewährt nach Maßgabe des Art. 10 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der jeweils geltenden Fassung Finanzhilfen zu Investitionsmaßnahmen an Kindertageseinrichtungen, soweit Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände die Investitionskosten unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses tragen. <sup>2</sup>Die Gewährung von Finanzhilfen setzt zudem voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist. <sup>3</sup>Sie beschränken sich auf den nach Art. 7 anerkannten Bedarf.“

24. In Art. 28 Satz 2 werden nach dem Wort „nach“ die Worte „§ 45 SGB VIII und“ eingefügt.

25. Im 5. Teil wird folgender Abschnitt 4 angefügt:

„Abschnitt 4  
**Datenschutz**

Art. 28a  
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

(1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder für eine Förderung nach diesem Gesetz erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Datenschutzrechtliche Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

26. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nrn. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Näheres über die zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 Nr. 3 und Art. 23,

4. das Abrechnungsverfahren einschließlich Buchungszeitfaktoren (Art. 21 Abs. 4 Satz 6) und das Verfahren bei Elternbeitragsfreiheit,“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Worte „,Vertreter der freien und gewerblichen Träger“ eingefügt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich zusätzlicher Leistungen nach Art. 23 und für Festlegungen nach Satz 1 Nr. 4 ist Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herzustellen.“

**§ 2**

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 16 Buchst. b am 1. September 2013 und

2. § 1 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2015

in Kraft.

(2) Der auf das Kindergartenjahr 2012/2013 folgende Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2013 und endet am 31. Dezember 2014.

(3) Für Großtagespflegestellen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, findet Art. 9 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), in der am 1. Januar 2013 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. August 2013 keine Anwendung.

(4) Mit Ablauf des 31. Juli 2013 tritt Art. 7 Satz 5 BayKiBiG in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung außer Kraft.

(5) Für Maßnahmen, für die vor dem 1. September 2012 eine Zuweisung bewilligt oder einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt worden ist, gilt Art. 27 in der bisherigen Fassung, soweit zuweisungsfähige Kosten vor dem 22. Juni 2012 bereits angefallen sind.

Die Präsidentin

I. V.

**Franz Maget**

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Hans-Ulrich Pfaffmann

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Alexander König

Abg. Joachim Unterländer

Abg. Harald Güller

Abg. Claudia Jung

Abg. Renate Ackermann

Abg. Dr. Annette Bulfon

Staatsministerin Christine Haderthauer

Abg. Dr. Simone Strohmayr

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Abg. Brigitte Meyer

**Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:** Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

**(Drs. 16/12782)**

**- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsanträge**

**von Abgeordneten der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf den Drsn. 16/12941 mit 12944, 16/13096 mit 13103, 16/13739 und 16/13740**

und

**Änderungsanträge**

**von Abgeordneten der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drsn. 16/13038 und 16/13039, 16/13041 mit 16/13043**

und

**Änderungsanträge**

**von Abgeordneten der CSU- und der FDP-Fraktion auf den Drsn. 16/14519 und 16/14520**

und

**Änderungsantrag**

**von Abgeordneten der CSU- und FDP-Fraktion auf Drs. 16/14909**

Ich eröffne die Aussprache. Dazu hat sich als erster Redner der Kollege Pfaffmann gemeldet. Er hat das Wort.

**Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe mich zunächst zur Geschäftsordnung zu Wort gemeldet. Ich beantrage eine Än-

derung der heutigen Tagesordnung mit dem Ziel, die Zweite Lesung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz abzusetzen. Das werde ich jetzt begründen.

Wir haben heute ein sehr wichtiges Gesetz mit massiven Auswirkungen auf die Träger von Kindertageseinrichtungen vor uns. Wir haben ein Gesetz endzuberaten, welches massive Auswirkungen auf Eltern, auf die Qualität der Bildung, auf die Finanzierung und vieles andere hat.

Zu dem Gesetzentwurf gab es über 80 Petitionen. Zu deren Beratung gab es heute Morgen eine Sondersitzung. Das kommunikative Ende der Sitzung war um 9.30 Uhr. Bis 9.30 Uhr konnten wir die Petitionen aber nicht zu Ende beraten, sodass genau zu diesem Thema noch viele Petitionen offen sind. Heute soll ein Gesetz beschlossen werden, obwohl viele Petitionen, die sich mit wesentlichen Inhalten des BayKiBiG beschäftigen, noch nicht beraten sind. Ich halte das für eine Missachtung des Petitionsrechts.

(Beifall bei der SPD)

Ich halte es auch für eine Missachtung der Anliegen der Petentinnen und Petenten, die sich zu wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs geäußert haben, nämlich zur Erhöhung des Basiswertes, zur besseren Finanzierung, zur Verbesserung der Anrechnungsschlüssel, zur besseren Finanzierung des BayKiBiG insgesamt, zu einer Erhöhung von Gewichtungsfaktoren – also zur Berücksichtigung besonderer Situationen von Kindern – und zu vielen anderen Punkten. Diese Petitionen sind noch nicht beraten.

(Harald Güller (SPD): Zum Beispiel die Petition des CSU-Oberbürgermeisters von Augsburg!)

- Genau! Danke für den Hinweis. Auch die Stadt Augsburg hatte durch den Oberbürgermeister eine Petition eingereicht, die heute nicht beraten worden ist.

Wenn Sie heute mit der abschließenden Beratung dieses Gesetzentwurfs Fakten schaffen, Kolleginnen und Kollegen, dann ist auch das ein deutliches Zeichen gegenüber den Petentinnen und Petenten. Dieses Zeichen heißt: Es ist uns völlig egal, was Sie hier vorschlagen; wir werden dieses Gesetz auf Teufel komm raus heute beschließen.

Ich beantrage die Absetzung dieser Zweiten Lesung auch im Namen der anderen Oppositionsfraktionen, das heißt auch der Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN, die im sozialpolitischen Ausschuss heute ein seltsames Schauspiel erleben durften. Es wurden über 80 Petitionen im Schweinsgalopp durchgehechelt.

Wir haben uns gemeinsam entschieden, die Absetzung dieser Zweiten Lesung zu beantragen. Ich bitte die Regierungsfractionen, sozusagen ihrer Position als Vertreter des Volkes Rechnung zu tragen und dieser Absetzung zuzustimmen, damit ausreichend Gelegenheit besteht, diese Petitionen, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in dieser Gesetzesberatung ausreichend zu würdigen.

(Beifall bei der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nach unserer Geschäftsordnung kann zu einem solchen Antrag eine Gegenrede erfolgen. Dazu hat sich Herr Kollege König zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege König.

**Alexander König (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich widerspreche namens der CSU-Fraktion nach § 101 der Geschäftsordnung diesem Antrag ganz formal und will hinzufügen, Herr Kollege Pfaffmann: Es ist nicht nur Verzögerungstaktik von Ihrer Seite, sondern es ist wirklich ein drittklassiges Schauspiel, das Sie aufzuführen versuchen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Der Gesetzentwurf wurde entsprechend unserer Geschäftsordnung in allen zuständigen Ausschüssen beraten und auch im federführenden Ausschuss ordentlich endberaten. Von daher gibt es überhaupt keinen Grund, diesen Gesetzentwurf heute nicht zu verabschieden.

Natürlich ist es bedauerlich, dass es aufgrund der Vielzahl der Petitionen nicht möglich war, vor der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf alle Petitionen abzuhandeln. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch das ist kein Beinbruch. Alle Petitionen werden ordentlich behandelt werden. So wie heute schon der Gesetzentwurf ein Änderungsgesetz zu einem bereits bestehenden Gesetz ist, so ist es auch weiterhin möglich, weitere Änderungsgesetze einzubringen und neue Gedanken, die in etwaigen Petitionen noch schlummern könnten, einfließen zu lassen. Deshalb widerspreche ich formal.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Volkmar Halbleib (SPD): Da werden sich die Petenten aber freuen!)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Wir ziehen jetzt die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags zu Rate. Dort heißt es in § 101 Absatz 2: "Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags dem widersprechen." Ich stelle fest, dass die CSU-Fraktion dieser Änderung der Tagesordnung widersprochen hat und dass wir damit in der Tagesordnung wie vorgesehen fortfahren werden.

Damit beginnen wir jetzt die inhaltliche Aussprache zum Gesetzentwurf und zu den Anträgen. Dazu hat als erster Redner der Kollege Unterländer das Wort.

**Joachim Unterländer (CSU):** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Obwohl es mir nach der heutigen Ausschusssitzung schwerfällt, will ich mich auf die sachlichen Komponenten dieses Gesetzentwurfs und der Beratungen konzentrieren, weil hier vonseiten der Opposition ein Schauspiel aufgeführt wurde, das man

unter den Gesichtspunkten der Frühpädagogik als höchst bemerkenswert ansehen muss und das aufgearbeitet werden müsste.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FDP - Alexander König (CSU): Sehr schön!)

Ich bitte darum, zu den Inhalten zu reden und nicht ein Schauspiel aufzuführen, das kindergartenmäßig ist.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Meine Damen und Herren! Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist in seiner Grundstruktur darauf ausgerichtet, die individuelle Förderung der Kinder aufgrund ihrer persönlichen Situation und der Nutzung der Einrichtungen zu berücksichtigen. Es ist darauf ausgerichtet, dass der Strukturwandel, der sich in den vergangenen Jahren aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage nach frühkindlichen Bildungseinrichtungen ergeben hat, angepasst und weiterentwickelt werden kann. Es ist auch darauf ausgerichtet, dass wir in der Fördersystematik eine zielgenaue Förderung vornehmen, wie es auch der Bayerische Oberste Rechnungshof vor Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes eindeutig gefordert hat. Ich sage ganz klar: Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz hat sich bewährt, nachdem es bei seiner Einführung zu großen Diskussionen gekommen war. Es ist in dieser Situation, was die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote anlangt, der richtige Weg. Deshalb sind wir der Auffassung, dass eine Novellierung des Gesetzes der Zeit entsprechend sinnvoll ist, aber dass es sich in seiner Grundstruktur mehr als bewährt hat.

(Beifall bei der CSU)

Lassen wir Revue passieren, wie intensiv dieser Gesetzentwurf beraten wurde: Nach der Ersten Lesung haben alle Fraktionen, aber der sozialpolitische Ausschuss wiederholt zu verschiedenen Initiativen Beratungen durchgeführt. Wir haben einstimmig be-

schlossen, nochmals eine Anhörung durchzuführen, die mittlerweile stattgefunden hat. Wir hatten mehr als ein Jahr intensivste Beratungen zu den Themen, die Inhalt des BayKiBiGs sind. Dann davon zu sprechen, dass kein Dialog stattgefunden habe, entbehrt jeder inhaltlichen Grundlage, meine Damen und Herren.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FDP)

Sechs Schwerpunkte im Gesetzentwurf stellen eine erhebliche Verbesserung dar. Auf der Familienentlastungsseite haben wir die Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels auf 1 : 11,0 mit einer entsprechenden Berücksichtigung der Einrichtungen, die bereits einen besseren Anstellungsschlüssel haben. Hierzu gibt es im Moment noch Verhandlungen, aber eines muss ich feststellen: Die Behauptung, die in diesem Hause immer wieder von der Opposition kommt, es habe sich keine qualitative Verbesserung ergeben, ist schlichtweg falsch. Wir werden einen hohen Millionenbetrag ausgeben, um die Qualität der Betreuung durch eine Verbesserung des Anstellungsschlüssels und des Basiswertes zu verbessern. Das ist die Politik der Regierungskoalition, die die frühkindliche Bildung als einen erheblichen Anteil am gesamten Bildungsweg von Kindern ansieht. Das ist ein Schmuckstück.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir hätten uns natürlich auch vorstellen können, dass die Relation zwischen der Beitragsentlastung für das letzte Kindergartenjahr und dem Anstellungsschlüssel noch etwas zugunsten des Letzteren geändert wird. Aber wir haben uns in der Koalition geeinigt, und die CSU-Fraktion steht zu dieser Vereinbarung, meine Damen und Herren.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FDP)

Dies bedeutet in der Konsequenz, dass es einen Beitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr gibt, der zu einer Entlastung der Eltern führen wird, die die vollen Beiträge im letzten Kindergartenjahr zahlen, zwischen 600 und 1.200 Euro in den nächsten Jahren. Das Geld wird unmittelbar an die Träger weitergegeben; das ist ausdrücklich

sichergestellt. Durch die Verbesserung des Anstellungsschlüssels werden wir wie gesagt die inhaltlichen Rahmenbedingungen entsprechend verbessern können.

Ein zweiter Schwerpunkt ist die Verwaltungsvereinfachung. Hier hat es immer wieder Anregungen, aber auch Kritik gegeben, dass es mehr zu tun gibt. Wir werden durch die System Einführung im EDV-Bereich allen Einrichtungen entgegenkommen; das Ministerium arbeitet vorbildlich daran.

Ein ganz zentraler Punkt im Zusammenhang mit der Verwaltungsvereinfachung, Kolleginnen und Kollegen, ist die Abschaffung der sogenannten Gastkinderregelung, die viele Probleme bereitet hat. Der Wille der Eltern soll Vorrang haben. Dieser wird nachvollzogen, meine Damen und Herren.

(Beifall der Abgeordneten Reserl Sem (CSU))

Wir haben darüber hinaus die sogenannte Landkindergartenregelung verbessert. Es kommt hier zu einer pauschalen Finanzierung. Die Einrichtungen werden mindestens so gestellt, als ob sie voll belegt wären.

Verbesserungen ergeben sich zudem für die Tagespflege, insbesondere für die Großtagespflege. Meine Damen und Herren, ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich ein Plädoyer für Tagesmütter und Tagesväter halten. Bei der Tagespflege handelt es sich um ein familiennahes, ergänzendes Angebot im System der Kinderbetreuung des Freistaates Bayern. Wir dürfen Tagesmütter und Tagesväter nicht immer hintanstellen. Deswegen ist die Förderung notwendig.

(Beifall bei der CSU)

Hinsichtlich der Inklusion von Kindern mit Behinderung sind die Kindertagesstätten in unserem Land sehr gut aufgestellt. Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ermöglicht eine bessere Finanzierung. Das Verhältnis von Eingliederungshilfeleistung der zuständigen Bezirke und Förderung der Kindertageseinrichtung wird klargestellt. Wir dürfen den Kostenträger nicht aus der Verantwortung entlassen.

Probleme im Einzelfall dürfen nicht zulasten der Eltern oder zulasten der betroffenen Kinder gehen. Die Einrichtungen, die Inklusion aktiv betreiben, müssen Planungssicherheit haben. Auf die Bedenken, die in den Gesetzesberatungen geäußert worden sind, was eine etwaige Unterfinanzierung anbelangt, bin ich schon im Zusammenhang mit meinen Ausführungen zum Beitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr und zum Anstellungsschlüssel eingegangen.

Die Koalitionsfraktionen haben im Zuge der Gesetzesberatungen vier Änderungsanträge eingebracht.

Um mehr Planungssicherheit zu erreichen, soll – ein Auftrag an die Staatsregierung – ein Jahresdurchschnittswert als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Wir sind der Meinung, dass insoweit ein berechtigtes Anliegen der Träger vorliegt, dem Rechnung getragen werden kann. Dieser Punkt ist nicht Gegenstand des BayKiBiG; deswegen haben wir ihn in den Entschließungsantrag aufgenommen.

Bei den FAG-Verhandlungen haben wir den ursprünglichen Plan, dass nur zwei Drittel des Wertes bei der Berechnung der Investitionskostenzuschüsse berücksichtigt werden, korrigieren können. Nunmehr wird von 100 % ausgegangen. Das führt zu einer deutlichen Entlastung der Kommunen. Das können wir an dieser Stelle durchaus positiv feststellen.

In der Kann-Kinder-Regelung – sie betrifft Kinder, die erst nach dem 1. Oktober das sechste Lebensjahr vollenden, aber früher eingeschult werden – soll sichergestellt werden, dass der Beitragszuschuss für ein ganzes Jahr gewährt wird.

Zum Bereich der Inklusion haben wir heute einen Antrag als Tischvorlage eingereicht. Mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 für Inklusions-Kinder soll sichergestellt werden, dass die Förderung mindestens ein halbes Jahr erfolgt.

Insgesamt ist es ein abgerundetes Konzept. Die Einrichtungen, die Erzieherinnen, die Eltern, die Betroffenen – sie alle werden den Erfolg des Gesetzes daran messen, ob

es möglich ist, es umzusetzen. Wir sind der Meinung: Es ist ein gutes Gesetz. Auch unsere Änderungsvorschläge sind gut. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung des Gesetzentwurfs und unserer Änderungsanträge. Kehren wir zu einer sachlichen Diskussion zurück! Das nutzt allen Betroffenen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Herr Kollege Unterländer. – Mir ist vorhin beim Aufrufen ein Fehler unterlaufen, Frau Kollegin Jung.

(Claudia Jung (FREIE WÄHLER): Ich kann es verschmerzen!)

Kollege Pfaffmann ist vorher dran. Ich hatte das wegen der Geschäftsordnungsdiskussion übersehen. – Bitte schön, Herr Kollege Pfaffmann. Danach spricht Kollegin Jung.

**Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mit einer Klarstellung zu dem Wortbeitrag des Kollegen Unterländer beginnen: Er hat gesagt: "Wir haben eine Anhörung durchgeführt", und somit den Eindruck erweckt, die Regierungsmehrheit habe hierfür für eine Anhörung gesorgt. Zur Klarstellung darf ich festhalten: Sie mussten zu dieser Anhörung gezwungen werden, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Koalition.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Sie wollten eigentlich gar keine. Im Gegenteil, Sie wollten dieses Gesetz kurz vor der Sommerpause möglichst still und leise durchpeitschen.

(Zuruf von der CSU: Das ist eine Unterstellung!)

Nur der Opposition ist es zu verdanken, dass es noch zu einer Anhörung gekommen ist. Gleichwohl stelle ich fest, dass in dem Gesetzentwurf nahezu keine Forderung der Verbände und Organisationen, die bei der Anhörung zahlreich vertreten waren, berücksichtigt worden ist. Auch das gehört zur Wahrheit.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir beraten heute über ein Gesetz, das für die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder von entscheidender Bedeutung ist. Mittlerweile herrscht in der Gesellschaft und in der politischen Landschaft Konsens, dass Bildung vor der Schule auch Bildung ist.

(Beifall bei der SPD)

Wenn Bildung vor der Schule auch Bildung ist, muss diese aber auch entsprechend finanziert werden. Dann geht es nicht an, bei der Finanzierung Unterschiede zu machen.

Nächster Punkt: Der Stellenwert der Bildung, auch der frühkindlichen Bildung, wird immer wieder betont, vor allen Dingen in Sonntagsreden oder bei der Eröffnung von Kindertageseinrichtungen. Es wird immer wieder gesagt, wie bedeutend doch die frühkindliche Bildung sei. Ich stelle fest: Diese immer wieder vorgetragene Bedeutung findet in dem vorliegenden Gesetz keinerlei Berücksichtigung.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Auch die Behauptung, das Gesetz bedeute einen Qualitätsschub, weisen wir zurück. Vor allen Dingen die Frau Staatsministerin gewichtet offenbar die öffentliche Wirkung von Ankündigungen höher als tatsächliche Verbesserungen.

(Beifall bei der SPD)

Das Gesetz führt nicht zu einem Qualitätsschub, sondern eher zu einem Rückschritt, was die Qualität in unseren Einrichtungen angeht. Bevor ich diese Aussage begründe, will ich noch ein paar Sätze zur Finanzierung sagen: Sie von der Koalition beschließen heute ein Gesetz, dessen finanzielle Auswirkungen Sie noch nicht kennen. Sie sehen 33 Millionen Euro für die Verbesserung des Anstellungsschlüssels vor, können das aber nicht konkretisieren. Auf unsere entsprechende Frage erhielten wir die Antwort, darüber verhandele man mit Trägern und Gemeinden.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört! Hört!)

Sie wissen nichts von den Auswirkungen des Gesetzes. Schon das zeigt, wie schlammig Sie gearbeitet haben, liebe Kolleginnen und Kollegen von der Koalition.

(Beifall bei der SPD)

Ich will auch mit der immer wieder gern gewählten Formulierung, man betreibe die Entlastung der Eltern, aufräumen. Ja, es stimmt: Im letzten Kindergartenjahr sollen die Eltern von Beiträgen entlastet werden. Sie verschweigen, dass der verpflichtende Anstellungsschlüssel nahezu 80 Millionen Euro kosten wird – so die Verbände -, Sie aber maximal 33 Millionen bereitstellen. Das heißt in der Konsequenz: Die Finanzierung des Mindestanstellungsschlüssels müssen Träger und Kommunen leisten. Die Kommunen werden die Belastungen nicht vollständig auffangen können, die Träger auch nicht. Ich behaupte: Die Eltern werden höhere Beiträge zu leisten haben, und zwar vom ersten Tag des Kindergartenbesuchs an. Mit anderen Worten: Zunächst einmal müssen Eltern über mehrere Jahre hinweg höhere Beiträge zahlen, damit sie im letzten Kindergartenjahr um 50 Euro entlastet werden können. Ich behaupte, dass dieses Gesetz – in der Konsequenz betrachtet – die Eltern insgesamt mehr belasten wird, als Ihre Entlastungsbeiträge für Eltern letztendlich hergeben.

(Beifall bei der SPD)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, auf die Frage, wer den Mindestanrechnungsschlüssel bezahlen soll, hört man aus dem Ministerium: Da müssen die Träger zu den Kommunen gehen. Siehe "Nürnberger Nachrichten"! Hierzu stelle ich fest: Sie greifen bei der Frage der Kinderbetreuung und -bildung ganz ungeniert in die öffentlichen Kassen der Gemeinden und Städte. Das ist ein Grund dafür, dass diese das Gesetz ablehnen. Das Gleiche gilt übrigens auch für die Träger. Ich darf Ihnen das einmal ausrechnen. Sie haben 33 Millionen Euro für angebliche Qualitätsverbesserungen in diesem Gesetz eingestellt; brauchen würden wir 80 Millionen. Wenn wir nun die 33 Millionen nehmen und mit den circa 500.000 Kindern in Bayern und den 8.400 Einrichtungen in

Bezug setzen, kommen wir auf eine Verbesserung von sechs Euro pro Kind. Ich gratuliere Ihnen, Herr Unterländer, und Ihnen Frau Sozialministerin, zu dieser grandiosen Qualitätsverbesserung von sechs Euro pro Kind. Das ist geradezu lächerlich. Und da titeln Sie in Ihrer Presseerklärung: "Qualitätsschub durch das BayKiBiG". Das können Sie vergessen; es funktioniert genau anders herum.

(Alexander König (CSU): Schlechtredner!)

Sie berücksichtigen in gar keiner Weise besondere Situationen bei der Betreuung. Es wird nicht berücksichtigt, wenn Kinder einen besonderen Bedarf haben. Das drücken schon die Gewichtungsfaktoren aus. Bei diesen gibt es keine Änderung. Also: Wo ist denn die Qualitätsverbesserung, wenn es um die Berücksichtigung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf oder Bildungsbedarf geht?

Ein Weiteres. Auch die Lage der Erzieherinnen und Erzieher wird in gar keiner Weise berücksichtigt. Die Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen sind schlecht. Trotzdem gibt es hier keinerlei Verbesserung für das entsprechende Fachpersonal.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dieser Meinung stehen wir nicht allein.

(Volkmar Halbleib (SPD): So ist es!)

Wir erfinden diese Argumente auch nicht in unserer Parteizentrale, sondern wir reden mit den betroffenen Verbänden und Organisationen. Ich verlese sie einmal ganz einfach, damit Sie wissen, wer sich alles zu diesem Gesetz geäußert hat. Das war unisono negativ. Es gibt von folgenden Verbänden Ablehnung und die massive Forderung nach Nachbesserungen: Der Evangelische Kindertagesstättenkreis, die Arbeiterwohlfahrt, das Bayerische Rote Kreuz, die Bischöflichen Ordinariate in Bayern, die Caritasverbände, der Verband der Katholischen Kindertagesstätten in Bayern, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der Diözesanrat der Katholiken, der Landesverband katholischer Kindertageseinrichtungen in Bayern, die Lebenshilfe im Landesverband Bayern, sämtliche Elternverbände, der Städtetag, der Gemeindetag

und der Landkreistag. Alle diese Verbände und Organisationen lehnen Ihren Gesetzentwurf in der Sache ab.

(Beifall bei der SPD)

Deswegen handeln Sie hier nicht nur gegen die Petenten und Petentinnen, sondern Sie handeln auch gegen die gesamte Fachwelt in der Kinderbetreuungspolitik in Bayern. Das muss Ihnen bewusst sein.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Herr Kollege Pfaffmann. Bevor ich Frau Kollegin Jung das Wort erteile, kommt nun ein Antrag zur Geschäftsordnung vom Kollegen Güller. Bitte sehr.

**Harald Güller (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen des Kollegen Pfaffmann und auch nach den Vorkommnissen heute im sozialpolitischen Ausschuss, in dem die Petitionen nicht einmal zu Ende beraten wurden, sowie nach der Liste, die der Kollege Pfaffmann eben vorgetragen hat, beantrage ich namens der SPD-Fraktion die sofortige Zurückverweisung des Gesetzentwurfes an die Ausschüsse nach § 55 der Geschäftsordnung dieses Hohen Hauses.

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank. Das regelt § 55 der Geschäftsordnung. Die Gegenrede kommt jetzt vom Kollegen König. Bitte sehr.

**Alexander König (CSU):** Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Lieber Kollege Güller, ein Schauspiel wird nicht dadurch besser, dass man es wiederholt. Wir werden den Antrag ablehnen.

(Beifall bei der CSU – Zurufe von der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Ich lasse jetzt über diesen Antrag zur Geschäftsordnung abstimmen. Wer der Rückverweisung dieses Gesetzentwurfes an die Ausschüsse zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

(Zuruf von der SPD: Wir sind die mehreren! - Tobias Thalhammer (FDP): Nie und nimmer! - Zurufe von der SPD: Auszählen!)

Danke schön. Wer stimmt dagegen?

(Zuruf von der SPD: Weniger! - Tobias Thalhammer (FDP): Nein, die Mehrheit! - Harald Güller (SPD): Die Regierungsbank ist nur schwach besetzt!)

Wir wollen auszählen.

(Tobias Thalhammer (FDP): Wenn, dann bitte Hammelsprung! - Zurufe – Unruhe)

Danke, noch einmal die Gegenprobe!

(Tobias Thalhammer (FDP): Ich beantrage Hammelsprung!)

Weil es Verständnisschwierigkeiten gibt, machen wir jetzt den Vorschlag: Hammelsprung nach § 129 der Geschäftsordnung. Die Ja-Türe ist von mir aus gesehen auf der linken Seite. Die Nein-Türe auf der rechten Seite. Bei den Enthaltungen geht es seitlich durch die Glastür. Ich bitte den Plenarsaal zu verlassen und in geordneter Formation zurückzukommen.

(Abstimmung gemäß § 129 Absatz 2 der Geschäftsordnung)

Ich habe das Gefühl, dass alle, die abstimmen wollten, jetzt die Gelegenheit dazu hatten. Deshalb schlage ich vor, dass ich den Hammelsprung abschließe, wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt. – Es gibt keinen Widerspruch. Dann machen wir die Türen bitte schön wieder zu. - Einer ist zu spät, aber das wird die Welt nicht mehr bewegen. Ich bitte, die Türen wieder zu schließen. Damit ist der Hammelsprung abgeschlossen. Das Ergebnis des Hammelsprungs ist auch festgestellt: Mit Ja haben 63

und mit Nein 83 Abgeordnete gestimmt. Damit ist der Geschäftsordnungsantrag abgelehnt.

(Unruhe)

Unter der Voraussetzung, dass hier wieder Ruhe einkehrt, können wir mit der Aussprache fortfahren.

(Glocke des Präsidenten)

Jetzt ist die Kollegin Jung an der Reihe. Ich bitte um Aufmerksamkeit auf beiden Seiten des Hauses. Bitte schön, Frau Kollegin Jung.

**Claudia Jung (FREIE WÄHLER):** Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es soll noch einmal einer behaupten, wir Abgeordnete würden uns den ganzen Tag nicht bewegen. Gerade war das Gegenteil der Fall.

Was wir in den letzten Wochen und Monaten mit der Novellierung des BayKiBiG erleben mussten, ist ein klassisches Beispiel für die grenzenlose Arroganz und Ignoranz der Regierungsfractionen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zuerst einmal wurde uns kurz vor der Sommerpause ein Gesetzentwurf vorgelegt, der in Windeseile und nach Möglichkeit ohne große Diskussion durch den parlamentarischen Prozess geschleust werden sollte. Dann ignorierten Sie auch noch die Empfehlungen und Warnungen von Experten und Betroffenen mit einer mir bis heute unverständlichen Hartnäckigkeit, wenn nicht sogar Blindheit.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Opposition, Verbände und Medien müssen erst einmal massiven politischen Druck aufbauen, bis die Staatsregierung endlich einer Expertenanhörung zustimmt. Wir von der Opposition haben jedenfalls am 16. Oktober ganz genau hingehört, was uns die

Fachleute zu sagen hatten, und waren dankbar für die nochmals mit aller Deutlichkeit formulierten Empfehlungen und Forderungen, die allesamt berechtigt und nicht von der Hand zu weisen sind. Nachzulesen sind sie in den bereits seit Wochen vorliegenden Stellungnahmen.

Nun sollte man meinen, dass auch CSU und FDP aufmerksam der Anhörung gefolgt wären und sich von den Argumenten hätten überzeugen lassen. Nein, es wurde munter an der Tragödie "BayKiBiG – Teil 2" weitergeschrieben. Trotz der Anhörung hat die Staatsregierung so gut wie nichts an ihrem Gesetzentwurf geändert. Obendrauf wurden auch noch die nachgereichten Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abgelehnt.

Nach den Änderungsanträgen hätten sich die Bedingungen in den Kindertagesstätten zweifelsfrei deutlich verbessern können. Ich erlaube mir sogar die These aufzustellen, dass keiner von Ihnen jemals ein Interesse daran gehabt hat, diesen Entwurf ernsthaft nachzujustieren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

In diesem Novellierungs-drama gibt es einen Punkt, der mich richtig auf die Palme bringt. Auf der einen Seite veranlassen Sie, meine Damen und Herren von CSU und FDP, eine Anhörung und fordern von Verbänden und Trägern Stellungnahmen ein, um sie dann auf der anderen Seite geflissentlich unter den Tisch fallen zu lassen. Engagierte Menschen machen sich Gedanken, berichten über ihre Erfahrungen, stellen uns ihr Know-how zur Verfügung und formulieren ihre Bedenken und Empfehlungen, um dann hinterher bei der Novellierung festzustellen, dass sie wieder einmal nur Zeit und Engagement verschwendet haben. Ich bin zutiefst davon enttäuscht, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass fundierte Stellungnahmen unberücksichtigt blieben.

(Zurufe von der CSU: Oh mei! Oh mei!)

- Wenn ihr Lust habt, könnt ihr auf ein Trostspendenkonto einzahlen, das haben wir für euch bereits angelegt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Wir sind jedenfalls zutiefst davon enttäuscht, dass fundierte Stellungnahmen, circa 44.000 Unterschriften und massenhaft eingereichte Petitionen, mit denen mehr oder weniger das gleiche Ziel verfolgt wurde, sang- und klanglos im Nichts verhallten. Über etliche Eingaben ist bis heute noch nicht einmal diskutiert oder abgestimmt worden. So geht also die Staatsregierung mit den Problemen der Eltern und ihrer Kinder um.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Auf den Einwand, dass die Meinung der Verbände und Träger nicht ausreichend gewürdigt worden sei, entgegnete unsere Sozialministerin Haderthauer, dass zu allen Eckpunkten ein Dialog stattgefunden habe. Von wegen Dialog, das Wort "Ausschmücken der Ecken" trifft wohl eher den Nagel auf den Kopf. Die Diskussion fand schließlich ohne Zutun der Betroffenen statt. Das war nun wirklich die Krönung.

Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich betonen, dass wir FREIE WÄHLER das BayKiBiG nicht grundsätzlich ablehnen. Wir alle wissen, dass es im Vergleich zum davor geltenden Kindergartengesetz entscheidende Verbesserungen gebracht hat. Einige der Schwachstellen und Kritikpunkte, die sich bereits bei der Einführung des BayKiBiG abgezeichnet haben, sind bis heute, aus welchen Gründen auch immer, noch nicht angegangen worden. Herr Kollege Unterländer, ich glaube, Sie bezeichneten diese Schwachstellen im Ausschuss einmal als Geburtsfehler. Umso mehr haben wir jetzt erwartet, dass Sie beim zweiten Versuch die Chance nutzen, eine vernünftige Reform auf den Weg zu bringen, sodass wir eine Novellierung ohne Geburtsfehler verabschieden können. Das war aber wieder einmal nur ein Wort mit x, nämlich "nix".

Wir sind an einem Punkt angekommen, an dem ich eigentlich nur an Sie appellieren kann, der Realität endlich einmal ins Auge zu schauen, verehrte Kolleginnen und Kol-

legen der Regierungskoalition. Wir wissen doch, dass die vertraglich festgelegten Arbeitszeiten als Folge der kindbezogenen Förderung ständig an die Entwicklung der Buchungszeiten angepasst werden müssen. Wir wissen ebenfalls, dass der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel viel zu hoch angesetzt ist. Wir wissen auch, dass Buchungen und Abrechnungen einen Verwaltungsaufwand verursachen, der viel Zeit in Anspruch nimmt, Zeit, die dem Personal nicht angerechnet wird, und Zeit, die bei der Betreuung unserer Kinder verloren geht. Wir wissen auch, dass wir dringend eine höhere Differenzierung der Förderfaktoren brauchen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Verehrter Herr Unterländer, Sie haben bei den Verhandlungen im Sozialausschuss gesagt, das BayKiBiG biete eine bedarfsgerechte und zielgenaue Finanzierung. Darin muss ich Ihnen auch heute und hier ganz klar widersprechen. Es hat sich doch gezeigt, dass durch die schwankende Finanzierung überhaupt keine Planungssicherheit für die Einrichtungen gegeben ist. Die flexiblen Buchungszeiten führen zu instabilen Anstellungsverhältnissen und bescheren Erzieherinnen und Erziehern immer mehr Teilzeit- und befristete Verträge.

Meine Damen und Herren, wir sind uns doch einig, dass Eltern in der heutigen Zeit längst keinen klassischen Aufbewahrungsort für ihre Kleinsten suchen, sondern besonderen Wert auf pädagogische Konzepte legen. Die Eltern fordern Spracherziehung, ein Fremdsprachenangebot, musikalische Früherziehung und Umwelterziehung. Sie wollen Anregungen im MINT-Bereich und in der Suchtprävention und vieles, vieles andere mehr. Die Anforderungen an die Erzieherinnen und Erzieher wachsen, wachsen und wachsen. Mit anderen Worten: Wir entfernen uns immer mehr vom Betreuungsgedanken hin zu einem Bildungsaspekt. Das ist auch gut so. Unterschiedlichste Studien beweisen es immer wieder, dass frühkindliche Bildung auch und gerade für Kinder aus bildungsfernen Elternhäusern ein wichtiges, wenn nicht sogar das wichtigste Element ist, um Chancengleichheit in der Bildung zu schaffen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Damit das aber auch funktioniert, brauchen wir natürlich die richtigen Rahmenbedingungen. Apropos Bildung: Die Bedeutung der frühkindlichen Bildung wird in diesem Hause sehr gerne betont, gerade von unseren Kolleginnen und Kollegen von der FDP, die nicht müde werden, vor jeder Kamera zu beteuern, wie wichtig die frühkindliche Bildung doch sei. Liebe Kolleginnen und Kollegen, sie ist sogar so wichtig, dass sie der FDP das schlagende Argument liefert, warum man die Studiengebühren auf gar keinen Fall abschaffen kann.

(Tobias Thalhammer (FDP): Sie stehen vor noch mehr Kameras! - Thomas Hacker (FDP): Aber die Studienbeiträge wollen Sie trotzdem abschaffen!)

- Herr Kollege Thalhammer, ich darf einmal aus Ihrer Internetseite zitieren – nicht Ihrer persönlichen, sondern der der FDP: Die frühkindliche Bildung ist entscheidend. Dort ist der Bedarf an Investition viel dringender als bei Abiturienten. Ausbau von Krippenplätzen, beitragsfreies drittes Kindergartenjahr, mehr Qualität für die frühkindliche Bildung. Wir haben in Bayern viel erreicht. Ohne Studienbeiträge würden uns hierfür die Mittel fehlen.

(Thomas Hacker (FDP): Ja, bei den Krippenplätzen ein Anstieg von 8 auf 34 %! Kleinere Gruppen im Kindergarten! Mehr Lehrer in der Grundschule!)

- Hört, hört. Ich frage mich: Warum waren Sie denn bei der Novellierung des BayKibiG so zögerlich, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen von der FDP?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN - Thomas Hacker (FDP): Das beitragsfreie dritte Kindergartenjahr steht an!)

Von dem groß angekündigten Ausbau der frühkindlichen Bildung habe ich bis dato noch nicht sehr viel mitgekriegt. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht.

(Thomas Hacker (FDP): Der Krippenausbau von 8 % auf 35 % ist an Ihnen vorbeigegangen, weil Sie sich offensichtlich nicht darum kümmern, wie es draußen in diesem Land aussieht!)

- Melden Sie sich, wenn Sie eine Zwischenbemerkung machen wollen.

Wir haben jedenfalls davon nichts mitbekommen. Mir drängt sich im Übrigen eher der Verdacht auf, dass Sie immer dann mit leeren Kassen argumentieren, wenn es Ihnen gerade in den Kram passt.

Zum Schluss möchte ich noch – so kurz und knapp es geht – auf die wichtigsten Forderungen der FREIEN WÄHLER eingehen, damit später keiner sagen kann, er habe davon noch nichts gehört, Herr Kollege Hacker. Statt heute ein lückenhaftes Gesetz zu verabschieden, wünschen wir uns den Beginn eines durchdachten Diskussionsprozesses, in den Betroffene, Träger und Fachverbände von Anfang an aktiv einbezogen werden.

Wir fordern die Pauschalabrechnung der Elternbeitragserstattung; denn das Abrechnungsverfahren und die Rücküberweisung verursachen einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand. Die Differenz soll keinesfalls von den Kommunen zurückerstattet werden, sondern soll von ihnen eigenverantwortlich für die Qualitätsverbesserung der Kitas verwendet werden.

Wir brauchen eine gezielte Kita-Offensive zur Personalgewinnung, damit wir dem heute schon spürbaren Fachkräftemangel schnell und wirkungsvoll entgegenwirken können. Sowohl der Krippenausbau als auch die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung drohen derzeit an einem Mangel an Erzieherinnen und Erziehern zu scheitern.

Wir fordern einen erhöhten Gewichtungsfaktor für Kinder mit einer nicht deutschen Muttersprache, auch wenn nur ein Elternteil eine andere Muttersprache als Deutsch hat.

Wir fordern neben der kindbezogenen Förderung eine staatliche Sockelfinanzierung zur Absicherung der Einrichtungen. Außerdem soll die Finanzierung den Verwaltungsaufwand, die Randzeitenbetreuung und die individuelle Familienbetreuung angemessen berücksichtigen. Sie sorgt zugleich bei Trägern und Personal für die dringend notwendige Planungssicherheit und trägt maßgeblich zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und damit auch zur Steigerung der Attraktivität des Erzieherberufes bei.

Wünschenswert wäre auch die staatliche Förderung der Vergütung von Erzieherpraktikanten und -praktikantinnen. Damit könnte eine gerechte Entlohnung für die Praktikanten und ein verbesserter Zugang zu den Praxisstellen erreicht werden.

Wir plädieren auch für die Einführung eines Gewichtungsfaktors für sogenannte Risikokinder. Der höhere Betreuungsaufwand bei Kindern, bei denen beispielsweise ADS oder ADHS diagnostiziert ist, muss endlich durch die Einführung eines eigenen Gewichtungsfaktors berücksichtigt werden.

Wir setzen uns auch nach wie vor vehement für die Erhöhung des Gewichtungsfaktors für Kinder unter drei Jahren ein; denn die Anhebung des Gewichtungsfaktors ist eine entscheidende Maßnahme auf dem Weg zu einer deutlichen Qualitätsverbesserung.

Eine unserer wichtigsten Forderungen ist es aber, den vom Ministerium und von allen Fachkräften empfohlenen Betreuungsschlüssel von 1 : 10 so schnell wie möglich zu verwirklichen. Obwohl das Ministerium einen Anstellungsschlüssel von 1 : 10 befürwortet und dieser auch im Bildungs- und Erziehungsplan festgeschrieben ist, ist in der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG lediglich die Rede von einem Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,5.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Frau Kollegin Jung, denken Sie an Ihre Redezeit.

**Claudia Jung (FREIE WÄHLER):** Oh Hilfe. Ich hätte noch so viel zu sagen.

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Ja, ich weiß. Wes das Herz voll ist, ... Aber Sie müssen zum Schluss kommen.

(Tobias Thalhammer (FDP): Wenn es am schönsten ist, soll man aufhören!)

**Claudia Jung (FREIE WÄHLER):** Okay. Liebe Kolleginnen und Kollegen, dann appelliere ich an dieser Stelle nur kurz an unsere Frau Sozialministerin, weil sie es sich zur Aufgabe gemacht hat – so hat sie es zumindest im November 2008 verkündet -: Nur wenn Qualität und Erziehungsarbeit stimmten, profitierten Familien wirklich. Sie werde einen Schwerpunkt ihrer Arbeit darauf legen, den Anstellungsschlüssel schrittweise auf 1 : 10 zu verbessern und die Fachkraftquote anzuheben. Ich weiß nicht, was sie sich für ein Schrittempo vorstellt. Ich hatte mir von einer starken, selbstbewussten Ministerin etwas anderes erhofft. Was wir in den vergangenen Monaten und Jahren erleben durften, gleicht eher dem Tempo einer verschüchterten kleinen Schnecke, die Angst vor dem nächsten Gewitterregen hat, der sie wegspülen wird.

(Alexander König (CSU): Unverschämt!)

Ich hoffe, dass sie noch einmal in sich geht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Frau Kollegin Jung, Ihre Redezeit ist jetzt wirklich um. Vielen Dank, Frau Kollegin Jung. Die nächste Rednerin ist Frau Ackermann. Bitte schön, Frau Kollegin.

**Renate Ackermann (GRÜNE):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Geschichte des BayKiBiG ist die Geschichte eines Trauerspiels. Bevor der erste Entwurf vor sieben Jahren eingereicht wurde, gab es massive Kritik von Verbänden, die dazu hätte führen können, dass der Gesetzentwurf verbessert und gleich beim ersten Mal ein besserer eingereicht wird. Diese Chance hat die damalige, rein CSU-geführte Regierung verpasst. Danach gab es sechs Jahre lang ein Sturmlaufen der Verbände und der Kirchenvertreter, die gesagt haben: Dieser Gesetzentwurf bringt Härten mit sich,

die eine Bildung in der frühkindlichen Zeit nicht möglich machen bzw. ganz schwer behindern.

Das bedeutet: Sie hätten sechs Jahre lang Zeit gehabt, zu lernen und zu sagen: Hier liegen wir falsch, dort liegen wir falsch, und das machen wir jetzt besser. Dies wurde auch immer angekündigt. Sie haben gesagt, wir schauen uns das alles an. Wie die Herren und Damen Abgeordneten von der CSU immer zu sagen beliebten: Wir nehmen es mit nach München. Das sagen Sie immer in Ihren Wahlkreisen, nicht wahr? Anscheinend ist aber in München nichts angekommen; denn der Gesetzentwurf ist immer noch genau derselbe wie vor sieben Jahren.

Ich frage mich: Was haben Sie aus all diesen Kritikpunkten gelernt? Was soll dieser zweite Gesetzentwurf, der deckungsgleich mit dem ersten ist? Sie haben Zeit vertan. Sie haben die Betroffenen hingehalten, und Sie haben nichts, aber auch gar nichts verändert. Soviel zum Verfahren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Der zweite Gesetzentwurf wurde ewig lange angekündigt. Er wurde so lange angekündigt, dass die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN in der Zeit einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet, mit den Verbänden abgestimmt und hier in den Landtag eingebracht hat. Er wurde selbstverständlich im Landtag abgelehnt, wie das bei Oppositionsentwürfen so üblich ist. Der Gesetzentwurf der Regierung lag jedoch immer noch nicht vor. Wann lag er vor? – Im Juni. Im Juli sollte er dann schnell verabschiedet werden, damit das leidige Thema vom Tisch ist und man vor der Sommerpause vor diesen permanenten Kritikern Ruhe hätte. Das ist Ihnen Gott sei Dank nicht gelungen; denn aufgrund einer Initiative der GRÜNEN, die im Sozialausschuss einstimmig angenommen wurde, wurde im Oktober eine Anhörung durchgeführt. Diese Anhörung war natürlich eine erneute Chance, die Kritikpunkte aufzunehmen. In der Anhörung – das habe ich in Anhörungen selten erlebt – wurde dieses Gesetz von allen Verbänden ein-

hellig abgelehnt; denn dieses Gesetz ist untauglich, und die Kritikpunkte der Verbände, Kirchen und Kommunen wurden nicht eingearbeitet.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Allein die Staatsregierung war davon völlig unbeeindruckt. Sie hat an ihrem unverändert schlechten Gesetzentwurf festgehalten. Viele Hundert Petenten haben en bloc 60.000 Unterschriften gegen dieses Gesetz überreicht. Ein Verbesserungsvorschlag der Verbände und auch von Einzelpersonen war die Erhöhung des Basiswertes, weil der Basiswert keine Verfügungszeiten, Schwangerschaftsvertretungen und Elternarbeit zulässt. Was ist passiert? - Nichts. Sie haben den Basiswert erhöht, aber diese Erhöhung ist lächerlich. Herr Kollege Pfaffmann hat es vorhin vorgerechnet.

Angeregt wurde ferner eine Verbesserung des Anstellungsschlüssels auf 1 : 10. Was ist passiert? - Nichts. Sie haben den Anstellungsschlüssel auf 1 : 11 abgesenkt, und dafür lassen Sie sich feiern. Aber das ist deutlich zu hoch, um in den Gruppen eine pädagogisch wertvolle Arbeit leisten zu können.

Eine weitere Anregung ist die Erhöhung des Gewichtungsfaktors U 3, um in den Krippen eine bessere Qualität zu gewährleisten. Was ist passiert? - Nichts. Der Gewichtungsfaktor U 3 ist gleich geblieben. Sie sind gegenüber den Versuchen taub, in den Kinderkrippen die Qualität zu verbessern.

Des Weiteren ist es ungünstig, wenn der Förderfaktor 4,5 mit der Bewilligung der Eingliederungshilfe verquickt wird, weil bürokratische Hürden aufgebaut werden, da Kinder mit Behinderung beim Bezirk erst die Bescheinigung ihrer Behinderung beantragen müssen, bevor sie in der Kinderkrippe den höheren Gewichtungsfaktor bekommen. Jetzt haben Sie mit einem Änderungsantrag darauf reagiert, indem eine Schonfrist von sechs Monaten eingeräumt wird. Aber das reicht nicht aus; denn wir alle wissen, wie schnell die Mühlen unserer Bürokratie mahlen. Ich sage Ihnen jetzt schon: Sehr viele behinderte Kinder werden durch die Maschen fallen. Sie werden kei-

nen erhöhten Gewichtungsfaktor bekommen, weil diese Koppelung stattfindet. Sie reagieren darauf nicht.

Eine weitere Anregung betrifft die Inklusion. Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion unterzeichnet. Was passiert hierzu in diesem BayKiBiG? - Nichts. Sie haben anscheinend überhaupt nicht bemerkt, dass dies schon geltendes Recht ist. Sie beharren immer noch auf der Formulierung "Integrative Kindergärten", die natürlich "Inklusive Kindergärten" heißen müssten. Diese Kindergärten definieren sich dadurch, dass sie mindestens drei Kinder, höchstens aber ein Drittel Kinder mit Behinderung aufnehmen. Was ist das für ein Verständnis von Inklusion? Seit wann werden in der Inklusion behinderte Kinder gegen nicht behinderte Kinder aufgewogen? Hinter welchem Mond leben Sie denn? Merken Sie nicht, dass Sie auf dem völlig falschen Dampfer sind?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich könnte die Reihe der Beispiele für nicht aufgenommene Verbesserungsvorschläge beliebig fortsetzen, will es aber erst einmal dabei belassen. Ich sage Ihnen aber: Dieses Gesetz ist ein Rohrkrepierer und nicht zukunftsfähig. Ziehen Sie es am besten schnellstmöglich zurück und schädigen Sie Kinder, Eltern und Erzieher nicht länger mit diesem unausgegorenen Mist.

(Zuruf von der CSU: Das ist unmöglich!)

Der Städtetag ist übrigens derselben Meinung.

(Renate Dodell (CSU): Was ist das für eine Sprache?)

- Das ist die Sprache, die dieses Gesetz verdient.

(Renate Dodell (CSU): Das ist unverschämt!)

Der Städtetag hat Sie aufgefordert, sich endlich um die Finanzierungsfragen zu kümmern und die Kommunen nicht im Regen stehen zu lassen. Der Städtetag erwägt mei-

nes Erachtens völlig zu Recht eine Klage gegen Sie und dieses Gesetz. Aber was machen Sie, wenn Sie sonst schon nichts machen? - Sie betreiben fröhlich Populismus, und zwar mit dem dritten kostenfreien Kindergartenjahr. Herzlichen Glückwunsch, Frau Ministerin! Qualität geht vor Kostenfreiheit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch wir wären dafür, alles kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Wir haben gar nichts dagegen einzuwenden. Die Bildung muss kostenfrei sein, aber nicht, solange die Qualität nicht verwirklicht ist. Dieses Ziel ist in diesem Gesetzentwurf noch lange nicht erreicht. Und solange das nicht erreicht ist, kann das letzte Kindergartenjahr nicht kostenfrei sein.

(Zuruf von den GRÜNEN)

Im Übrigen ist es ein Treppenwitz der Weltgeschichte, weil die CSU-Fraktion – zumindest die Sozialpolitiker und Sozialpolitikerinnen der CSU, die anderen kennen es eh nicht – immer beteuert hat: Wir wollen das erste Kindergartenjahr kostenfrei stellen, um einen Anreiz dafür zu bieten, dass mehr Kinder früher in den Kindergarten kommen. Da stimmen wir Ihnen zu. Das war sowieso unsere Idee.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN)

Aber was machen Sie jetzt? - Jetzt plädieren Sie plötzlich für die teilweise Kostenfreiheit des letzten Kindergartenjahres, entweder weil Ministerpräsident Seehofer wieder einmal seine Meinung vorschnell hinausposaunt oder die FDP nicht mitgespielt hat. Ich weiß es nicht. Sie haben Ihre Überzeugungen verraten und sind obendrein populistisch.

(Zuruf der Abgeordneten Reserl Sem (CSU))

Dieser Gesetzentwurf ist eine Schande und belastet die frühkindliche Erziehung. Ziehen Sie ihn zurück und schweigen Sie künftig über diesen Fehltritt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nächste Rednerin ist Frau Dr. Bulfon. Danach folgt die Frau Ministerin. Bitte schön, Frau Kollegin Dr. Bulfon.

**Dr. Annette Bulfon (FDP):** Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! In der Tat das Wichtigste vorweg: Das Wichtigste bei der Novelle des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – BayKiBiG – ist der Einstieg in die Kostenfreiheit des letzten Kindergartenjahres.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Die Gründe, die dafür sprechen, sind klar und liegen auf der Hand: Wir entlasten die Familien in der Mitte unserer Gesellschaft. Wir verteilen die Kosten für Kinder auf mehrere Schultern. Das ist gerade in unserer Zeit mit dem demografischen Wandel und der Überalterung unserer Gesellschaft von enormer Bedeutung.

(Beifall bei der FDP)

Eine Gesellschaft ohne Kinder ist eine Gesellschaft ohne Zukunft, und das wollen wir nicht.

Ich möchte hier einen zweiten wichtigen Grund anführen. Diese Beitragsfreiheit ist ein Signal, um die frühkindliche Bildung aufzuwerten. Das ist sehr wichtig; denn gerade der Nobelpreisträger James Heckman hat zum Beispiel festgestellt, dass sich Investitionen in die frühkindliche Bildung besonders auszahlen. Hierzu werde ich Ihnen noch ein paar Zahlen liefern. Anhand dieser Zahlen werden Sie sehen, wie wir die frühkindliche Bildung fördern und in unseren Fokus stellen. Wir entlasten und verbessern gleichzeitig. Wie handhaben wir das? - Erstens werden ab diesem Jahr die Eltern um monatlich 50 Euro, also pro Jahr um 600 Euro, entlastet. In einem zweiten Schritt der Beitragsfreiheit sind hier ab September 2013 1.200 Euro vorgesehen. Wir senken den Anstellungsschlüssel - das ist eine Maßnahme zur Qualitätsverbesserung -, der der-

zeit 1 : 11,5 beträgt, auf 1 : 11. Damit steigern wir natürlich die Qualität in unseren Kindertageseinrichtungen.

Ich möchte hier ganz deutlich machen, wie wir derzeit das Geld investieren. Der gesamte Bildungsetat des bayerischen Staatshaushalts beträgt 2012 16,5 Milliarden Euro. Wir haben also seit 2009 gerade im Bildungsetat ein Plus von 14 %. 5,5 Milliarden davon gehen an die Hochschulen; das ist eine Steigerung um 16 %. 10 Milliarden gehen an die Schulen; das ist eine Steigerung von 10 %. 1,2 Milliarden gehen in die frühkindliche Bildung. Das ist noch wenig und ausbaufähig. Hier haben wir aber ein Plus von 38 %. Ich bitte Sie, diese Zahlen und Fakten zur Kenntnis zu nehmen. Wir tun hier eine ganze Menge, weil wir erkannt haben, wie entscheidend die frühkindliche Bildung für den späteren Lebensverlauf der Kinder ist.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Seit 2006 wurde die Zahl der Betreuungsplätze vervierfacht. Mittlerweile gibt es 93.000 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Die Versorgungsquote liegt damit bei 43 %. Wir werden also aller Voraussicht nach den Rechtsanspruch auf einen Kinderkrippenplatz bis 2013 erfüllen. Das Personal-Kind-Verhältnis - das müssen Sie wissen - beträgt derzeit in Kinderkrippen 1 : 4 und in Kindergärten 1 : 8,7. Wenn Sie einen Blick in die neuen Bundesländer werfen, können Sie feststellen, dass gerade Bayern hier eine hervorragende Qualität aufweist. Die Quantität in den neuen Bundesländern ist zwar höher, aber die Qualität lässt dort zu wünschen übrig. Dort betragen die entsprechenden Verhältniszahlen 1 : 6 bzw. 1 : 12.

(Dr. Paul Wengert (SPD): Wie haben Sie denn das gemessen, Frau Kollegin?)

- Sie können das in der Bertelsmann-Studie nachlesen.

Ich möchte noch auf die Verbesserungen, sechs an der Zahl, eingehen, die mir persönlich auch sehr am Herzen liegen. Zur Gastkinderregelung: Mit den Änderungen haben wir das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern gestärkt und in diesem Zusammen-

hang auch den ländlichen Raum. Es ist ganz klar, dass der ländliche Raum Kinder und Arbeit braucht. Deswegen liegt uns hier gerade die Großtagespflege am Herzen, die wir ausgebaut haben. Auch die Landkindergärten können durch dieses Gesetz Verbesserungen erfahren. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird gesteigert, indem die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe gerade in den Randzeiten der Kinderbetreuung gefördert wird, also in der Schulzeit und auch in den Zeiten vor der Schule.

Die Kindertagespflege ist für uns ein ganz wichtiger und entscheidender Punkt. Wir wollen die Kindertagespflege ausbauen. Hierbei handelt es sich um eine familienähnliche Betreuungsform gerade für die Kinder unter drei Jahren. Damit ist die Möglichkeit gegeben, auf die Bedürfnisse berufstätiger Frauen flexibel zu reagieren. Das ist in den Kinderkrippen zum Teil nicht so der Fall.

Wir nehmen den Inklusionsauftrag ernst. Mit diesem Gesetz kam noch einmal eine Verbesserung zustande. Sie dürfen nicht vergessen: Ein Gewichtungsfaktor von 4,5 bedeutet für die gesamte Gruppe einen Vorteil; dadurch wird Inklusion wirklich gelebt. Man kann dadurch auf die verschiedenen Bedürfnisse genau eingehen.

Auch ein Vorkurs Deutsch ist in diesem Gesetz etabliert. Auch dafür werden Gelder zur Verfügung gestellt. Kinder mit Migrationshintergrund sollen von Beginn an Erleichterungen erhalten und in der Grundschule von Anfang an gleiche Startbedingungen haben. Es ist ein ganz wichtiger Grundsatz, bei der Bildung am Anfang zu investieren, anstatt am Schluss zu reparieren.

Ich möchte noch kurz auf die Sockelbeträge eingehen. Eine Realisierung aller Anträge der GRÜNEN und der FREIEN WÄHLER würde die gesamte Systematik des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes durcheinanderbringen. Hierbei handelt es sich um eine kindbezogene Förderung, nicht um eine einrichtungsbezogene Förderung, wie das in anderen Bundesländern der Fall ist. Wir sehen gruppenspezifische Gewichtungsfaktoren und einen Investitionskostenzuschuss vor. Wer die Systeme

matik des BayKiBiG verstanden hat, weiß, dass wir besser keine Sockelbeträge einführen. Ihre Gewichtungsfaktoren, zum Beispiel im Falle von ADHS, sind sicher ganz interessant, aber ich muss feststellen, dass das im Endeffekt zu sehr viel mehr Bürokratie führen würde.

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, unseren Erzieherinnen und Erziehern und auch den Müttern und Vätern in Bayern zu danken; denn in der heutigen Zeit ist es gewiss keine Selbstverständlichkeit mehr, Kinder zu bekommen. Das ist kein reines Privatvergnügen, und das möchte ich an dieser Stelle deutlich sagen.

Wir von der FDP-Fraktion haben mit dieser Novelle des BayKiBiG die Zukunft der Gesellschaft und der frühkindlichen Bildung ganz fest im Blick. Deswegen bitte ich Sie um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Frau Kollegin. Ich bitte Sie, noch dazubleiben. Es gibt eine Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Pfaffmann. Bitte schön, Herr Kollege.

**Hans-Ulrich Pfaffmann (SPD):** Frau Kollegin, da ist sie wieder: die immer wieder beschworene Wichtigkeit der Kinder. Ohne Kinder ist alles nichts, Kinder sind unsere Zukunft – das haben Sie soeben wieder erklärt. Deswegen würde mich jetzt interessieren: Sind Sie als Teil der Regierungskoalition bereit, dieser Forderung auch endlich etwas Geld nachzuschieben, um diese Aussage zu untermauern?

Die Verbände haben folgende Rechnung aufgemacht: Sie stellen 33 Millionen zur Realisierung des Anstellungsschlüssels von 1 : 11,0 bereit, einen Betrag, der von vornherein nicht ausreicht. Die Verbände sagen, es seien 80 Millionen erforderlich, um das zu realisieren. Der Anstellungsschlüssel – das bedeutet, mehr Personal für die Kindertageseinrichtungen – ist mit 50 Millionen Euro unterfinanziert. Das wird letztendlich dazu führen, dass die Elternbeiträge steigen und den Kommunen und den Trägern un-

geniert in die Kasse gegriffen wird. Sind Sie denn bereit, diesen Qualitätsverbesserungsanspruch ausreichend zu finanzieren,

(Reserl Sem (CSU): Was machen wir denn?)

um mehr zu tun, als hier schöne Worte zu sagen?

(Alexander König (CSU): Furchtbar, immer diese Jammerei!)

Was sagen Sie eigentlich zum Vorwurf des Städtetages, dass dieses Gesetz rechtswidrig ist, weil die Finanzierung nicht gesichert ist? Sind Sie bereit, aufgrund des Vorwurfs der fehlenden Rechtssicherheit den Gesetzentwurf zurückzuziehen?

(Beifall bei der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Herr Kollege Pfaffmann. Bitte schön, Frau Bulfon.

**Dr. Annette Bulfon (FDP):** Herr Pfaffmann, ich stelle nicht nur die Kinder, sondern auch die Eltern in den Mittelpunkt der Betrachtung; denn die Eltern sind diejenigen, welche die Kinder aufziehen. Ich möchte für die Eltern gute Bedingungen haben. Ich möchte, dass sie unterstützt werden und nicht ständiger Kritik ausgesetzt sind. Deswegen war es mir so wichtig, gerade in einer Gesellschaft, in der es nicht mehr selbstverständlich ist, Kinder zu bekommen, mit der Beitragsfreiheit ein Zeichen zu setzen. Ich würde an dieser Stelle auch gern noch weitergehen. Auch die Qualität liegt mir am Herzen; das ist ganz klar. Ich habe Ihnen hier schon die Zahlen genannt und aufgezeigt, dass wir in der frühkindlichen Bildung viel höhere Zuwachsraten haben als in vielen anderen Bereichen. Daran sehen Sie ganz deutlich, wie wir innerhalb der Koalition die Prioritäten setzen.

(Zuruf des Abgeordneten Hans-Ulrich Pfaffmann – Unruhe – Glocke des Präsidenten)

- Herr Pfaffmann, mir gefällt diese Verzögerungstaktik überhaupt nicht. Mir kommt es gerade so vor, als würden wir hier ein Happening "BayKiBiG" machen.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Die Verbände hatten ausreichend Gelegenheit, ihre Stellungnahmen abzugeben. Wir wollten das Gesetz schon vor der Sommerpause verabschieden.

(Volkmar Halbleib (SPD): Früher vorlegen!)

Ich fand es wirklich sehr schlimm, wie hier verzögert wurde. Wegen Ihres Verhaltens haben wir es nicht geschafft, gleich zu Beginn des Kindergartenjahres einzusteigen. Das hat mir an dieser Stelle besonders missfallen.

(Beifall bei der FDP und Abgeordneten der CSU)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Frau Kollegin. Jetzt hat Frau Staatsministerin Haderthauer das Wort. Ich darf Sie daran erinnern, dass wir die Schlussabstimmung in namentlicher Form durchführen werden. Bitte, Frau Ministerin.

**Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Es gehört zu unserem Amtsverständnis, und zwar in der gesamten CSU- und der FDP-Fraktion und dort vor allem der Sozial- und Bildungspolitiker, dass wir - und ich auch schon, bevor ich in dieses Amt gekommen bin - mit allen Vertreterinnen und Vertretern sämtlicher Verbände und Vereinigungen, der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und Sonstigen laufend über die Anforderungen, die Herausforderungen und die richtigen Rahmenbedingungen für die Kinderbetreuung im Gespräch sind. Das festzustellen, ist mir wichtig.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Deswegen sind uns sämtliche Wünsche und Anregungen aus der gesamten Szene seit Jahren bekannt. Wir haben einen Großteil dieser Forderungen in die jetzt vorliegende Novellierung des BayKiBiG eingearbeitet. Ich sehe es den FREIEN WÄHLERN

nach, weil dort vielleicht noch nicht so eine Vertrautheit mit der Gesetzgebung vorhanden ist,

(Widerspruch bei den FREIEN WÄHLERN)

aber das Ministerium hat im Gesetzgebungsverfahren eine umfangreiche Verbändeanhörung durchgeführt. Ich sage das, weil hier behauptet wurde, die Verbände seien im sozialpolitischen Ausschuss des Bayerischen Landtags zum ersten Mal angehört worden. Die Anhörung war eine Wiederholung der mehrfach vorangegangenen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Mir geht es darum, dem vorzubeugen, dass die Arbeit, die hier jeden Tag und jede Woche geleistet wird, mit solchen Bemerkungen schlechtgeredet wird.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Wir haben die meisten Forderungen umgesetzt: Wir haben die Landkindergartenregelung verbessert, weil die demografische Entwicklung, vor allem auch in den strukturschwachen Räumen, dies als notwendig erscheinen ließ; wir haben eine durchgreifende Entbürokratisierung vorgenommen; wir haben den allgemeinen Förderanspruch der Kommunen verankert; wir haben das Wahlrecht der Eltern gestärkt; wir haben die Tagespflege massiv gestärkt; wir haben die Großtagespflege vereinfacht und damit gestärkt; und wir haben die Anbindung an die diversen schulischen Angebote verbessert, sodass jetzt zum Beispiel die Betreuung zu Randzeiten, aber auch in Ferienzeiten deutlich besser möglich ist.

Über all dies wird nicht gesprochen, auch nicht von den Verbänden und Vereinigungen; denn für Anforderungen, die wir erfüllt haben, bedankt man sich nicht, höchstens im Vier-Augen-Gespräch, aber nicht öffentlich, das ist nicht mehr der Rede wert.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Das Einzige, was noch übrig blieb, und das ist auch Inhalt aller Petitionen und Schreiben, ist die Forderung nach noch mehr Geld. Dafür habe ich Verständnis.

(Alexander König (CSU): Genau! - Volkmar Halbleib (SPD): Es ist notwendig!)

Das findet jeder schön. Ich finde das auch schön. Ich sage Ihnen aber eines: Alles, was inhaltlich für die Kinder in diesem Land wichtig ist, ist nirgendwo so gut niedergelegt wie in diesem Gesetz, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Jetzt kommen wir zu dem, was hier nicht wirklich nachvollzogen wird. Ich möchte gleich mit dem Hauptpunkt beginnen. Herr Pfaffmann, der Begriff heißt übrigens Anstellungsschlüssel, nur damit wir beim "Wording" Klarheit haben. Der Anstellungsschlüssel gibt eine Untergrenze vor. Wir sagen, wer diesen Anstellungsschlüssel unterschreitet, fällt aus der staatlichen Förderung heraus. Ich sage das, damit das einmal deutlich wird. Wir haben den Anstellungsschlüssel mehrfach verbessert, und wir haben unsere Kommunen massiv mit Geld gefördert, damit sie den Ausbau der Kinderbetreuung besser als in jedem anderen Bundesland voranbringen konnten.

(Beifall bei der CSU)

Mit der Verbesserung des Anstellungsschlüssels haben wir nur nachvollzogen, was die Kommunen dank unserer hervorragenden Förderung schon längst gemacht haben. Das scheinen Sie alle nicht zu wissen, weil Sie keine Ahnung von der Praxis haben.

(Beifall bei der CSU - Alexander König (CSU): Treffer! Schiff versenkt! - Lebhafter Widerspruch bei der SPD und den GRÜNEN)

Sonst würden Sie hier nicht erzählen, dass es angeblich 80 Millionen Euro kostet, den Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,5 auf 1 : 11,0 zu verbessern. Sonst würden Sie diese Märchen hier nicht nacherzählen.

(Beifall bei der CSU)

Tatsache ist nämlich, dass bayerische Kinderbetreuungseinrichtungen schon heute, vor der Erhöhung der Mittel einen durchschnittlichen Anstellungsschlüssel von 1 : 10,0 haben. Das ist schon heute erreicht, meine Damen und Herren.

Danke, Frau Kollegin Bulfon, dass Sie auf die Bertelsmann-Stiftung hingewiesen haben. Sie macht nämlich deutlich, was das heißt: eine Erzieherin auf vier Kinder in der Krippe und eine Erzieherin auf acht Kinder im Kindergarten. Weil wir schon heute so fördern, dass der Anstellungsschlüssel bei 1 : 10,0 liegt, haben wir gesagt, wir wollen Sie ein Stück weit unterstützen, und geben jetzt noch mehr Geld in die Betriebskostenförderung, damit auch die wenigen, die noch über 1 : 11,0 liegen - das ist weniger als ein Viertel - einen Anschub bekommen und wir insgesamt noch ein Stück höher kommen. Wir vollziehen aber nur nach, was die Kommunen im Durchschnitt schon längst erreicht haben.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Die Senkung des Mindestanstellungsschlüssels wurde übel missbraucht, um die Eltern aufzuhetzen. Das habe ich so noch nie erlebt. Da wird erzählt, wenn mehr Geld in die Kinderbetreuung gesteckt werde, würden die Beiträge in den Einrichtungen steigen.

(Renate Will (FDP): So ein Käse!)

Diese Kreativität muss man schon bewundern. So etwas habe ich noch nie erlebt.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Das ist der Wahnsinn. Von den 8.600 Einrichtungen in Bayern liegt noch circa ein Viertel über dem Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,0. Ob ich den Anstellungsschlüssel verbessere oder nicht, sie haben schon nach dem Gebot des Kindeswohls, das im SGB VIII steht, schnellstens ihren Anstellungsschlüssel zu verbessern. Das schreibt der Bund vor und nicht der Freistaat, meine Damen und Herren.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD): Und wer bezahlt dafür?)

- Und wer bezahlt dafür? Frau Strohmayr, Sie wissen doch genauso gut wie ich, dass das kommunale Pflichtaufgabe ist.

(Zurufe der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr (SPD) und Johanna Werner-Muggendorfer (SPD))

Es ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die Kinderbetreuung darzustellen, und zwar nicht irgendeine,

(Alexander König (CSU): Wer schreit, hat Unrecht! - Unruhe – Glocke des Präsidenten)

sondern eine zeitgemäße Kinderbetreuung. Die Kommunen haben die Aufgabe, eine Kinderbetreuung darzustellen, die die heutigen Ansprüche an Kinderbetreuung widerspiegelt. Das steht im SGB VIII, einem Bundesgesetz. Sie bekommen demnach nur dann eine Betriebserlaubnis, wenn der Anstellungsschlüssel so ist, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Wir rutschen mit dem Mindestanstellungsschlüssel nach und vollziehen mit der Erhöhung dieser Grenze, was schon lange im Bundesgesetz steht. Das Märchen, dass das Anforderungen seien, die, erstens, Kosten in dieser Höhe auslösten und, zweitens, letztlich gänzlich vom Freistaat bezahlt werden müssten, was dann zur Erhöhung von Kindergartenbeiträgen führen würde, ist an den Haaren herbeigezogen. Ich muss sagen, das ist infam.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Die Betriebskostenzuschüsse werden übrigens bereits mit der ersten Abschlagszahlung bezahlt, obwohl Sie durch Ihre Verzögerungstaktik zu erreichen versuchen, dass dieses Geld möglichst noch nicht an die Träger kommt. Das wäre nämlich die Folge, wenn das Gesetz später verabschiedet worden wäre, was heute zum Glück abgewendet wurde. Trotz Ihrer Verzögerungsversuche gebe ich seit Anfang dieses Kindergartenjahres die erhöhte Betriebskostenförderung bereits an die Träger weiter, gleichzei-

tig mit der Entlastung der Eltern, die schon erwähnt wurde, im dritten Kindergartenjahr mit 50 Euro pro Monat und 100 Euro pro Monat ab dem nächsten Jahr.

(Dr. Simone Strohmayr (SPD) meldet sich zu einer Zwischenfrage.)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Gestatten Sie eine Zwischenfrage, Frau Staatsministerin?

**Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium):** Am Schluss. – Mir ist noch wichtig, deutlich zu machen, was dank dieser Förderung festgestellt wurde – nun wirklich nicht von Veröffentlichungsblättern, die staatsregierungsfreundlich sind, sondern von einem Wochenmagazin, das sich keine Mühe gibt, unsere Arbeit schönzureden, nämlich vom "Spiegel" -: Bayern steht unter den westdeutschen Ländern beim Ausbau am besten da; hier erzielen nämlich der Betreuungswunsch und die Betreuungsquote die größte Übereinstimmung. Nordrhein-Westfalen ist da weit abgeschlagen, nur um einmal ein Beispiel zu nennen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Noch eines ist mir ganz wichtig gegenüber dem Vorwurf, es werde nicht auf die Bedarfslagen der Kinder eingegangen: Bayern ist überhaupt das einzige Land, das Gewichtungsfaktoren hat. Herr Pfaffmann, vielleicht machen Sie sich einmal schlau, bevor Sie so etwas erzählen!

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Insgesamt kann ich nur sagen: Seit sechs Jahren wird erzählt, dass das BayKiBiG angeblich keine gute Bildung ermögliche. Frau Ackermann, die Kinder, von denen Sie seit sechs Jahren reden, sind inzwischen in der Grundschule in Bayern und schneiden bundesweit bei Leistungs- und Bildungstests mit Spitzenergebnissen ab.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Volkmar Halbleib (SPD): So schaut's aus, genau!)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Es gibt noch zwei Zwischenbemerkungen. Frau Ackermann ist die Erste, dann zur Beantwortung Frau Staatsministerin; danach folgt noch einmal Frau Kollegin Strohmayr. Bitte schön, Frau Ackermann.

**Renate Ackermann (GRÜNE):** Frau Staatsministerin, ich möchte nur zu Ihrer Bemerkung Stellung nehmen, dass wir alle keine Ahnung von der Praxis hätten. Ich möchte Ihnen jetzt einmal vorlesen, wer außer uns noch keine Ahnung von der Praxis hat, weil er dieses Gesetz ablehnt. Das wären: der Städtetag, die Erzieherinnenverbände, die Elternverbände, die Caritas, die Diakonie, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Bischofskonferenz – na ja, da weiß man es nicht –, 60.000 Petenten, BLLV und GEW. All diese haben keine Ahnung von der Praxis, nur Sie, Frau Ministerin.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Bitte schön, Frau Staatsministerin.

**Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium):** Frau Kollegin Ackermann, ich habe Sie gemeint, aber ich stelle fest, dass Sie gerade sagten, dass die ganzen Verbände, die Sie vorgelesen haben, keine Ahnung haben. Schwierig, schwierig!

(Beifall bei der CSU und der FDP - Widerspruch bei den GRÜNEN und der SPD)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Die nächste Zwischenbemerkung kommt von Frau Kollegin Strohmayr.

(Unruhe – Glocke des Präsidenten)

**Dr. Simone Strohmayr (SPD):** Frau Staatsministerin, Ihre Ausführungen erschüttern mich.

(Anhaltende Unruhe – Glocke des Präsidenten)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Moment, Moment! Man muss Sie schon verstehen können. Bitte schön.

**Dr. Simone Strohmayr (SPD):** Ich beginne noch einmal von vorne. Frau Ministerin, Ihre Ausführungen erschüttern mich.

(Zurufe von der CSU: Oh!)

Vor allem finde ich es traurig, mit welcher Arroganz Sie dieses wichtige Thema hier behandeln.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Ich möchte Ihnen eine Frage stellen: Halten Sie es wirklich für ausreichend, wenn Sie Kinderkrippen mit einem Anstellungsschlüssel von 1: 11 finanzieren? Ich kann Ihnen aus meiner persönlichen Erfahrung als Mutter eines dreijährigen Kindes sagen: Für Kinderkrippen, in denen fünf oder sechs Kinder auf eine Erzieherin kommen, reicht das nicht aus. Meine Tochter war in der Landtagskinderkrippe, die bestimmt eine sehr gute Krippe ist, weil sich Frau Stamm hier auch persönlich einsetzt. Trotzdem war es teilweise in Krankheitsfällen so, dass die Kinder jeden Tag eine neue Bezugsperson hatten, weil auch der Krankheitsfall nicht geregelt ist.

Frau Staatsministerin, sind Sie wirklich der Meinung, dass das ausreicht und es allein Aufgabe der Kommune ist, diese Aufgabe zu lösen? Ich erinnere Sie in diesem Zusammenhang nochmals an den Bildungsauftrag.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank – Frau Staatsministerin, bitte schön.

**Staatsministerin Christine Haderthauer (Sozialministerium):** Dass die Gewährleistung der Kinderbetreuung Pflichtaufgabe der Kommunen sei, habe ich nicht erfunden, das steht im Gesetz, Frau Strohmayr.

(Zuruf des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Außerdem finde ich es schade, dass Sie hier die Landtagskinderkrippe schlechtreden.

(Widerspruch bei der SPD - Zurufe von der SPD: Das stimmt doch gar nicht! -

Volkmar Halbleib (SPD): Frechheit siegt im Ministerium!)

Aber ich kann das gerne noch aufnehmen.

(Lebhafte Unruhe – Glocke des Präsidenten)

Ihre Frage war, ob ich es angemessen finde, einen Anstellungsschlüssel von 1 : 11,0 zu finanzieren. Wir finanzieren heute schon einen Anstellungsschlüssel, der den Kommunen in Bayern und den Trägern im Schnitt die Möglichkeit eines Schlüssels von 1 : 10,0 gibt. Das heißt, wir finanzieren heute bereits 1 : 10,0 und legen jetzt noch einmal etwas drauf, damit diejenigen, die es bisher dennoch nicht schaffen, ein Stück weiterkommen; und ich sage Ihnen eins - das haben Sie und Frau Ackermann falsch gesagt, deshalb nochmals -: Der Basiswert enthält Verfügungszeiten, er enthält Vertretungszeiten und eine ständige Anpassung an die Tarifgehälter. Es ist eben falsch, wenn die "Nürnberger Nachrichten" zum Beispiel schreiben, dass er sich nicht anpasse, der Basiswert ist, seit er eingeführt wurde, um 20 % gestiegen – genau deshalb, weil er diese Verbesserungen immer nachvollzieht.

Für Kinder unter drei Jahren gibt es in Bayern, da Sie die Krippen ansprachen, einen doppelten Gewichtungsfaktor. Das könnten sich andere Länder einmal anschauen. Das heißt, sie gehen mit dem doppelten Paket an Geldern in die Krippe, deshalb haben sie halb so große Gruppen; sogar die Bertelsmann-Stiftung, die oft Dinge sagt, die ich nicht in Ordnung finde, stellt fest, dass wir bei 1 : 4 sind. Und ansonsten: Ein wenig Verantwortung haben die Träger schon auch; und mehr, als sie dabei bestmöglich zu finanzieren, können wir leider auch nicht tun.

(Anhaltender Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Es liegen nun keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist damit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Dieser liegen zugrunde: der Gesetzentwurf 16/12782, über den wir eben diskutiert haben, sowie die Änderungsanträge auf folgenden Drucksachen: 16/12941 mit 16/12944, 16/13038, 16/13039, 16/13041 mit 16/13043, 16/13096 mit 16/13103, 16/13739, 16/13740, 16/14519, 16/14520 und 16/14909 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familien und Arbeit auf Drucksache 16/14786.

Ich gehe davon aus, dass Einverständnis darin besteht, dass wir über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung dann das Abstimmungsverhalten im jeweils federführenden Ausschuss zugrunde legen. - Ich sehe keinen Widerspruch, dann lasse ich so abstimmen. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise dem seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. - Danke schön. Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Der Landtag übernimmt damit diese Voten, und die entsprechenden Änderungsanträge sind abgelehnt.

Den Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe, dass in § 2 Absatz 1 das Datum "1. September 2012" durch das Datum "1. Januar 2013" und in Absatz 3 das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. August 2013" ersetzt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/14786.

Nach Abschluss der Ausschussberatungen wurde von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der FDP-Fraktion der Änderungsantrag 16/14909 eingereicht, der vorsieht, in § 1 Nummer 16 den Buchstaben b neu zu fassen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auf der Drucksache 16/14909 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Ich bitte Sie, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und Frau Kollegin Meyer. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung wurde nicht gestellt. Deswegen führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung jetzt die Schlussabstimmung durch, und zwar auf Antrag der CSU-Fraktion in namentlicher Form. Bevor wir die Abstimmung eröffnen, möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen. Wir haben gegen 13.00 Uhr eine Mittagspause veranschlagt. Da wir gute fünf Minuten für die namentliche Abstimmung vorsehen, würde ich vorschlagen, dass wir danach gleich die Mittagspause machen. Wir treffen uns wieder um 13.20 Uhr zur Fortsetzung der Tagesordnung. – Kein Widerspruch. Dann machen wir das so. Wir beginnen jetzt mit der namentlichen Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 12.42 bis 12.47 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Wir gehen jetzt in die Mittagspause. Wir nehmen die Beratungen um 13.20 Uhr bitte wieder auf.

(Unterbrechung von 12.47 bis 13.22 Uhr)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 7 steht noch aus. Ich erteile das Wort der Frau Kollegin Meyer zu einer persönlichen Erklärung gemäß § 133 der Geschäftsordnung zur Abstimmung.

**Brigitte Meyer (FDP):** Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Als ich in den Bayerischen Landtag einzog, war es mir aufgrund meiner kommunalpolitischen Erfahrung ein Herzensanliegen, die Novellierung des BayKiBiG voranzutreiben. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass die Weiterentwicklung in den Koalitionsver-

trag hineingeschrieben wurde. In den letzten Jahren habe ich die Geschichte mit Herzblut begleitet.

Einige Punkte wurden umgesetzt. Ich denke an die Landkindergartenregelung, an die Gastkinderregelung und an den Bereich der Tagesmütter. Trotzdem habe ich dem Gesetzentwurf heute nicht zugestimmt, weil er aus meiner Sicht eine falsche Weichenstellung beinhaltet.

Im Koalitionsvertrag stehen dazu zwei Punkte. Zum einen haben wir uns für das beitragsfreie letzte Kindergartenjahr eingesetzt, zum anderen für eine Verbesserung der Qualität. Ernsthafte Diskussionen mit Fachverbänden und Fachleuten haben mir deutlich gemacht, dass wir in der Qualitätsverbesserung noch sehr viel tun können, weil da viele Punkte offen sind.

Durch das beitragsfreie Kindergartenjahr, das nur im Ansatz beitragsfrei ist, wird sehr viel Geld gebunden, das ich viel lieber für die Qualitätsverbesserung eingesetzt sähe.

Wir Abgeordnete sind in erster Linie unserem Gewissen verantwortlich. Deshalb habe ich nach langen Kämpfen und heftigem persönlichen Ringen mit mir selbst entschieden, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen; denn ich denke, es kommt auf die frühkindliche Bildung und auf ihre Qualität an, die zur Chancengerechtigkeit beiträgt und den Kindern die Möglichkeit gibt, sich zu entwickeln. Dies ist auch nachhaltig, weil es uns für die Zukunft viel Geld erspart, wenn wir frühzeitig investieren. Deswegen habe ich mich also entschlossen, gegen den Gesetzentwurf zu stimmen.

(Beifall bei der FDP und den FREIEN WÄHLERN)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Gemäß Geschäftsordnung findet eine Aussprache zu persönlichen Erklärungen nicht statt.

Jetzt gebe ich das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 7 bekannt. Mit Ja haben 89, mit Nein 61 Abgeordnete gestimmt. Es gab eine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit angenommen.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/14519, 14520 und 14909 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt hiervon Kenntnis.



Für Kinder unter drei Jahren gibt es in Bayern, da Sie die Krippen ansprachen, einen doppelten Gewichtungsfaktor. Das könnten sich andere Länder einmal anschauen. Das heißt, sie gehen mit dem doppelten Paket an Geldern in die Krippe, deshalb haben sie halb so große Gruppen; sogar die Bertelsmann-Stiftung, die oft Dinge sagt, die ich nicht in Ordnung finde, stellt fest, dass wir bei 1 : 4 sind. Und ansonsten: Ein wenig Verantwortung haben die Träger schon auch; und mehr, als sie dabei bestmöglich zu finanzieren, können wir leider auch nicht tun.

(Anhaltender Beifall bei der CSU und der FDP)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Es liegen nun keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Die Aussprache ist damit geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Dieser liegen zugrunde: der Gesetzentwurf 16/12782, über den wir eben diskutiert haben, sowie die Änderungsanträge auf folgenden Drucksachen: 16/12941 mit 16/12944, 16/13038, 16/13039, 16/13041 mit 16/13043, 16/13096 mit 16/13103, 16/13739, 16/13740, 16/14519, 16/14520 und 16/14909 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Soziales, Familien und Arbeit auf Drucksache 16/14786.

Ich gehe davon aus, dass Einverständnis darin besteht, dass wir über die vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung vorgeschlagenen Änderungsanträge insgesamt abstimmen und der Gesamtabstimmung dann das Abstimmungsverhalten im jeweils federführenden Ausschuss zugrunde legen. – Ich sehe keinen Widerspruch, dann lasse ich so abstimmen. Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens beziehungsweise dem seiner Fraktion im jeweils federführenden Ausschuss einverstanden ist, den bitte ich um ein Handzeichen. – Danke schön. Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Der Landtag übernimmt damit diese Voten, und die entsprechenden Änderungsanträge sind abgelehnt.

Den Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme mit der Maßgabe von Änderungen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu, allerdings mit der Maßgabe, dass in § 2 Absatz 1 das Datum "1. September 2012" durch das Datum "1. Januar 2013" und in Absatz 3 das Datum "31. Dezember 2012" durch das Datum "31. August 2013" ersetzt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 16/14786.

Nach Abschluss der Ausschussberatungen wurde von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der FDP-Frak-

tion der Änderungsantrag 16/14909 eingereicht, der vorsieht, in § 1 Nummer 16 den Buchstaben b neu zu fassen.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auf der Drucksache 16/14909 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU und der FDP. Ich bitte Sie, die Gegenstimmen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und Frau Kollegin Meyer. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Ein Antrag auf Dritte Lesung wurde nicht gestellt. Deswegen führen wir gemäß § 56 unserer Geschäftsordnung jetzt die Schlussabstimmung durch, und zwar auf Antrag der CSU-Fraktion in namentlicher Form. Bevor wir die Abstimmung eröffnen, möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen. Wir haben gegen 13.00 Uhr eine Mittagspause veranschlagt. Da wir gute fünf Minuten für die namentliche Abstimmung vorsehen, würde ich vorschlagen, dass wir danach gleich die Mittagspause machen. Wir treffen uns wieder um 13.20 Uhr zur Fortsetzung der Tagesordnung. – Kein Widerspruch. Dann machen wir das so. Wir beginnen jetzt mit der namentlichen Abstimmung.

(Namentliche Abstimmung von 12.42 bis 12.47 Uhr)

Die fünf Minuten sind um. Wir gehen jetzt in die Mittagspause. Wir nehmen die Beratungen um 13.20 Uhr bitte wieder auf.

(Unterbrechung von 12.47 bis 13.22 Uhr)

**Dritter Vizepräsident Peter Meyer:** Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort. Das Ergebnis der namentlichen Schlussabstimmung zu Tagesordnungspunkt 7 steht noch aus. Ich erteile das Wort der Frau Kollegin Meyer zu einer persönlichen Erklärung gemäß § 133 der Geschäftsordnung zur Abstimmung.

**Brigitte Meyer (FDP):** Verehrter Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Als ich in den Bayerischen Landtag einzog, war es mir aufgrund meiner kommunalpolitischen Erfahrung ein Herzensanliegen, die Novellierung des BayKiBiG voranzutreiben. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass die Weiterentwicklung in den Koalitionsvertrag hineingeschrieben wurde. In den letzten Jahren habe ich die Geschichte mit Herzblut begleitet.

Einige Punkte wurden umgesetzt. Ich denke an die Landkindergartenregelung, an die Gastkinderregelung und an den Bereich der Tagesmütter. Trotzdem habe ich dem Gesetzentwurf heute nicht zugestimmt, weil

(Beifall bei der SPD)

Ich halte es auch für eine Missachtung der Anliegen der Petentinnen und Petenten, die sich zu wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs geäußert haben, nämlich zur Erhöhung des Basiswertes, zur besseren Finanzierung, zur Verbesserung der Anrechnungsschlüssel, zur besseren Finanzierung des BayKiBiG insgesamt, zu einer Erhöhung von Gewichtungsfaktoren – also zur Berücksichtigung besonderer Situationen von Kindern – und zu vielen anderen Punkten. Diese Petitionen sind noch nicht beraten.

(Harald Güller (SPD): Zum Beispiel die Petition des CSU-Oberbürgermeisters von Augsburg!)

- Genau! Danke für den Hinweis. Auch die Stadt Augsburg hatte durch den Oberbürgermeister eine Petition eingereicht, die heute nicht beraten worden ist.

Wenn Sie heute mit der abschließenden Beratung dieses Gesetzentwurfs Fakten schaffen, Kolleginnen und Kollegen, dann ist auch das ein deutliches Zeichen gegenüber den Petentinnen und Petenten. Dieses Zeichen heißt: Es ist uns völlig egal, was Sie hier vorschlagen; wir werden dieses Gesetz auf Teufel komm raus heute beschließen.

Ich beantrage die Absetzung dieser Zweiten Lesung auch im Namen der anderen Oppositionsfraktionen, das heißt auch der Kolleginnen und Kollegen von den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN, die im sozialpolitischen Ausschuss heute ein seltsames Schauspiel erleben durften. Es wurden über 80 Petitionen im Schweinsgalopp durchgehechelt.

Wir haben uns gemeinsam entschieden, die Absetzung dieser Zweiten Lesung zu beantragen. Ich bitte die Regierungsfractionen, sozusagen ihrer Position als Vertreter des Volkes Rechnung zu tragen und dieser Absetzung zuzustimmen, damit ausreichend Gelegenheit besteht, diese Petitionen, die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger in dieser Gesetzesberatung ausreichend zu würdigen.

(Beifall bei der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Nach unserer Geschäftsordnung kann zu einem solchen Antrag eine Gegenrede erfolgen. Dazu hat sich Herr Kollege König zu Wort gemeldet. Bitte schön, Herr Kollege König.

**Alexander König (CSU):** Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich widerspreche namens der CSU-Fraktion nach § 101 der Geschäftsordnung diesem

Antrag ganz formal und will hinzufügen, Herr Kollege Pfaffmann: Es ist nicht nur Verzögerungstaktik von Ihrer Seite, sondern es ist wirklich ein drittklassiges Schauspiel, das Sie aufzuführen versuchen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Der Gesetzentwurf wurde entsprechend unserer Geschäftsordnung in allen zuständigen Ausschüssen beraten und auch im federführenden Ausschuss ordentlich endberaten. Von daher gibt es überhaupt keinen Grund, diesen Gesetzentwurf heute nicht zu verabschieden.

Natürlich ist es bedauerlich, dass es aufgrund der Vielzahl der Petitionen nicht möglich war, vor der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf alle Petitionen abzuhandeln. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, auch das ist kein Beinbruch. Alle Petitionen werden ordentlich behandelt werden. So wie heute schon der Gesetzentwurf ein Änderungsgesetz zu einem bereits bestehenden Gesetz ist, so ist es auch weiterhin möglich, weitere Änderungsgesetze einzubringen und neue Gedanken, die in etwaigen Petitionen noch schlummern könnten, einfließen zu lassen. Deshalb widerspreche ich formal.

(Beifall bei der CSU und der FDP - Volkmar Halbleib (SPD): Da werden sich die Petenten aber freuen!)

**Zweiter Vizepräsident Franz Maget:** Wir ziehen jetzt die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags zu Rate. Dort heißt es in § 101 Absatz 2: "Die Tagesordnung kann während der Sitzung geändert werden, sofern nicht eine Fraktion oder 20 Mitglieder des Landtags dem widersprechen." Ich stelle fest, dass die CSU-Fraktion dieser Änderung der Tagesordnung widersprochen hat und dass wir damit in der Tagesordnung wie vorgesehen fortfahren werden.

Damit beginnen wir jetzt die inhaltliche Aussprache zum Gesetzentwurf und zu den Anträgen. Dazu hat als erster Redner der Kollege Unterländer das Wort.

**Joachim Unterländer (CSU):** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Obwohl es mir nach der heutigen Ausschusssitzung schwerfällt, will ich mich auf die sachlichen Komponenten dieses Gesetzentwurfs und der Beratungen konzentrieren, weil hier vonseiten der Opposition ein Schauspiel aufgeführt wurde, das man unter den Gesichtspunkten der Frühpädagogik als höchst bemerkenswert ansehen muss und das aufgearbeitet werden müsste.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU und der FDP - Alexander König (CSU): Sehr schön!)

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.12.2012

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)